



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 103. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 9. September 2020, 11:01 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heribert Hirte, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 7

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

BT-Drucksache 19/20599

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Finanzausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Dr. Lothar Maier [AfD]

Abg. Katharina Willkomm [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Manuela Rottmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Lisa Paus, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen

BT-Drucksache 19/17751

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Heribert Hirte [CDU/CSU]

Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]

Abg. Dr. Lothar Maier [AfD]

Abg. Katharina Willkomm [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Dr. Manuela Rottmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6
Anlagen:	
Stellungnahmen der Sachverständigen	Seite 27

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Heil, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Frei, Thorsten	<input type="checkbox"/>
	Hirte, Dr. Heribert	<input checked="" type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>	Hauer, Matthias	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Launert, Dr. Silke	<input type="checkbox"/>
	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>	Maag, Karin	<input type="checkbox"/>
	Müller, Axel	<input type="checkbox"/>	Middelberg, Dr. Mathias	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Nicolaisen, Petra	<input type="checkbox"/>
	Sensburg, Dr. Patrick	<input type="checkbox"/>	Noll, Michaela	<input type="checkbox"/>
	Steineke, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>
	Thies, Hans-Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>	Schipanski, Tankred	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input type="checkbox"/>	Throm, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Warken, Nina	<input checked="" type="checkbox"/>	Vries, Kees de	<input type="checkbox"/>
Wellenreuther, Ingo	<input type="checkbox"/>	Weisergerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/>	
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz	<input type="checkbox"/>	Miersch, Dr. Matthias	<input type="checkbox"/>
	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input checked="" type="checkbox"/>	Nissen, Ulli	<input type="checkbox"/>
	Groß, Michael	<input type="checkbox"/>	Özdemir (Duisburg), Mahmut	<input type="checkbox"/>
	Lauterbach, Prof. Dr. Karl	<input type="checkbox"/>	Rix, Sönke	<input type="checkbox"/>
	Post, Florian	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Rawert, Mechthild	<input type="checkbox"/>	Vogt, Ute	<input type="checkbox"/>
	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/>	Yüksel, Gülistan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input checked="" type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input type="checkbox"/>	Hartwig, Dr. Roland	<input type="checkbox"/>
	Maier, Jens	<input type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Maier, Dr. Lothar	<input type="checkbox"/>	Seitz, Thomas	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input type="checkbox"/>	Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/>
	Reusch, Roman Johannes	<input type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco	<input type="checkbox"/>	Ihnen, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input type="checkbox"/>	Schinnenburg, Dr. Wieland	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Jürgen	<input type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Müller-Böhm, Roman	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>		
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay	<input type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla	<input type="checkbox"/>
	Mohamed Ali, Amira	<input type="checkbox"/>	Lay, Caren	<input type="checkbox"/>
	Movassat, Niema	<input type="checkbox"/>	Möhring, Cornelia	<input type="checkbox"/>
	Straetmanns, Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>	Renner, Martina	<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Johannes Fechner (SPD)	16
Stellvertretender Vorsitzender Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15, 23
Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)	16, 23
Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU)	16
Katharina Willkomm (FDP)	16



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M. Leuphana Universität Lüneburg Professur für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung sowie internationales Privat- und Verfahrensrecht	7, 21, 24
Dr. Nadine Herrmann Rechtsanwältin, Hamburg	8, 20
Dr. Ferdinand Kruis Rechtsanwalt, München	9, 20
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht	10, 19
Dr. Olaf Methner Rechtsanwalt, Düsseldorf	11, 18
Dr. Fabian Richter Reuschle Richter am Landgericht Stuttgart	12, 22, 24
Prof. Dr. Astrid Stadler Universität Konstanz Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung	13, 17
Dr. Gregor Vollkommer Richter am OLG München	14, 17, 25



Der stellvertretende Vorsitzende **Dr. Heribert Hirte**: Einen schönen guten Morgen zusammen. Ich eröffne die 103. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz mit der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes“ und zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – notwendige Reformen angehen“. Ich begrüße zunächst die Kolleginnen und Kollegen sowie die Sachverständigen. Die Sachverständigen sind so sachverständig, dass sie zum Teil Anfragen von mehreren Fraktionen bekommen haben. Wir hatten deshalb das Gefühl, dass wir bei der Auswahl völlig richtig liegen. Ich begrüße die Vertreterinnen und den Vertreter der Bundesregierung – zu meiner Linken den Parlamentarischen Staatssekretär Herrn Lange, der uns leider etwas früher verlassen muss – sowie die Zuhörer und die Vertreter des Bundesrates auf der Tribüne. Ein wichtiger Hinweis: Ich bitte Sie die Abstandsregelungen einzuhalten, die auch nach der Sommerpause weiterhin gelten. Gegenstand der Anhörung sind ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sowie ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht angesichts des drohenden Ablaufs der Geltungsdauer des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG) zum 31. Oktober 2020 dessen Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023 vor. In diesen drei Jahren sollen weitere Erfahrungen mit dem im Jahre 2012 umfassend geänderten Gesetz und der im November 2018 in Kraft getretenen Musterfeststellungsklage gesammelt werden. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert neben einer Verlängerung seiner Geltungsdauer weitergehende Reformen des KapMuG. So soll die Einleitung eines KapMuG-Verfahrens von Amts wegen ermöglicht werden und auf die Einrichtung gesonderter KapMuG-Senate hingewirkt werden. Einige Hinweise zum Ablauf: Sie, die Sachverständigen, erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Wir beginnen dabei alphabetisch, fast schon in der Mitte des Alphabets mit Ihnen, Herr Halfmeier. Dann ist die Bitte an alle, nicht länger als vier Minuten zu sprechen. Im Saal läuft

oben eine Uhr mit und zwar rückwärts. Sobald die Anzeige rot wird, haben Sie Ihre Zeit überschritten. Deshalb behalten Sie bitte die Zeit im Blick. An den Vortrag der Stellungnahmen schließen sich die Fragerunden an. Die Kolleginnen und Kollegen haben die Möglichkeit Fragen zu stellen – höchstens zwei Fragen, eine Frage an zwei Sachverständige oder zwei unterschiedliche Fragen an denselben Sachverständigen. An die Sachverständigen: Halten Sie sich bitte kurz bei Ihren Antworten. In der ersten Antwortrunde geht es in der Gegenrichtung zum Alphabet. In der zweiten Fragerunde werden wir die Antworten nach Alphabet erbitten. Einige grundsätzliche Hinweise: Die Anhörung ist öffentlich. Das Sekretariat, hier zu meiner Rechten, fertigt auf der Grundlage einer Tonaufzeichnung ein Wortprotokoll an. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet sind Beifalls- oder Missfallensbekundungen von der Tribüne. Rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass Störungen der Sitzung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht bzw. Strafrecht geahndet werden können. Ich danke für die Aufmerksamkeit und Sie, lieber Herr Halfmeier, haben als Erster das Wort.

SV Prof. Dr. Axel Halfmeier: Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung in den Deutschen Bundestag und möchte nur ganz kurz mündlich meine wichtigsten Punkte darstellen; ansonsten habe ich auch eine schriftliche Version eingereicht. Erste Frage: Soll das KapMuG verlängert werden, wie es die Koalitionsfraktionen beantragen? Auf jeden Fall, denke ich. Allein schon, damit die laufenden Großverfahren – mit Volkswagen, Porsche usw. – halbwegs vernünftig weiterlaufen können. Zweitens: Befristung. Ich stehe einer Befristung von Gesetzen ohnehin skeptisch gegenüber und sehe auch hier keinen großen Sinn darin, da der Gesetzgeber ja zu jeder Zeit das KapMuG ersetzen könnte – und auch sollte – durch eine allgemeine Regelung zur Gruppenklage. Wenn eine Befristung gewollt ist, dann fehlt auf jeden Fall eine Übergangsregelung in dem Gesetzentwurf der Regierungskoalitionen, in der klargestellt wird, dass auch nach Ablauf der Befristung begonnene KapMuG-Verfahren fortgeführt werden. Das fehlt auch im derzeitigen Gesetz und sollte korrigiert werden, um dort Rechtssicherheit zu schaffen.



Drittens zum Antrag der Grünen mit einzelnen Verbesserungsvorschlägen im KapMuG: Natürlich kann man jetzt anfangen am KapMuG herumzuschrauben und das Ein oder Andere zu präzisieren oder zu verbessern. Aber ich möchte darauf bewusst nicht den Fokus legen und denke auch, dass der politische Fokus in den nächsten Jahren darauf nicht liegen sollte. Vielmehr sollte man sich darauf konzentrieren, eine allgemeine Gruppenklage einzuführen, wie sie auch von den Grünen mehrfach vorgeschlagen wurde. Da wurden von der Wissenschaft viele Vorschläge gemacht – wie von der Kollegin Stadler und von der Kollegin Meller-Hannich. Das liegt alles auf dem Tisch. In den Nachbarstaaten haben wir zahlreiche Modelle einer Gruppenklage. Das heißt, das Ministerium hat mehr als genug Material, um hier im nächsten Jahr einen vernünftigen und systematisch entwickelten Entwurf vorlegen zu können. Fünf Punkte halte ich für wichtig: Erstens, bitte nicht wieder Insellösungen für einzelne Rechtsbereiche. Es können überall massenhafte Anspruchshäufungen auftreten. Deswegen brauchen wir die Gruppenklage für das gesamte Zivilrecht. Zweitens, bitte nicht auf die Verbandsklage beschränken. Natürlich sind die Verbraucherzentralen sehr gute und wichtige Einrichtungen, aber sie können und wollen auch nicht flächendeckend die Rechtsdurchsetzung betreiben. Die Kapazitäten haben sie nicht. Deswegen scheint es mir ganz wichtig zu sein, dass auch eine spontan organisierte Gruppe die Möglichkeit einer Kollektivklage hat. Drittens, meine Bitte an die Politik: Denken Sie noch mal über das Verhältnis von Opt-out und Opt-in nach. Opt-in-Klagen sind vielleicht nicht in jedem Fall die effizienteste Lösung. Daher sollte man durchaus erwägen, auch ein Opt-out zu ermöglichen, wie das ja auch in den Niederlanden, Großbritannien, Dänemark und vielen anderen Staaten bereits geregelt ist. Vierte Bitte: Keine Beschränkung auf reine Feststellungsurteile. Die langwierige Zweistufigkeit des Verfahrens wird ja mit Recht beim KapMuG und auch bei der Musterfeststellungsklage kritisiert. Deswegen sollte man gucken, wie auch Leistungsurteile möglich gemacht werden können. Fünftens: Sachverhaltsermittlung ist kein Spezifikum von Kollektivverfahren, aber dort besonders wichtig. Kurz: § 33g GWB sollte

evaluiert und vielleicht ins allgemeine Zivilverfahrensrecht überführt werden. Letzter Punkt, der politische Wille: Die Grünen haben ja schon gesagt, dass sie eine Gruppenklage wollen. Dann gucke ich mal die Freunde der Marktwirtschaft und der unternehmerischen Initiative an – vielleicht die CDU, aber auch die FDP. Die sollten eigentlich für die private Initiative sein, unternehmerische Chancen auch in der Rechtsdurchsetzung entwickeln. Wo haben wir jetzt die Sozialisten und die Sozialdemokraten im Saal? Die sollten, finde ich, auch den Menschen, die durch die illegalen Machenschaften des Großkapitals geschädigt werden, die nötigen Waffen des Rechtsstaates in die Hand geben, um sich zur Wehr zu setzen. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, das war jetzt präsidial, für alle etwas. Ich hatte vergessen zu sagen, dass es 30 Sekunden vor Ende der Zeit einen kleinen Gong gibt. Als Nächste hat Frau Herrmann das Wort, bitte schön.

Sve Dr. Nadine Herrmann: Vielen Dank für die Einladung heute. Ich schließe da an, wo Herr Halfmeier aufgehört hat. Unternehmensskandale haben heute eine globale Dimension und es herrscht Wettbewerb unter den Rechtsstandorten. Meine Erfahrung ist, dass Deutschland hier Gefahr läuft, von anderen Jurisdiktionen abgehängt zu werden, weil es an praktikablen Instrumenten kollektiven Rechtsschutzes fehlt und die lange Verfahrensdauer den Standort Deutschland für Kollektivklagen immer unattraktiver macht. Das ist aus meiner Sicht sehr zu bedauern, zumal die Qualität der deutschen Rechtsprechung sicher keinen Vergleich mit unseren europäischen Nachbarn scheuen muss. Es fehlt nur das verfahrensrechtliche Gerüst, das unbegründete Vorurteile gegenüber finanziellen Anreizen für die Beteiligten – Stichwort Klageindustrie – beseitigt. Mangels Korrektivs einer Klageindustrie fördert Deutschland die Sanktionslosigkeit von Kapitalmarktverstößen großer Unternehmen mit erheblichen Nachteilen für den Kapitalmarkt. Es ist meines Erachtens klar, dass das KapMuG in seiner jetzigen Ausgestaltung erhebliche Schwächen hat. Die Stellungnahmen haben viele von denen aufgezeigt. Dennoch ist es keine sinnvolle Option, das Gesetz ersatzlos auslaufen zu lassen. Bis zum Inkrafttreten einer Ersatzregelung – zum Beispiel durch die



Richtlinienumsetzung – würde es sonst an einem effektiven Kollektivrechtsschutz für Anleger fehlen. Daran würde auch die jedenfalls erforderliche Übergangsregelung für bereits anhängige Verfahren nichts ändern. Denn zwischen dem 1. November 2020 und einer etwaigen Neuregelung kollektiven Rechtsschutzes in vielleicht – günstigstenfalls – drei Jahren, gäbe es keine Kollektivklagemöglichkeit in Kapitalmarktsachen mehr. Das halte ich für nicht sachgerecht. Strukturell bin ich skeptisch, dass eine Neuregelung im Sinne einer Verbandsklagemöglichkeit gerade in Streitfällen mit Kapitalmarktbezug eine effiziente Regelung sein kann. Ich fürchte, damit würden nur die beklagten Unternehmen gegen eine wirklich effektive Rechtsdurchsetzung geschützt. Das wäre meines Erachtens im Kern eine Scheinlösung, denn Verbandsklageverfahren durch einen Verband ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht führen strukturell zu einer Störung der Waffengleichheit. Die beklagten Unternehmen verfügen über deutliche höhere, um nicht zu sagen für diese Zwecke – und man sieht das in vielen Verfahren – nahezu unbegrenzte Ressourcen und sind daher schon im Hinblick auf die Vielzahl von Anwälten, die sie beschäftigen, überlegen. Das zeigt das Volkswagen-Verfahren exemplarisch. Meines Erachtens ändert daran auch der erzielte Vergleich bei der Musterfeststellungsklage nichts. Meines Erachtens benötigt man deshalb ein Korrektiv. Und das könnte der Zugang zum Individualrechtsschutz sein. Nur so können institutionelle Anleger Ansprüche auch auf Augenhöhe verfolgen. Dafür ist das KapMuG im Grundsatz geeignet. Es besteht allerdings erheblicher Reformbedarf. Die praktische Erfahrung zeigt, dass die überlange Verfahrensdauer häufig die größte Hürde ist. Das liegt an einer Vielzahl von Unzulänglichkeiten im Gesetz. Zum Teil an der Überfrachtung mit weniger zielführenden Vorlagefragen. Auch an dem Umgang mit Erweiterungsanträgen. Vielleicht ein kurzes Beispiel: Ich bin beteiligt im Kapitalanleger-Musterverfahren Volkswagen. Wir hatten gestern Verhandlung. Mittlerweile sind über 500 Feststellungsziele in diesem Verfahren, davon sind 250 nicht aus dem ursprünglichen Vorlagebeschluss, von denen überhaupt keiner der Beteiligten am Verfahren weiß, von wem die formuliert worden sind. Die sind auch nicht

zielführend für das Verfahren. Sie sind aber in dem Verfahren – hier besteht Bindungswirkung. Es gibt fast 300 neue Erweiterungsanträge, die gestellt worden sind. Der Senat hatte das ganz schön optisch dargestellt, als wir ihm ein Foto gemacht hatten von diesen ganzen Anträgen. Das ist fast nicht mehr beherrschbar – auch aufgrund der Verfahrensführung. Man könnte auch an Seitenbegrenzung denken. Vielleicht, ob der Zeit, abschließend: Verfahrensdauer und Zwangscharakter bedeuten eine erhebliche Einschränkung des Rechtsschutzes, gerade auch für die institutionellen Anleger. Deshalb schließe ich mich Herrn Halfmeier an und rege an, da an Opt-out-Möglichkeiten zu denken. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Ich habe bei dem Wort Seitenbegrenzung auch an Zeitbegrenzung gedacht. Herr Kruis, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Ferdinand Kruis**: Vielen Dank, auch für die Einladung. Ich freue mich, dass ich aus Sicht der Praxis hier noch etwas beisteuern darf. Ich springe gleich rein: Erste Frage: Verlängerung der Geltungsdauer oder gar Entfristung? Ich würde sagen: auf jeden Fall. Es ist hier schon einmal angeklungen: Beim Auslaufen des KapMuG hätten wir eine Rechtslage, dass die Musterfeststellungsklage, die durch einen Verbraucherverband betrieben werden muss, der einzige kollektive Rechtsbehelf wäre. Damit können wir international nicht antreten. Zweite Frage: Hat sich das KapMuG eigentlich in der Praxis bewährt? Ich sehe das etwas positiver als meine Vorredner. Wir blicken oft auf sehr komplexe Fälle wie Porsche und Volkswagen. Es darf nicht unterschlagen werden, dass es eine Reihe von KapMuG-Verfahren gibt, die eine ganz klassische Kapitalmarkthaftung betreffen: Anlage in geschlossenen Fonds, bei denen sich inzwischen eine Praxis eingespielt hat, die meiner Ansicht nach relativ gut läuft, was sich insgesamt auch daran zeigt, dass das KapMuG jedenfalls von Klägerseite – meiner Ansicht nach ganz gut angenommen und genutzt wird. Das würden die Kläger nicht tun, wenn sie sich davon keine Vorteile erwarten würden. Richtig ist, es gab einige ernüchternde Erfahrungen mit dem KapMuG gerade in der Anfangszeit. Aber man bekommt inzwischen mehr Erfahrung mit dem KapMuG. Es hat durch die Reform 2012 einige Verbesserungen gegeben. Was mir sehr wichtig ist:



Das beste Verfahrensrecht wird uns nichts nützen in Deutschland, wenn die Gerichte nicht ausreichend personell und sachlich ausgestattet sind. Daran fehlt es in Deutschland nicht nur in diesem Bereich zunehmend. Da gebe ich meiner Vorrednerin Recht – wir kommen hier international ins Hintertreffen, obwohl das nicht passieren müsste, weil unsere Richter eigentlich hervorragend ausgebildet sind. Ich möchte ein kurzes Beispiel geben: Wir haben selber vor dem Oberlandesgericht (OLG) München ein Musterverfahren geführt. Der Musterentscheid erging im Dezember 2014. Im Jahre 2015 haben beide Seiten Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (BGH) eingelegt, die in der Folgezeit begründet wurde. Bis Mitte 2018 passierte nichts. Dann hat der 11. Zivilsenat des BGH plötzlich festgestellt, dass er sachlich gar nicht zuständig ist, und es an den zweiten Zivilsenat abgegeben. Ich möchte dem 11. Zivilsenat nicht unterstellen, dass er nicht seinen Pflichten nachkommt und viel arbeitet, aber offensichtlich hat dreieinhalb Jahre niemand Zeit gehabt, sich dieses Verfahren anzuschauen. Das können Sie nicht durch Verfahrensrechte ändern, sondern da müssen die Gerichte personell besser ausgestattet werden. Ich meine, man kann das KapMuG verbessern und sollte das auch. Meine Bitte: Warten Sie nicht auf die Erfahrungen mit der allgemeinen Musterfeststellungsklage. Nicht, weil die schlecht wäre, sondern weil sie einen ganz anderen Problemkomplex adressiert. Die Frage, wann ein Verband als Sachwalter für andere eine Klage erhebt – in welchen Situationen, mit welchem Interesse – ist eine komplett andere Frage als in einer Situation, in der Parteien schon geklagt haben und man sich die Frage stellt, ob man Klagen zusammenfassen und bündeln kann. Anschauungsmaterial, das KapMuG zu verbessern, gibt es inzwischen genug. Man muss sich nur mal die Verfahren anschauen: Porsche, Volkswagen – da liegen die Probleme offen zu Tage. Unter Einbindung des entsprechenden externen Sachverständigen, sei es von den Hochschulen, aber bitte auch von Richtern und Anwälten, die mit solchen Fällen tagtäglich zu tun haben, könnte man relativ schnell substantielle Verbesserungen erzielen. Zwei Worte noch zu möglichen Inhalten einer solchen Verbesserung. Ich glaube, der Antrag von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigt

einige gute Punkte auf. Die Zivilprozessordnung (ZPO) sieht seit einiger Zeit in § 139 Absatz 1 Satz 3 vor, dass ein Richter in komplexen Fällen absichten und das Verfahren strukturieren soll. Das sollte man auch im Bereich des KapMuG ermöglichen, indem das Gericht Einfluss auf die Feststellungsziele nehmen kann. Das scheint mir der wesentliche Punkt. Der zweite, den müsste der Gesetzgeber erledigen, nämlich den Lebenssachverhalt definieren, der Gegenstand eines KapMuG-Verfahrens sein kann, um damit eine Überkomplexität von Verfahren zu verhindern. Letzte Frage – Sie hatten es angesprochen, Herr Professor Halfmeier: Leistungsurteile oder nur Feststellungsurteile im Musterverfahren? Das ist eine spannende Frage. Ich sage nur, wer Leistungsurteile im kollektiven Verfahren ermöglichen will, der muss tief ins materielle Recht eingreifen, und das will wohl überlegt sein. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Kruis. Als nächstes Frau Meller-Hannich.

SVe **Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich**: Vielen Dank für die Einladung und für Ihr Interesse auch an meiner Stellungnahme. Das KapMuG gibt es jetzt seit 15 Jahren. Es gibt auch einige bedeutende Musterentscheidungen, die auf seiner Basis ergangen sind, und es hat sich sicherlich eine spezialisierte Richter- und Anwaltschaft entwickelt, die sich mit diesen Verfahren gut auskennt. Ein paar der Ideen des KapMuG haben auch Einfluss auf die Regelungen zur Musterfeststellungsklage gehabt. Es sieht aber so aus, als ob auf der Basis eines solchen Musterentscheids noch kein einziges Individualverfahren wirklich zum Ende gekommen ist. Selbst bis zum Erlass eines Musterentscheids hat es eben in vielen Fällen sehr lange gebraucht. Man denke nur an den Telekom-Prozess oder auch das Daimler-Chrysler-Verfahren. Das liegt vor allem daran, dass sich beim KapMuG das Musterverfahren aus einer Reihe von Einzelklagen heraus entwickelt. Die werden häufig gegen den Willen der Kläger ausgesetzt – eines der Probleme dieses Verfahrens. Die Verfahrenskoordination zwischen Landgericht und OLG funktioniert nicht immer und der Musterentscheid kann wegen zahlreicher Feststellungsziele und Einwände oft erst nach Jahren ergehen. Auch die Beiladungsrechte der Betroffenen verzögern das Verfahren.



Das KapMuG hat insofern allseits bekannte Schwächen. Es bedarf dringend und bald eines Reformprozesses in Richtung eines effektiven kollektiven Klageregimes. Die Vorschläge dafür stehen ja auch zur Verfügung. Zu denen hat sich auch der 72. Deutsche Juristentag ganz eindeutig positioniert. Bis dato sollte das KapMuG verlängert werden. Wir brauchen aber tatsächlich bald eine schlagkräftige Alternative, denn so, wie es im Moment aussieht, ist es deutlich verbesserungsbedürftig. Ob wir auf Dauer ein spezifisches kapitalmarktrechtliches Verfahren brauchen, hängt meines Erachtens vor allem davon ab, wie wir dieses generelle kollektive Klageregime gestalten wollen. Wer darf da klagen? Was ist der Anwendungsbereich der Klage? Wie ist die Finanzierung gesichert? Weitere ähnliche Fragen müssen beantwortet werden. Dann kann man schauen, ob das attraktiv genug ist, um tatsächlich Anziehungskraft und Effizienz zu entfalten. In meinen Augen sollten wir ein solches Instrument nicht auf das Verbraucherrecht und nicht auf Verbandsklagen beschränken, sondern privatorganisiert zulassen und auch privat finanzieren. Deshalb sollte aus verschiedenen Gründen bei einer Reform auch nicht zuvörderst auf die Musterfeststellungsklage gesetzt werden. Zum einen sind die bisherigen Erfahrungen nicht vollständig überzeugend. Viele der bei der Einführung genau hier geäußerten Bedenken haben sich bestätigt. Was sich sicherlich nicht bestätigt hat, was hier genau an dieser Stelle auch befürchtet wurde, war eine Klageindustrie. Man rechnete mit 450 Verfahren. Bis einschließlich August sind es neun Verfahren geworden. Diese Klageindustrie hat in keiner Weise stattgefunden. Es hat aber eben bislang auch noch kein Individualverfahren auf der Basis eines rechtskräftigen Musterfeststellungsurteils seinen Abschluss gefunden. Und bei dem einzigen abgeschlossenen Verfahren wurden die vorgesehenen Vergleichsmöglichkeiten gerade nicht genutzt. Wir werden also auch in einigen Jahren da nicht mehr wissen. Schließlich muss die Musterfeststellungsklage ohnehin reformiert werden aufgrund der EU-Verbandsklagerichtlinie. So, wie sie jetzt ist, kann sie nicht bestehen bleiben. Auch deswegen hat sie keinen Vorbildcharakter. Ich komme zum Schluss: Das KapMuG sollte verlängert werden, möglichst bald. Es sollte dabei seine Schwerfälligkeit und

Kompliziertheit verlieren und durch ein effektives kollektives Klageregime abgelöst werden. Das sollte nicht nur auf Verbandsklagen entsprechend der neuen EU-Richtlinie setzen, sondern auch auf Gruppenklagen. Diese Verfahren sollten so attraktiv sein, dass sie zu einer echten Alternative für Individualklagen werden, was dann auch zu einer Entlastung der Gerichte führen würde. Dafür brauchen wir eine breite Klagebefugnis, eine sichere und attraktive Finanzierung, konkrete Entschädigung und nicht nur auf musterhafte Entscheidungen gerichtete Verfahren. Vielen Dank.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank Frau Meller-Hannich. Dann darf anschließend Herr Methner seine Einführung geben.

SV Dr. Olaf Methner: Vielen Dank, Professor Hirte, sehr geehrte Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung und für die Gelegenheit, aus der Praxis berichten zu können. Sowohl aus der Praxis, die wir mit dem KapMuG, als auch mit der Musterfeststellungsklage – bei der wir zum Beispiel im Volkswagen-Verfahren einige Tausend Anleger vertreten – haben. Zunächst einmal die Frage, wie es mit der Verlängerung des KapMuG aussieht. Ich glaube, da sind alle Sachverständigen hier einhellig der gleichen Ansicht, dass diese Verlängerung unbedingt erforderlich ist, allein schon um die Rechtsunsicherheit und die ungeklärten Folgen für laufende Verfahren zu vermeiden. Deswegen sollte das KapMuG über den 31. Oktober 2020 hinaus implementiert werden. Eine zeitliche Befristung der Geltungsdauer sollte aus unserer Sicht auch unterlassen werden. Es wurde ja aufgrund der Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage überlegt, zunächst einmal abzuwarten, was sich in den nächsten Jahren hieraus ergibt. Aus unserer Sicht ist das nicht erforderlich. Das KapMuG hat sich inzwischen in der Praxis bewährt und es gibt keine Veranlassung, dass man hier nochmal eine Probezeit verlängert, sondern das Gesetz kann unverändert fortbestehen. Es hat neben der Musterfeststellungsklage auf jeden Fall auch seine Daseinsberechtigung, denn beide kollektivrechtlichen Instrumente betreffen unterschiedliche Anwendungsbereiche. Von daher könnte man jetzt noch gesetzlich regeln, wie das Verhältnis zwischen Musterfeststellungsklage und KapMuG ist. Es gibt durchaus Problemstellungen



für den Fall, dass sich sowohl eine Musterfeststellungsklage als auch ein Kapitalanlegermustersverfahren zu dem gleichen Sachverhalt verhalten. Das kann gesetzlich aber klargestellt werden, dass hier – wie in den anderen zivilprozessrechtlichen Konstellationen auch – ein solcher Kollisionsfall vermieden und eine Vorrangregelung vereinbart wird. Das KapMuG hat seine Daseinsberechtigung. Die Musterfeststellungsklage ist zum Beispiel auf die Ansprüche von Verbrauchern beschränkt und es sind nicht nur im Bereich des KapMuG institutionelle Anleger, sondern durchaus auch kleine und mittelständische Unternehmen, die als Einzelanleger hier tätig sind. Der kleine Familienunternehmer, der sein Vermögen aus dem Betrieb in eine Kapitalanlage investiert, hat eben durchaus auch Interesse an einer Klärung im Rahmen des KapMuG-Verfahrens. Er kann sich aber eben nicht bei der Musterfeststellungsklage beteiligen, weil er kein Verbraucher ist. Dann ist eben die Klagebefugnis bei der Musterfeststellungsklage nur Verbraucherorganisationen vorbehalten: Auch da liegt eine Beschränkung vor, die das KapMuG so nicht kennt und die es zu einem eigenen Regelungsbereich berechtigt. Letzten Endes gibt es allerdings einige Punkte, in denen die Regelungen des KapMuG angepasst werden können, um tatsächlich zu einer Effizienzsteigerung zu kommen. Die Erfahrung aus der Praxis, die der Kollege Dr. Kruis berichtet hat, können wir bestätigen. Wir sind zwar auf unterschiedlichen Seiten tätig – Herr Dr. Kruis eher auf der Finanzdienstleistungsseite, wir auf der Anlegerseite. Aber die praktischen Erfahrungen – da sind wir uns auf jeden Fall einig – sind so, dass die Verfahren nicht gleich effizient sind. Die personelle Ausstattung der Gerichte muss verbessert werden, um hier zu einer Beschleunigung zu kommen – was aber natürlich gesetzlich nur bedingt regelbar ist. Und die Strukturierungsmöglichkeit des Gerichts, hier den Sachverhalt vernünftig aufzubereiten, um 500 Anträge zu vermeiden, muss verbessert werden. Das ist in der Praxis durchaus umsetzbar. Es gibt einige einzelne Punkte, die geregelt werden können. Dazu haben wir im Einzelnen schriftlich auch Stellung genommen. Das betrifft zum Beispiel die störend langen Fristen. Das will ich nur angesichts der Kürze der Zeit exemplarisch einmal nennen. Beim KapMuG

dauert es sechs Monate bis das Prozessgericht einen Musterverfahrens Antrag bekannt macht. Danach werden weitere sechs Monate abgewartet, um neun weitere Bekanntmachungen einzuholen. Dann erfolgt die Vorlage, dann erfolgt die Suche nach dem Musterkläger, dann erfolgt die Bekanntmachung des Musterverfahrens. Und allein diese Gesamtdauer der Fristen kann schon verkürzt werden, indem zum Beispiel die Sollvorschrift des § 3 Absatz 3 KapMuG in eine Mussvorschrift umgewandelt wird und die Frist von sechs Monaten der Bekanntmachung auf einen Monat verkürzt wird. Damit würde man gesetzgeberisch schon ein bisschen steuern können und Herr Dr. Reusch wird als Experte des KapMuG wahrscheinlich zu weiteren Vorschriften Ausführungen machen. Vielen Dank erstmal an dieser Stelle.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Herr Methner, vielen Dank meinerseits. Herr Richter Reuschle, bitte schön.

SV Dr. Fabian Richter Reuschle: Sehr geehrter Herr Professor Hirte, sehr geehrte Damen und Herren, Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, auch ich möchte Ihnen ganz herzlich danken, aus meiner Perspektive zu beiden vorliegenden Drucksachen Stellung nehmen zu dürfen. Ich war über zweieinhalb Jahre mit einem Großanlegerverfahren beschäftigt – mit der Porsche SE – und habe etwa 230 Verfahren gesichtet. Aus meiner praktischen Beobachtung hat sich das KapMuG zwischenzeitlich bewährt. Das entnehme ich einer Vielzahl von erlassenen Musterentscheiden und Vorlagebeschlüssen. Es ist eine eigenständige Verfahrensordnung, die nicht störend auf die ZPO einwirkt. Aktuelle große Wirtschaftsverfahren und -sachverhalte können nur durch ein Kollektivinstrument bearbeitet werden. Eine Stellvertreterklage oder Einzelprozesse sind hier kaum dienlich. Gelingen ist sicherlich die Aufarbeitung, wie sie tatsächlich derzeit unter dem Senatsvorsitzenden Dr. Jäde in Braunschweig läuft, der ganz strukturiert einen großen Wirtschaftsprozess aufarbeitet, auch wenn er seine Zeit benötigt. Gleichwohl gibt es natürlich Schwachstellen an dem Gesetz, die man im Laufe der Zeit sieht, die man aber vielleicht ganz einfach beheben kann. Angesprochen wurde bereits die Bearbeitungsdauer der Veröffentlichung eines Musterver-



fahrensantrags. Ich habe Ihnen dazu eine Anlage vorgelegt. Die Bearbeitungsdauer nimmt durchschnittlich 172 Tage in Anspruch. Vergleiche ich das mit der Musterfeststellungsklage, muss man die Musterverfahrens- oder Musterfeststellungsanträge nach zwei Wochen bekannt geben. Das erscheint mir etwas zu lang. In der Praxis variiert auch der Umfang der Vorlagebeschlüsse. Wir hören, es habe in Stuttgart bis zu 500 Feststellungsziele gegeben. Wir haben dann ein Problem bei der Bestimmung des Musterklägers. Auch diese nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. In dem Stuttgarter Verfahren ist seit dreieinhalb Jahren kein Musterkläger bestimmt worden. Wenn wir in 15 Jahren eine Evaluation machen, sind dreieinhalb Jahre abgelaufen, ohne dass ein Musterkläger bestimmt worden ist. Da wurde noch nicht gearbeitet. Verzögerungen können schließlich dadurch entstehen, dass Parteien den Landrichter nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses ablehnen oder abzulehnen versuchen und damit den Aussetzungsprozess torpedieren oder verzögern. Die vier genannten Verzögerungshindernisse können sich minimalinvasiv beheben lassen. Der Reformgesetzgeber sollte eine obligatorische mündliche Verhandlung über Musterverfahrensanträge einführen. Genau das hat das Stuttgarter Landgericht praktiziert, indem es in einem ganz frühen Stadium mit den Parteien über die Feststellungsziele gesprochen und dadurch eine Reduktion herbeigeführt hat. Künftig soll nicht mehr das OLG, sondern vielmehr schon das Landgericht Musterkläger bestimmen. Das Landgericht hat alle Akten auf dem Tisch und kennt die Streitwerte. Dadurch gewinnt man bei der Abfassung des Vorlagebeschlusses Zeit. Schließlich sollte stärker der offizielle Charakter des Vorlagebeschlusses betont werden. Nicht alle Feststellungsziele, die jetzt die einzelnen Parteien für klärungsbedürftig erachten, dürfen in den Vorlagebeschluss eingehen, sondern nur die, auf die das Landgericht meint die Klage stützen oder abweisen zu können. Letztlich sollte noch zu dem Problem der Befangenheit eine Regelung geschaffen werden. Nachdem ein Vorlagebeschluss ergangen ist, sind die Parteien gewarnt, es ist die Entscheidung, es folgt nur noch der Annex, nämlich die Aussetzungsentcheidung. Wird man in dieser Zeitphase die Aussetzung als sogenannte unaufschiebbare Maßnahme im Sinne § 47 ZPO qualifizieren, kann

der Richter noch aussetzen und das OLG das Verfahren beginnen. Der Landrichter entscheidet nicht in der Sache, sondern macht nur noch den Annex fertig. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank Herr Richter Reuschle. Als Nächste Frau Stadler.

SVe **Prof. Dr. Astrid Stadler:** Herr Hirte, meine sehr geehrten Damen und Herren. Vielen Dank für Ihr Interesse. Ich will nur zu zwei Punkten hier kurz Stellung nehmen. Für den Rest verweise ich auf meine schriftliche Stellungnahme vorweg. Aber hinsichtlich des Ergebnisses befinde ich mich im Einklang mit fast allen. Das KapMuG sollte auf keinen Fall ersatzlos entfallen, auch nicht für eine Übergangsphase. Es muss meines Erachtens so früh wie möglich in ein Instrument umgewandelt werden, das mit der kommenden Richtlinie über Verbraucherverbandsklagen kompatibel ist. Dabei halte ich es für gut vertretbar, für den Kapitalmarkt ein eigenes Instrument zu schaffen, das dann aber gar nicht zwischen privaten und institutionellen Anlegern unterscheiden muss. Man kann dann eine kurze Übergangsfrist sicher ins Auge fassen. Ich würde es für falsch halten, jetzt an der Stelle mit Detailreformen des KapMuG anzusetzen, denn es ist in seiner Struktur mit der künftigen Richtlinie nicht vereinbar. Deswegen müssen wir an der Grundstruktur etwas ändern. Und meines Erachtens wäre es am besten, das ganze Verfahren mit einer Opt-in-Möglichkeit der Geschädigten in eine Verbands- oder Gruppenklage mit erstinstanzlicher Zuständigkeit bei dem OLG umzuwandeln. Die Richtlinie sieht eine reine Verbandsklage vor. Im Kapitalmarktrecht ist es in Deutschland aber so, dass wir eigentlich keine Interessenverbände haben, die dafür geeignet sind. Anders als im Verbraucherrecht. Die Schutzvereinigungen verstehen sich als beratende und als informierende Vereinigungen. Sie unterstützen Individualklagen, aber sie sind in keiner Weise auf die Geltendmachung von massenhaften Ansprüchen eingestellt und viele wollen das auch gar nicht. Es ist daher unbedingt notwendig, dass wir einzelnen Geschädigten eine Klagebefugnis einräumen. Das hängt dann eng mit der Finanzierungsfrage zusammen, auf die ich gleich noch eingehen werde. Was wären die Vorteile einer Neustrukturierung? Nun, es würde



die komplexe Mehrstufigkeit des bisherigen KapMuG-Verfahrens entfallen. Wir hätten ein einheitliches Verfahren vor einem Gericht. Die komplizierte Konstruktion von Aussetzung, Beiladung und Zwangswirkung, die der BGH letztes Jahr mit all den damit zusammenhängenden schwierigen Rechtsfragen, die uns seit Jahren beschäftigen, gerügt hat, würde entfallen. Mit einer Opt-in-Erklärung wäre jeder Geschädigte an die Vertretung durch den Gruppenrepräsentanten gebunden und der Gruppenrepräsentant könnte – wie bislang der Musterkläger – auch vom OLG bestimmt werden. Die Kernidee des KapMuG, dass man das Verfahren zunächst einmal auf gemeinsame Tatsachen und Rechtsfragen konzentriert, bliebe meines Erachtens in Form eines Verfahrensmanagements durchaus erhalten. Über Schadensersatzfragen muss man erst ganz zum Schluss entscheiden, wenn es tatsächlich nach einer Feststellung nicht zu einem Vergleich kommt. Es entfielen aber, wie wir gehört haben, diese unheimlich komplizierte und umfangreiche förmliche Festlegung von Feststellungszielen, auch das Verzögerungspotential, das sich durch die Erweiterungsanträge ergibt. Letzter Punkt, die Finanzierung. Die Richtlinie sieht vor, dass nur Non-Profit-Verbände klagen dürfen und hat vage Finanzierungs-garantien für die Mitgliedstaaten vorgesehen. Das wird sich so nicht finanzieren. Die Kläger – egal, ob Verband oder Individualkläger – brauchen eine Prozessfinanzierung, eine Absicherung des Risikos. Und in jedem Fall muss man meines Erachtens die verhängnisvolle Rechtsprechung des BGH zum Verbot der Inanspruchnahme der Prozessfinanzierung durch Verbände unbedingt korrigieren. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber sich endlich entschließen, einen Finanzierungsfonds für solche Verbands- und Gruppenklagen zu schaffen. Dann kann antragsbasiert und nach Prüfung der Erfolgsaussicht eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Vorschläge dafür gibt es seit Jahren, auch zur konkreten Ausgestaltung. Die Umsetzung scheiterte nach meinem Eindruck bislang daran, dass man für einen solchen Fonds eine finanzielle Grundausstattung braucht. Wenn Sie aber wieder an das Volkswagen-Verfahren denken, wo eine Milliarde Geldbuße bezahlt wurde, die als ein warmer Geldregen auf das Land Niedersachsen herabregnete; das hätte man auch in einen Fonds

bringen können – genauso wie andere Geldbußen und Ordnungsgelder. Also, da gibt es Möglichkeiten, das zu finanzieren und ich glaube, der große Vorteil eines solchen Fonds wäre, dass man erstens den Markt nicht völlig den Prozessfinanzierern überließe und eine Vorprüfung schaffte, ähnlich wie bei der Prozesskostenhilfe, damit inhaltlich haltlose Klagen, vor denen unsere Wirtschaft so große Angst hat, schon in diesem Stadium ausgefiltert würden und keine Chance auf eine finanzielle Unterstützung hätten. Dankeschön.

Der **stellvertretende Vorsitzende:** Vielen Dank Frau Stadler und als letztes Herr Vollkommer.

SV Dr. Gregor Vollkommer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Herzlichen Dank für die Einladung. Ich gratuliere Ihnen, dass Sie sich die Zeit nehmen, sich mit diesem schwierigen Thema zu befassen, auch wenn es heute nur ein ganz kleiner Anlass ist. Die KapMuG-Verfahren sind schwerfällig, blähen das Verfahren auf und führen zu zahlreichen Streitigkeiten zwischen Gericht und Parteien sowie zu einer Vielzahl von Streitpunkten, die man nicht mehr vernünftig handhaben kann. Ich halte das in dieser Struktur nicht für tragfähig. Heute bietet sich auch ein Leistungsvergleich der drei Verfahrenstypen, die wir momentan in Deutschland haben, an. Die Musterfeststellungsklage, der es gelungen ist, zu bündeln, um das Ganze mit einem Vergleich zu beenden, ist ein großer Erfolg. Wir haben tausende und abertausende Individualverfahren. Wir haben jetzt seit wenigen Wochen vier Urteile des BGH, anhand derer man das alles wunderbar lösen kann. Und wir haben die Anlegerklagen, die feststecken. Also, der Leistungsvergleich im geltenden Recht spricht nicht für das KapMuG. Wir brauchen Lösungen, das ist richtig. Aber wir sollten uns nicht auf eine Lösung konzentrieren, sondern ein Bündel von Instrumenten schaffen, in denen man auch Individualverfahren geschickt bündeln und vernünftig handhaben kann. Ich möchte noch kurz auf die beiden Drucksachen zum Koalitionsentwurf eingehen. Das Argument, man sollte mit Blick auf die Musterfeststellungsklagen und ihre Evaluierung das KapMuG verlängern, halte ich für nicht besonders tragfähig, weil die beiden Instrumente nebeneinanderstehen. Daraus wird man kaum Honig saugen



können. Richtig ist aber der anstehende Umsetzungsbedarf der EU-Richtlinie über den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen. Das Thema kollektiver Rechtsschutz kommt auf das Tableau und man sollte es insgesamt und nicht mit Einzellösungen abarbeiten. Dafür bietet sich an, das KapMuG so lange zu verlängern, bis der neue Gesetzgeber das Ganze angehen wird und eine strukturierte, in sich stimmige Gesamtlösung schafft. Insoweit halte ich eine Verlängerung der Befristung für vertretbar. Zur zweiten Vorlage hier: Die Diagnose halte ich für völlig zutreffend, die vorgeschlagene Lösung für hervorragend. Sie führen meines Erachtens im Ergebnis eine völlige Neukonzeption ein. Man löst sich von dem bisherigen Gesetz. Dazu möchte ich noch ein paar Gedanken beisteuern. Einmal die Überlegung: Könnte man nicht tatsächlich auch den BGH eine Feststellung in einzelnen Punkten treffen lassen? Das würde es unheimlich beschleunigen, wenn man dadurch gewissermaßen neue rechtliche Aspekte für nötig hält. Es gibt auch im Bundespatentgesetz schon manche Möglichkeiten. Das ist nicht völlig von der Welt. Das zweite: Wer soll entscheiden? Da sieht man, dass sich das KapMuG-Verfahren querlegt zu allen sonstigen Verfahren. Insoweit meine ich, wäre ein Spezialspruchkörper sinnvoll. Aber vielleicht könnte man ihn im Einzelfall durch die spezialisierten Richter ergänzen, ähnlich wie ein Schiedsgericht. Mein Hauptplädoyer wäre: Bündeln Sie Einzelmaßnahmen und denken Sie an die Digitalisierung. Hier denke ich, ist ein ganz großer Punkt, wie man gerade diese Massenverfahren vernünftig für Gerichte und auch für die Parteivertreter zum Einsatz bringen kann im individuellen Rechtsschutz – schlanke Musterprozesse, gemeinsame Beweisaufnahmen, nachträgliche Bündelung von Prozessen. Das Anmeldeverfahren bei der Musterfeststellungsklage kann nicht in Papierform erfolgen – digital, und zwar nicht abstrakt, sondern konkret auf das Verfahren, das anhängig ist, bezogen, mit konkreten Fragen, so dass man weiß, wer da ist, was dessen Interessen sind und wie man das schnell integrieren kann. Das Ganze würde sich wirklich lösen und den Justizstandort Deutschland wirklich stärken. Ein digitales Online-Verfahren als Nachverfahren zu einem kollektiven Verfahren wäre die Lösung, die der Gesetzgeber anstreben sollte, falls das KapMuG

ausläuft. Ich halte es persönlich für eine echte Option, aber nicht unregelt, also ein Brexit mit Übergangsregelung, eine „KapMuGxit“, wenn Sie so wollen. Eine Übergangsregelung sollte auf jeden Fall mit in das Gesetz genommen werden für den Fall, dass es in drei Jahren doch auslaufen sollte. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Der stellvertretende Vorsitzende: Herr Vollkommer, herzlichen Dank. Damit sind wir am Ende der Runde mit den einführenden Stellungnahmen und ich schaue jetzt in die Runde, was an Fragen bei den Kolleginnen und Kollegen schon aufgekommen ist. Frau Rottmann hat sich als Erste gemeldet, Herr Thies als Zweiter, Frau Willkomm, Herr Hirte hat sich auch gemeldet – bei sich selbst –, Herr Straetmanns, Herr Fechner. Dann würde ich mit Frau Rottmann anfangen.

Abg. Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Erstmal will ich mich sehr bedanken. Ich glaube, dass Sie alle einen unglaublichen Schatz an Material und an Ideen hier abgeliefert haben, wie wir aus dem bisher eher erlittenen Thema kollektiver Rechtsschutz vielleicht auch einen Aufbruch machen könnten. Ich fange mal mit einer Frage an Herrn Dr. Kruis an: Wenn man den Sachverständigen folgt, die sagen, das sei rumbasteln am KapMuG und gar nicht so das Ideale, sondern wir brauchen eigentlich einen Sprung in kollektive Gruppenklageverfahren. Würden Sie sagen – bei aller Kritik, die wir zum KapMuG gehört haben –, die konzentrieren sich auf die Verfahrensdauer? Das ist der Punkt, den alle kritisieren, aber es gibt ja andere Unterschiede. Wenn ich mal das KapMuG als ersten Pionier kollektiven Rechtsschutzes sehe, dann können da institutionelle Anleger klagen, anders als bei der Musterfeststellungsklage. Es ist keine Verbandsklage, sondern es ist erstmal ein Parteienverfahren und es wandelt sich dann von einem individuellen Verfahren in ein kollektives Element. Würden Sie sagen, es gibt aus der Erfahrung mit dem KapMuG Argumente, die die Befürchtung bestätigen, dass wir zu einer Klageindustrie kommen, dass wir Missbräuche erleben, wenn wir kollektive Verfahren einführen, die sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher offen stehen, bei denen die Parteien selber aktiv werden, selber die Prozesse finanzieren und sich selber ihre Rechtsvertreter suchen? Dann die schwierige Frage: Wir fangen



alle individuell an im KapMuG, dann gibt es diesen Musterschritt – ist das vielleicht auch ein Problem? Müssen wir neu darüber nachdenken, Gruppenverfahren von Anfang an vorzusehen? Würde das aus Ihrer Sicht etwas erleichtern?

Der stellvertretende Vorsitzende: Wir sammeln erst die Fragen. Frau Willkomm.

Abg. **Katharina Willkomm** (FDP): Auch von mir erstmal ein Dankeschön an alle Sachverständigen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Methner. Sie haben ja bei Ihrem Eingangsstatement am Ende schon angeschnitten, wo man beschleunigen könnte. Da würde mich nochmal interessieren: Können Sie etwas näher erläutern, wo Sie insgesamt Verbesserungspotential sehen? Wie kann die Digitalisierung ihren Beitrag leisten? Sie hatten ja dafür plädiert, dass sowohl das KapMuG als auch das Musterfeststellungsverfahren parallel laufen sollten. Jetzt haben wir die Idee gehört, man könnte ja auch ein Instrument schaffen, mit dem man aus beiden Verfahren das Beste herausnimmt. Was wäre der Vorteil, wenn wir beide Verfahren verbessern und parallel laufen lassen würden, statt ein großes Instrument zu haben?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Der Kollege Thies.

Abg. **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU): Auch von mir herzlichen Dank an alle Sachverständigen für die sehr fundierten und ausgewogenen Stellungnahmen, die sicherlich auch für uns als Parlamentarier eine wichtige Grundlage für unsere Entscheidungsbildung sein werden. Ich hätte konkret zwei Fragen an Frau Professorin Stadler. Frau Professorin Stadler, Sie hatten in Ihrer Eingangsstellungnahme auch schon etwas zu den Fragen Kosten etc. gesagt. Bei mir ist die Frage der Waffen-gleichheit der verschiedenen Verfahrensbeteiligten ein durchaus wichtiger Punkt. Deswegen möchte ich zwei Fragen an Sie richten. Einmal: Inwieweit bestehen möglicherweise Probleme – besonders mit Blick auf das Budget – hinsichtlich der Waffengleichheit zwischen Anspruchsstellern und Klagegegnern, insbesondere, wenn wir es mit ganz geringen Streitwerten zu tun haben? Die zweite Frage, die damit in Zusammenhang steht, ist, ob möglicherweise bei den Anwaltskosten ein Korrektiv notwendig ist.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Thies.

Ich schließe mich an und will noch einmal aufgreifen, was Herr Richter Reuschle ausgeführt hat: Die vier, wenn ich richtig gezählt habe, Vorschläge, wie wir die Verfahren im KapMuG-Bereich beschleunigen könnten, die – wenn ich es richtig interpretiere – einen Wettbewerbsnachteil des KapMuG-Verfahrens gegenüber dem MFK-Verfahren sind. Deshalb würde ich gerne von dem anderen anwesenden Richter, der ja einen anderen Vorschlag gemacht hat, wissen, ob diese vier Beschleunigungsvorschläge beim KapMuG-Verfahren aus Ihrer Sicht Vorschläge sind, die man schon einmal vorziehen sollte, um das KapMuG als alternativ daneben stehendes Verfahren zu verbessern. Und dieselbe Frage richte ich an Herrn Halfmeier, der sich ja mit diesen Fragen auch beschäftigt hat – also, ob die vier Vorschläge von Herrn Richter Reuschle zur Beschleunigung des Verfahrens, um letztlich den aufgetretenen Wettbewerbsvorteil zu beseitigen, jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Optionen sind?

Als Nächster hat das Wort Herr Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf zunächst feststellen, dass alle – auch die Sachverständigen von der Opposition – dem Entwurf der Koalitionsfraktionen, das KapMuG zu verlängern, zustimmen. Das kommt nicht immer vor. Deswegen möchte ich das so ausdrücklich festhalten. Ich hätte eine Frage an Frau Dr. Herrmann und die gleiche Frage auch an Frau Prof. Meller-Hannich: Wie würden Sie sich in Grundzügen und vor dem Hintergrund der EU-Richtlinie das kollektive System in Deutschland vorstellen? Würden Sie die einzelnen Verfahren mit Änderungen nebenher laufen lassen oder würden Sie eine einheitliche Gruppenklage – oder wie auch immer man sie bezeichnen würde – bevorzugen? Sie hatten ja, Frau Prof. Meller-Hannich, für den Juristentag schon dazu geschrieben. Aber vielleicht wiederholen Sie es noch mal in Grundzügen, damit wir es hier festgehalten haben. Danke.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Fechner. Und als Letzter Herr Straetmanns.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Auch ich möchte mich bei allen Sachverständigen



bedanken. Es ist Ihnen gelungen, dieses etwas sperrige Thema so interessant darzustellen, dass man sich auch gerne damit befassen möchte. Ich habe eine Frage, die mir der Vorsitzende im Grunde gerade geklaut hat, nämlich die Frage zu den Vorschlägen meines/unseres Sachverständigen, Dr. Richter Reuschle. Ich würde gerne etwas Ungewöhnliches versuchen. Ich würde bitten, dass Herr Dr. Vollkommer, der ja zuerst gefragt war, auf die Frage antwortet und dass Sie *[mit Blick auf Dr. Richter Reuschle]* den Beitrag des Kollegen noch einmal vor dem Hintergrund Ihrer Vorschläge würdigen, so dass wir ein Zwiegespräch hätten. Das ist ungewöhnlich, aber wäre schön. Und die zweite Frage, die ich ganz konkret stellen möchte: Welche Hindernisse haben Sie bei der Musterklägerbestimmung in der Praxis bzw. warum dauert das faktisch so lange?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Straetmanns. Sie haben etwas Pfiffiges gemacht, denn wir machen normalerweise – ich will das nur erklären – keinen Dialog zwischen Sachverständigen, sondern die Abgeordneten hören die Sachverständigen nur an, Gegenantworten gibt es nicht. Aber Sie haben das jetzt mit einer geschickten Brücke hinbekommen, das doch zu ermöglichen. Das führt aber erst einmal dazu, dass als Erster Herr Vollkommer dran ist. Bitte schön.

SV Dr. Gregor Vollkommer: Also, die Frage war, wie ich die vier Vorschläge von Herrn Richter Reuschle bewerte. Es fällt mir etwas schwer, das im Detail jetzt zu beantworten, weil ich es heute das erste Mal gehört habe. Aber mein Grundansatz ist der: Ich halte das KapMuG in der Struktur für falsch und das aus drei Gründen. Musterfeststellungsanträge sind, glaube ich, ein Unding. Diese Feststellungen sind furchtbar. Man hat es ja gesehen: 500 Anträge in Braunschweig. Die ZPO verfolgt das Ziel, über den Anspruch zu entscheiden, nicht über einzelne Anspruchselemente. Das drehen wir um. Das beißt sich mit der ZPO. Zweites Argument: Die Parteien geben durch Musterfeststellungsanträge vor, über welche Rechtsfragen das Gericht nachdenken soll – das widerspricht auch dem Grundprinzip der ZPO. Und das dritte Argument: Dass das Untergericht das Obergericht anweist, etwas zu tun, widerspricht erst recht der ZPO. Deswegen scheint mir das KapMuG in sich – es tut mir leid, ich sage es

mal sehr scharf – nicht reformfähig zu sein. Es braucht einen neuen Lösungsansatz und muss von vornherein neu gedacht werden, meine ich. Das ist mein Anliegen, das ich versucht habe, in meiner Stellungnahme darzulegen. Das KapMuG war, als es geschaffen wurde, ein notwendiges Instrument. Man hatte ein Problem, das gelöst werden musste. Man hat jetzt Erfahrungen gesammelt, und ich meine, die Erfahrungen sprechen nicht dafür, das jetzt durch punktuelle Insellösungen noch einmal weiterzuführen. Wagen Sie den Neuanfang. Mein Appell wäre, nicht eine Lösung, nicht nur die EU-Verbandsklage, nicht nur eine Gruppenklage, sondern behalten Sie auch die vielen Einzelverfahren im Blick, die man da zusammenführen und koordinieren kann. Schaffen Sie für Parteien, für Anwälte und Richter einen Werkzeugkasten, aus dem man wirklich das Instrument wählen kann, für das konkrete Problem, das man lösen muss. Nicht mehr ad hoc, sondern in die Breite gehen, das wäre meine Lösung.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Vollkommer. So hatte ich das auch verstanden. Deshalb wollte ich ja zu den Alternativen eine Antwort von Ihnen haben, aber ok, jetzt haben Sie noch einmal wiederholt, was Sie eben gesagt haben. Frau Stadler mit den Antworten auf die Fragen von Herrn Thies.

SV Prof. Dr. Astrid Stadler: Herr Thies, vielen Dank. Erste Frage – Waffengleichheit: Das ist natürlich ein wichtiges Prinzip unseres Prozessrechts. Ich habe bislang in den Verfahren, insbesondere bei den KapMuG-Verfahren, allerdings nicht den Eindruck gehabt, dass die Beklagte Seite Finanzierungsprobleme hat – ganz im Gegenteil. Dort werden an die Anwälte natürlich Sätze bezahlt, die weit über die RVG-Vergütung hinausgehen. Wir haben eher umgekehrt das Problem, dass die Klägerseite eine Finanzierung benötigt. Damit ist jetzt nicht nur der Grundsatz der Waffengleichheit, sondern der Zugang zum Recht angesprochen. Wenn es eben finanziell nicht möglich ist, ein solches Verfahren einzuleiten, dann leidet der einzelne Anspruchsinhaber. Aber auch insgesamt entfällt dann natürlich die Lenkungsfunction des Rechts. Deswegen, denke ich, müssen wir unbedingt über Finanzierungsmöglichkeiten nachdenken. Der Worst Case wäre meines Erachtens, wenn man das



KapMuG durch eine reine Verbandsklage ersetzen würde und sich dann herausstellte, dass die Verbände gar nicht klagen, weil sie es sich gar nicht leisten können. Dann wären wir in der gleichen Situation wie vor dem Jahr 2005. Dann hätten wir wieder lauter Individualklagen, die unsere Gerichte blockieren. Also, von daher: Unbedingt Finanzierungsmöglichkeiten für die Klägerseite finden. Ihr zweiter Punkt: Korrektiv der Anwaltskosten. Das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme angesprochen und ich halte es für einen ganz wichtigen Punkt. Wir können hier, glaube ich, aus den Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage lernen, wie wir sie bislang schon gemacht haben. Dort hatte man den Streitwert – vielleicht gut gedacht – gedeckelt auf 250.000 Euro. Das führt dazu, dass der Anwalt in der ersten Instanz nach RVG maximal 8.000 Euro bekommt. Das wiederum hat in einem Verfahren der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) dazu geführt, dass der Klägeranwalt um jeden Preis einen Vergleich schließen wollte. Der vzbv hat sich in diesem Rahmen verpflichtet, die Klage zurückzunehmen – unabhängig von der Zahl der Verbraucher, die ein solches Vergleichsangebot angenommen haben. Also, selbst wenn kein einziger Verbraucher diesen Vergleich akzeptiert hätte, hätte der vzbv die Klage zurückgenommen. Und das ist eine Folge der Finanzierung. Ich weiß, Erfolgshonorare bei Anwälten sind ein ganz heikles Thema in Deutschland, aber wir müssen über moderate Formen einer erfolgsorientierten Anwaltsvergütung nachdenken. Das zeigt auch eine ganz andere Diskussion, die wir gerade in den myRight-Klagen und dem LKW-Kartell erleben. Da kämpft die Anwaltschaft ganz vehement gegen Legal-Tech-Unternehmen, mit teilweise unsachlichen Argumenten. Aber im Kern liegt das Problem natürlich an der Wettbewerbsverzerrung, weil Inkassounternehmen Erfolgshonorare vereinbaren dürfen und die Anwaltschaft nicht. Das kann nicht so bleiben und die Lösung kann nicht sein, dass wir den Inkassodienstleistern diese Möglichkeit nehmen, sondern hier müssen wir tatsächlich über moderate Formen einer Anwaltsvergütung nachdenken. Das müssen jetzt nicht die aus dem amerikanischen Recht diskutierten 30 bis 40 Prozent am Gesamtetat sein, aber man kann ja einzelne Gebühren erfolgsorientiert vervielfachen.

Also, da gibt es verschiedene Modelle, über die man einfach einmal nachdenken müsste.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Stadler. Herrn Richter Reuschle überspringen wir, weil er gleich noch antwortet. Herr Methner mit den Antworten auf die beiden Fragen von Frau Willkomm.

SV **Dr. Olaf Methner**: Die erste Frage ist, wie man das Verfahren beim KapMuG beschleunigen kann. Und auch da möchte ich – ich weiß, dass das nicht üblich ist – in einen kleinen Dialog mit Herrn Dr. Vollkommer eintreten. Ich möchte ihm widersprechen, dass das KapMuG nicht reformfähig wäre. Ich meine schon, dass es reformfähig ist, dass man mit einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen hier durchaus für eine Beschleunigung sorgen könnte. Ich hatte vorhin schon mal einen Punkt genannt: Die lange Frist bis zur Bekanntmachung des Musterverfahrensanspruchs, die kann deutlich verkürzt werden. Da hätte man schon mal einen kleinen Punkt. Es gibt einige gesetzgeberische Eingriffsmöglichkeiten kleinerer Art, mit denen man die Rechtsprechung des BGH umsetzen könnte, wonach eben tatsächlich auch die Feststellungsziele relevant sein müssen für das Verfahren, wonach man nicht einfach nur rechtsschöpferisch tätig werden muss, nachdem eine solche Vorlage oder ein solcher Musterverfahrensanspruch gestellt wurde. Man muss eben tatsächlich den konkreten Rechtsstreit im Auge behalten. Die Konzentration der Zuständigkeit bei Oberlandesgerichten kann vielleicht auch zu einer Verfahrensbeschleunigung führen. Eine Zuständigkeitsregelung für Spezialsenate an den Oberlandesgerichten ist auch schon als eines der Mittel genannt worden, die hier möglich sind. Und ansonsten brauchen wir tatsächlich auch eine Stärkung der richterlichen Strukturmöglichkeiten im Verfahren. Ich glaube, es ist ganz wichtig, dass man als Richter eben wirklich diesen Wust an Anträgen strukturieren können muss, dass man eben hier die Freiheit hat, auf die richtig relevanten Feststellungsziele hinzuwirken. Dann hätten das KapMuG und die entsprechenden Verfahren eben in der Praxis durchaus ihre Berechtigung, weil man eben dann mit diesen Feststellungszielen, die dann geklärt werden, tatsächlich auch eine Umsetzung im Einzelfall hinbekommt. Das Volkswagen-Verfahren, das Frau Professorin Stadler angesprochen hatte, ist ja



letzten Endes nicht durch einen Vergleich erfolgreich zu Ende geführt worden, sondern tatsächlich durch die zehntausenden Einzelklagen und die Rechtsprechung des BGH. Das ist etwas, was die Musterfeststellungsklage bislang jedenfalls nicht so besonders im goldenen Licht erscheinen lässt. Das ist erst eine vorläufige Erfahrung. Aber im KapMuG muss man eben sagen: Wenn man einmal das Ziel gefunden hat, wenn man einmal die grundlegende Feststellung getroffen hat, dann kann man das eben auch umsetzen und dann führt es auch zu einer beschleunigten Abwicklung der Verfahren. Das muss man auch sagen. Da stellt sich dann wieder die Frage: Leistungs- oder Feststellungsziel im Rahmen eines solchen Verfahrens? Auch da kann man eben sagen: Wenn die Feststellung einmal getroffen ist, lässt es sich in der Praxis umsetzen. Es gibt immer individuelle Punkte. Es gibt bei den Kapitalanleger-Musterverfahren die Frage der Kausalität und der Verjährung. Die kann man in einem solchen Verfahren schlecht kollektiv klären. Das muss im Einzelfall auch umgesetzt werden, aber das ist eigentlich keine große Hürde mehr. Insofern, mit den kleinen gesetzgeberischen Korrekturen und der Stärkung der richterlichen Positionen bei der Strukturierung, sollte eine solche Beschleunigung möglich sein. Kurz auf die zweite Frage: Gäbe es eine Möglichkeit, das KapMuG und die Musterfeststellungsklage zusammenzufassen? Da bin ich etwas skeptisch, weil ja – wie auch schon ausgeführt – die Instrumente doch grundsätzlich unterschiedliche sind, sich an unterschiedliche Kläger richten bzw. unterschiedliche Anspruchsberechtigte haben, so dass die reine Beschränkung der Klagebefugnis auf Verbände eine gewisse Hürde sein kann. Etwa, wenn die Möglichkeiten für die Verbände nicht bestehen, hier aktiv zu werden, oder, was auch mal sein kann, wenn eben tatsächlich mehr institutionelle und unternehmerische Anleger betroffen sind und deshalb der Wille bei den Verbraucherverbänden fehlt, weil sie nicht zuständig sind. Insofern bin ich skeptisch, ob man so etwas zusammenfassen kann. Ich meine weiterhin, dass beide Instrumente derzeit ihre Berechtigung haben und dass man allenfalls im Rahmen der Umsetzung der europäischen Verbandsklage noch einmal darüber nachdenken sollte, etwas zusammenzuführen. Vielen Dank.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Meller-Hannich mit der Antwort auf die Frage von Herrn Fechner.

SVe Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich: Ja, vielen Dank. Die Frage betrifft die Umsetzung der EU-Richtlinie, aber eben auch die Suche nach einem Instrument für den kollektiven Rechtsschutz. Also, ein Punkt ist erst einmal ganz klar: Die Musterfeststellungsklage genügt – so wie sie jetzt ist – den Vorgaben der Richtlinie nicht. Da muss jedenfalls nachgebessert werden. Ich würde aber auch sagen, nur die Richtlinie umzusetzen genügt auch nicht. Also, wenn wir jetzt tatsächlich nur ein Instrument für den Bereich des Verbraucherrechts schaffen – vielleicht sogar noch mit eingeschränkter Klagebefugnis allein für Verbände –, dann werden wir den Problemen, die wir heute alle angesprochen haben, nicht Herr werden. Zum einen deswegen nicht, weil die Richtlinie tatsächlich einen Annex vorsieht, von dem ganz wichtige Rechtsbereiche, in denen es um Kollektivschäden geht, nicht erfasst sind. Die Richtlinie ist auf das EU-Verbraucherrecht beschränkt und deswegen werden wir die Probleme, die wir heute angesprochen haben, mit einer reinen Umsetzung dieser Verbandsklagerichtlinie nicht lösen können. Das heißt, wir müssen uns anschauen, welche weiteren Modelle wir brauchen. Da ist die Richtlinie ganz eindeutig. Sie erhebt gar nicht den Anspruch der Exklusivität. Und wenn man mit den Verbänden, die jetzt klageaktiv sind, spricht, findet man heraus, dass auch sie das gar nicht wollen. Es ist nicht so, dass irgendjemand hier in Deutschland sagen würde: „Also, ich möchte das exklusive Klagerecht für alle Bereiche haben.“ Da herrscht eher die Einstellung: Wir machen das als Verbraucherverbände vielleicht eher im öffentlichen Interesse und auch in Bezug auf die kleineren Schäden. Wir möchten damit aber auch Gewinne machen. Das heißt, es ist tatsächlich ein weites Feld von Akteuren. Das würde ich eben auch in so ein Gesamtklageinstrument aufnehmen und sagen: „Da sind so viele unterschiedliche Strukturen von Kollektivschäden denkbar, dass wir da auch ganz unterschiedlich herangehen müssen.“ Ich würde aber generell sagen, dass kollektiver Rechtsschutz nicht erst greifen sollte, wenn schon Individualklagen erhoben worden sind. Wir sollten vielmehr ein Instrument haben, das eben originär auf solche Schäden zugeschnit-



ten ist und von Anfang an als Kollektivinstrument funktioniert. Ich finde es nämlich tatsächlich auch nicht fair, im Kollektivinteresse jahrelang eine Individualklage auszusetzen. Das hat der Kläger ja so gar nicht unbedingt gewollt. Und das, finde ich, sollte man dann auch berücksichtigen. Das heißt, das Instrument sollte nicht erst greifen, wenn Klagen erhoben worden sind, sondern von Anfang an als Kollektivinstrument starten und dann unmittelbar auf Entschädigung gerichtet und nicht ein zweistufiges Verfahren sein. Das schließt nicht aus, dass man den Gerichten die Möglichkeit einräumt, erstmal bestimmte Rechts- oder Tatsachenfragen herauszuarbeiten und für alle festzustellen. Man könnte ja auch Feststellungs- mit Leistungsanträgen und ähnlichem kombinieren. Aber ich würde die Richtlinienumsetzung weder dem Modell der Musterfeststellungsklage noch dem KapMuG unterwerfen, sondern in Form eines solchen Gesamtinstrumentes vornehmen – ja, in der Tat. Ich denke, das beantwortet Ihre Frage.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Kruis mit den Antworten auf die Fragen von Frau Rottmann.

SV Dr. Ferdinand Kruis: Vielen Dank für Ihre Fragen, Frau Rottmann. Die gehen in die Richtung: Welche Erfahrungen haben wir bis jetzt mit dem Stichwort „Klageindustrie“? Müssen wir verschiedene Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes, wie das KapMuG sie heute bietet, oder eine Gruppenklage schaffen? Müssen wir auch unter diesem Gesichtspunkt die Möglichkeiten gegeneinander abwägen? Vielleicht als Erstes vorweg: Die Klageindustrie wird gerne als großes Schreckensszenario inszeniert. Ich meine, dass das so nicht richtig ist. Ausgangspunkt ist doch: Wir haben materiell-rechtliche Ansprüche und es muss möglich sein, dass die Berechtigten sie in irgendeiner Weise effektiv umsetzen. Da kann es natürlich auch eine Möglichkeit sein, mit Hilfe von irgendjemandem diese Ansprüche durchzusetzen. Daran kann ich nichts Schlechtes erkennen. Das heißt, eine Klageindustrie als solche oder kommerzielle Anbieter, die Anspruchsinhaber dabei unterstützen, ihre Ansprüche durchzusetzen, darf es meines Erachtens durchaus geben. Was wir vor Augen haben, sind noch immer Auswüchse, vor allem in den Vereinigten Staaten. Die Gefahr von

Auswüchsen hängt aber meines Erachtens nicht an der Frage, ob wir ein Musterverfahren nach dem KapMuG, eine allgemeine Musterfeststellungsklage oder eine Gruppenklage zulassen, sondern entscheidet sich durch die Ausgestaltung – die Frage etwa, in welchem Umfang man Erfolgshonorare zulässt. Aber es geht da natürlich auch um das materielle Recht. In den USA ist diese Klageindustrie deswegen finanziell so interessant, weil es dort den Strafschadensersatz gibt. Den haben wir bei uns nicht. Und ich meine, wir sollten den auch nicht einführen. Worüber man natürlich nachdenken muss, sind Erfolgshonorare und die Frage, welches Kostenrisiko man hat, wenn man eine Klage erhebt. Ich finde grundsätzlich, wer eine Klage erhebt – auch wenn es im kollektiven Rechtsschutzinteresse ist – sollte irgendein Kostenrisiko tragen. Denn, wenn Sie Ihren Handwerker verklagen, der Ihnen die Fenster falsch eingebaut hat, dann müssen Sie auch ein Kostenrisiko in Kauf nehmen. Wieso sollte das zum Beispiel im Bereich des Kapitalmarktrechts anders sein? Wo ich sehr skeptisch wäre, ist, was Sie zuletzt angesprochen haben: Die Frage nach Leistungsurteilen im kollektiven Rechtsschutz. Da müssen Sie tatsächlich ins materielle Recht eingreifen. Wenn Sie in Kapitalmarktanlegersachen am Ende ein Leistungsurteil aussprechen wollen, müssen Sie nach materiellem Recht auch die Frage der Kausalität prüfen. War also eine bestimmte falsche, irreführende oder unterlassene Kapitalmarktinformation wesentlich für eine Anlageentscheidung? Das sieht unser materielles Recht vor. Ich meine, daran sollte man auch festhalten. Diese Prüfung müssten Sie aber aufgeben, wenn Sie im Kollektivrechtsschutz schon ein Leistungsurteil erlassen wollen. Also grundsätzlich keine Angst vor dem Stichwort „Klageindustrie“. Es hängt nicht daran, welche Form wir wählen – Gruppenklagen oder Musterfeststellungsklagen –, sondern wie wir es konkret ausgestalten.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Kruis. Frau Herrmann mit der Antwort auf die zweite Frage von Herrn Fechner.

SV Dr. Nadine Herrmann: Die Frage an mich ging ja in die gleiche Richtung, wie die an Frau Meller-Hannich. Deshalb kann ich mich, glaube ich, kurz halten. Ich würde noch ein paar Punkte ergänzen, die mir besonders wichtig erscheinen. Die



europäische Verbandsklage muss – wie gesagt – entsprechend der Unionsgesetzgebung eingeführt werden. Das macht weitere Formen des kollektiven Rechtsschutzes, wie zum Beispiel das KapMuG, nicht überflüssig, solange es eben keine gleichwertige kollektive Rechtsschutzform gibt. Die Frage, wie eine einheitliche Gruppenklage auszugestalten wäre, ist – glaube ich und wie auch Herr Kruis gerade gesagt hat – bezogen auf ein Leistungsurteil nach dem Vorbild der amerikanischen Sammelklage im herkömmlichen Sinne schwer umsetzbar. Weil man natürlich materiell-rechtlich klären muss, wie die Fragen der Kausalität des individuellen Schadensumfangs in einem solchen Verfahren gelöst werden. Generell wichtig für das Thema „Gruppenklage, kollektiver Rechtsschutz“ ist – Frau Professorin Stadler hatte das kurz angedeutet –, dass die Bündelung von Ansprüchen in allen Rechtsbereichen sehr erschwert wird – das ist auch eine Thematik, die aktuell eben gerade im Kartell-Schadensersatzrecht eine große Präsenz hat, weil das Abtretungsmodell zuletzt stark unter Beschuss geraten ist. Ich glaube, wenn man dort gesetzgeberisch eingreifen würde, wäre selbst in dem bestehenden System schon sehr viel gewonnen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank. Und als Letzter Herr Halfmeier mit der Antwort auf meine Frage, was er von den Verkürzungsüberlegungen des Herrn Richter Reuschle hält.

SV **Prof. Dr. Axel Halfmeier**: Ja, vielen Dank. Das ist natürlich jetzt ein bisschen schwierig, weil ich eingangs sagte, ich will gar nicht, dass am KapMuG so viel rumgeschraubt wird, sondern ich will auch eher diesen etwas größeren Entwurf. Aber ich nehme das als Aufgabe an, wenn das gewünscht ist. Ich sortiere das mal: Die Vorschläge von Herrn Richter Reuschle, das sind einerseits Beschleunigungsvorschläge aus der Praxis. Dann gibt es die Strukturierung der Feststellungsziele und das Verhältnis zu den Einzelverfahren – Stichwort: Aussetzung. Also was die Beschleunigung angeht, bin ich gern bei Herrn Richter Reuschle, der aus der Praxis sicherlich den besseren Einblick hat. Da will ich nur eine Sache anmerken, die er noch nicht so drauf hatte, und zwar das Thema Anmeldung. Die Anmeldung ist ja mal eingeführt worden – unter anderem nach meinem damaligen Gutachten –,

um Einzelklagen zu reduzieren. Die Anmeldung ist weitgehend funktionslos geblieben, weil das Anmeldefenster zu spät und zu eng ist. Das würde ich noch zur Beschleunigung mit reinnehmen, die Anmeldung zeitlich nach vorne zu verlagern. Dann riskieren die potenziellen Anmelder seltener die Verjährung und sind vielleicht eher bereit, sich mit der Anmeldung zufrieden zu geben, um einfach weniger Eingangsfälle zu haben. Das wäre noch ein Aspekt zur Beschleunigung. Dann sagten Sie: „Obligatorische mündliche Verhandlung vor dem Vorlagebeschluss, mit dem Ziel, die Feststellungsziele ordentlich zu erfassen“. Also, ich denke, diese Erfassung der Feststellungsziele durch das Gericht ist heute schon möglich. Das ist einfach unterschiedlich, wie das von den Gerichten gehandhabt wird. Manche schreiben einfach ab, was die Parteien geschrieben haben. Manche ordnen das aber auch sinnvoll. Das, glaube ich, ist heute bereits im Rahmen von § 139 ZPO möglich, könnte aber noch einmal in einem Gesetz klargestellt werden, dass das Gericht auch in diesem Kontext die Aufgabe der Ordnung und des Hinweises auf sachdienliche Anträge hat. Und – das hatte ich in meinem schriftlichen Papier auch geschrieben – was fast am Wichtigsten ist, ist das Thema „Aussetzungsmaßstab“. Jedenfalls nach der BGH-Entscheidung vom letzten Jahr. Das ist jetzt die aktuelle BGH-Rechtsprechung zu § 8 KapMuG, dass eben erst alles andere geklärt werden muss und dann erst ausgesetzt werden kann. Das scheint mir schon ein erhebliches Verzögerungspotenzial zu beinhalten. Und wenn der Gesetzgeber da jetzt wirklich noch einmal ran möchte, dann sollte er den Fokus darauf legen und dem Gericht, wie auch ursprünglich in der Begründung des Gesetzes angedacht, einen Beurteilungsspielraum oder ein gewisses weiteres Ermessen geben. Aber das zeigt eben auch und das wurde auch schon mehrfach gesagt: Das Problem dieses Zwangscharakters. Da sagt der BGH natürlich auch zu Recht: „Ich kann Leute da nicht reinzwingen, wenn es auf das Ergebnis des Musterverfahrens gar nicht ankommt“. Nur, dann frage ich mich, warum dieser Zwangscharakter überhaupt besteht. Warum er nicht zu einer Opt-in- oder Opt-out-Lösung übergeht? Dann hätte man diese Problematik nicht. Das ist nur historisch vor dem Hintergrund der Telekom-Klagen zu erklären, in die wir damals 2005



unbedingt alle Kläger reinzwingen wollten. Aber ich denke, für eine zukünftige Lösung sollten wir lieber zu den international bewährten Systemen – sei es Opt-in oder Opt-out – übergehen.

Der **stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Halfmeier. Und jetzt Herr Richter Reuschle als Reaktion auf Herrn Vollkommer und Herrn Halfmeier, auf Antrag des Abgeordneten und Kollegen Straetmanns.

SV Dr. Fabian Richter Reuschle: Zu unserem Zwiesgespräch mit den Kollegen Vollkommer und Professor Halfmeier wollte ich zunächst ausführen, dass das KapMuG zur ZPO passt. Wir haben da einen Hinweis im Gesetz, dass es eine Art Zwischenfeststellungsklage sein soll. Das war mal die Idee, dass man ein Anspruchselement feststellt. Also das gibt es bei uns. Und so war das gedacht. Es war aber jedenfalls nicht erwartet worden, dass die Anwälte jeden Einzelpunkt klären lassen wollen, sondern dem Gericht zuhören werden. Ich will das mal an dem Stuttgarter Porsche-Verfahren demonstrieren. Man diskutiert immer die Duplizität dieses Falles in Braunschweig und in Stuttgart. Die Klagen in Stuttgart machen ja nur Sinn, wenn wir zu einer Wissenszurechnung zwischen dem Mutterkonzern – wenn es einer ist – und der Tochter kommen. Das ist also der Schlüssel, die Entscheidungsschablone, wie ich es immer im Verfahren genannt habe, damit wir überhaupt zu einem Anspruch kommen können. Deswegen habe ich in dem mündlichen Termin den Parteien damals erklärt, dass es sicherlich viele Ziele gebe, die man feststellen lassen könne, das Verfahren aber nur dann effizient geführt werde, wenn wir offen über die Wissenszurechnung zwischen der Porsche Automobil Holding SE und der Volkswagen AG sprechen und diese feststellen lassen wollen. Wird sie verneint, muss ich die Klagen abweisen. Wird sie bejaht, ist das Tor geöffnet. Und jetzt kommen wir zu dem Punkt, den Kollege Professor Halfmeier anspricht: Warum gehen Gerichte so unterschiedlich vor, dass manchmal Vorlagebeschlüsse zweihundert Ziele enthalten und manche Gerichte ganz wenige Feststellungsziele notieren? Das hängt damit zusammen, dass die Gerichte oder die Richter nach Zählkarten bewertet werden. Jetzt gehen die Schadensersatzklagen ein und jeder weiß, solche Kapitalanlegerverfahren dauern lange. Mein

Referat ist damit belastet. Ich habe keinen – ich nenne das jetzt mal so – persönlichen Erfolg in der Monatsstatistik, wenn ich die Kantine besuche und Zahlen vergleiche. Das ist ein Problem, aber es ist sehr viel Arbeit mit dem Verfahren verbunden. Sie müssen nämlich, so wie es berichtet wurde, eine Aussetzungsentscheidung treffen. Und der BGH hat zurecht gefordert, dass diese präzise sein muss. Man darf nicht nur reinschreiben „wird ausgesetzt“, sondern Sie müssen alle Tatbestandsvoraussetzungen abgeprüft haben. Das habe ich in Stuttgart gemacht. Ich habe gesagt: „Die Ansprüche bestehen aus meiner Sicht. Die Entscheidungsschablone ist fertig. Es fehlt mir aber der Komplex der Wissenszurechnung oder der konzerndimensionalen Betroffenheit“ – so nennt man das bei der ad hoc-Publizität –, die Antwort auf die Frage, ob das wirklich so wirkt, sodass auch die Muttergesellschaft etwas melden muss. Das ist so viel Verfahrensaufwand. Und dafür sieht der Richter keine Zählkartenerledigungen. Lange Zeit nicht, seine Referatsbelastung steigt. Das führt aufgrund des Erledigungsdrucks bei Richtern sicherlich dazu, dass sie sagen: „Ich bin dankbar, wenn der Kläger- oder der Beklagtenanwalt schon viele Feststellungsziele erbringt“, in der Hoffnung, dass die alle richtig sein werden oder dass das OLG das ja machen wird. Das KapMuG sollte eine Entscheidungsschablone für uns Richter werden. Das ist so, wie wenn Sie einen Erlkönig zulassen wollen. Der Erlkönig wird vom OLG geprüft und wird entweder freigegeben oder nicht freigegeben. Ob jetzt an das Auto Chromleisten rankommen und welche Felgen es bekommt, kann das Landgericht nicht feststellen. Nicht weil wir am Landgericht schlechter sind. Aber das sind so kleine Dinge, die nachher zügig erledigt werden können. Aber wir müssen natürlich bei der Vorarbeit einen Blick für die Sache haben, damit wir den Fall zusammen mit dem OLG strukturiert bearbeiten können. Und da bin ich ein bisschen anderer Auffassung als Herr Vollkommer, weil er sagte, es passe nicht herein, da das Vorlagegericht das OLG bindend anweise, was zu tun ist. Das ist wie ein ärztliches Konzil. Man fragt eine Leistung ab und da gibt es keine Ober- und Unterordnung, sondern es ist wie bei einem Vorlageverfahren zum EuGH. Man stellt Fragen, es kann sein, dass es einen Rückpass vom EuGH gibt, wenn man die Frage unpräzise gestellt hat. Dann schärft man



seine Frage und löst das gemeinsam. Das ist also eine Teamwork-Aufgabe für die Justiz. Und so war es bewusst gemacht und es funktioniert auch. Es muss aber auf der anderen Seite, und das ist mir bewusst geworden, für ein OLG die Möglichkeit geben, ganz schnell darauf zu reagieren, wenn der Vorlagebeschluss nicht zielführend ist. Das erkennen die ja relativ schnell, indem sie sagen: „Hier gibt es keine Bindungswirkung, ohne die ganzen Feststellungsziele können wir hier nicht arbeiten“. Da muss aber das OLG sofort, binnen drei oder sechs Monaten, die rote Fahne schwenken und sagen, das geht so nicht, dann wird es erledigt. Ich beantworte auch noch gleichzeitig die Frage mit, welche Hindernisse es bei der Musterklägerbestimmung gibt. Es hängt mit dem Aussetzungsprozess zusammen. Wie hoch sind die Anforderungen an die Aussetzungen? Der BGH hat das gemacht. Ich habe es in diesen beiden Verfahren, die ich letztendlich entschieden habe, auch so gemacht und teilweise ausgesetzt. Die sind bezüglich des nicht ausgesetzten Teils wieder angerufen worden. Ich musste also alle Transaktionsgeschäfte eines institutionellen Fonds prüfen. Das waren große Fonds mit 160 Millionen Euro Schadensersatz. Ich habe aber auch einzelne Klagen, in denen 256 Parteien gebündelt sind und zwischen 5.000 und 10.000 Transaktionsgeschäfte im Raum stehen. Die prüfe ich nicht innerhalb eines Tages, auch nicht innerhalb von zwei Wochen. Deswegen ist es aus meiner Sicht so wichtig, das Aussetzungserfordernis auf den Maßstab einer Schlüssigkeitsprüfung herunterzufahren und den Musterkläger nicht durch das OLG bestimmen zu lassen, sondern schon durch das Landgericht und zwar mit der Vorlage, weil mit der Vorlage die berühmte Anspruchsanmeldung greifen kann. Die hat der Gesetzgeber wunderbar eingeführt. Aber wenn mein OLG in Stuttgart dreieinhalb Jahre keinen Musterkläger bestimmt – es mag seine Gründe haben –, können unsere Kläger von dieser Lösung, die der Gesetzgeber gut eingeführt hat, keinen Gebrauch machen. Und dann wird das Referat zugeschwemmt. Das ist das Problem beim KapMuG und auch bei der tatsächlichen Bearbeitung dieser Fälle.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Richter Reuschle. Herr Straetmanns ist jetzt sozusagen in der zweiten Fragerunde, die ich gerade damit einleite, schon mit der ersten Frage

dabei. Und ich gucke in den Kollegenkreis, wer weitere Fragen hat. Frau Rottmann hat sich auch gemeldet, aber erst einmal Herr Straetmanns. Bitte schön.

Abg. Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Herrn Richter Reuschle und an Professor Halfmeier. Sie hatten mich eben so freundlich adressiert und wir Sozialisten gucken ja auch immer auf das Geld, was ja auch wichtig ist, und da hatte Frau Professorin Stadler diese schöne Idee mit dem prozesskostenähnlichen Finanzierungsfonds – das drücke ich jetzt mal so untechnisch aus. Was halten Sie von dieser Idee?

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Dann Frau Rottmann.

Abg. Dr. Manuela Rottmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe das Gefühl, wir haben drei Elemente, die wir näher betrachten müssen. Wir haben an dem konkreten Beispiel Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz viel über das Verfahrensrecht geredet. Wie soll das Verfahren für eine Kollektivklage aussehen? Das zweite Element sind die Ressourcen. Einmal bei den Gerichten – ob es die Digitalisierung ist, die Herr Dr. Vollkommer angesprochen hat, ob es die Zählkarten sind, ob es Spezialsenate sind. Das ist letztlich Ländersache. Das ist das Grundproblem, das wir haben. Und ich will das noch einmal deutlich machen: Wir Bundesgesetzgeber neigen immer dazu, auch im Verfahrensrecht noch mehr an Dingen herumzudrehen, weil wir an diesen Punkt oft nicht herankommen. Ich glaube, für einen Aufbruch im kollektiven Rechtsschutz müssen wir uns dessen bewusst sein und müssen klären, was wir da regeln können. Aber dann gibt es wieder den Punkt, an dem wir zuständig sind. Das sind die Ressourcen bei den Parteien. Das ist wieder unser Job. Und der letzte Punkt, den ich gesehen habe, ist das materielle Recht, nämlich diese These: Wenn wir in Richtung Leistungsklage gehen, muss es auch Eingriffe ins materielle Recht geben, weil uns ansonsten das materielle Recht an einer schnellen Beendigung hindern wird. Das ist wahrscheinlich eine total pauschale Frage, aber ich würde gerne an die beiden Herren aus der Justiz, an Herrn Dr. Vollkommer und an Herrn Dr. Richter Reuschle, mal die Frage stellen: Was ist das Wichtigste der genannten Elemente, wenn wir wirklich einen Aufbruch im kollektiven Rechtsschutz brauchen? Was ist das Bedeutsamste? Denn



wir brauchen uns im Verfahrensrecht auch nicht in Schleifen zu verlieren, wenn wir eigentlich sagen müssen: „Ohne eine fundamentale Änderung in der Landesjustizverwaltung, kommen wir keinen Schritt voran.“

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Rottmann. Ich darf mich auch mit einer eigenen Frage anschließen, auch an die beiden Richter hier. Wirecard beschäftigt uns ja jetzt fast zeitgleich auch im Finanzausschuss. Erstens gibt es für das, was wir hier zu besprechen haben, Folgerungen aus dem Fall Wirecard, soweit Sie ihn öffentlich kennen, und insbesondere was den Zugang zu Beweismitteln und Tatsachen angeht. Ist da möglicherweise Steuerungsbedarf, der dann unter Umständen hier ins KapMuG zurückschwappt, als erste Erkenntnis aus diesen Vorfällen, aus dieser Insolvenz, die wir erleben?

So und damit hätten wir jetzt die zweite Fragerunde beendet, weil ich keine weiteren Meldungen sehe. In dieser Antwortrunde gehen wir alphabetisch vor, sodass Herr Halfmeier dieses Mal anfängt, mit der Antwort auf die Frage von Herrn Straetmanns, der ist sozusagen gleich wieder dran.

SV Prof. Dr. Axel Halfmeier: Vielen Dank, Herr Straetmanns. Mit den Sozialisten, da wollte ich eigentlich nur sagen, dass die Frage der Gruppenklage und des kollektiven Rechtsschutzes für mich keine Rechts-/Linksfrage ist, sondern eigentlich müssten aus verschiedenen Gründen sowohl die Marktliberalen als auch die Sozialisten dafür sein, weil es eben um Rechtsdurchsetzung geht. Da sollten sich eigentlich alle in der Gesetzgebung einig sein, dass das verstärkt werden sollte. Für Finanzierungsfonds gibt es auf der Welt durchaus Beispiele. Zum Beispiel in der Provinz Québec ist das eingeführt worden und auch durchaus erfolgreich. Da kann ein Anwalt den Antrag stellen, daraus finanziert zu werden. Das hat sich durchaus bewährt. Da habe ich auch nichts dagegen. Allerdings bin ich da auch wieder marktwirtschaftlich eingestellt. Ich glaube nicht, dass das unbedingt notwendig ist. Das ist ein neues Stück Bürokratie, eine neue Institution, die da eröffnet würde. Ich glaube, es gibt keinen Mangel an Kapital für solche Klagen. Es gibt auf der ganzen Welt so viel Kapital, das nach Anlagemöglichkeiten sucht. Es gibt so viel Prozessfinanzierer, die bereit sind, aussichtsreiche

Klagen zu unterstützen. Das heißt, ich glaube, das braucht man gar nicht. Da kann man meiner Ansicht nach auf die Kräfte des Marktes setzen, sofern sich nicht rausstellen sollte, dass da irgendwie/irgendwas zu wenig unterstützt wird. Und was die Kollegin Stadler zurecht sagte – natürlich bedarf es dieser Vorprüfung, ähnlich wie bei der Prozesskostenhilfe, wonach die mutwilligen und aussichtslosen Sachen ausscheiden würden. Das ist sicherlich richtig. Aber die Prozessfinanzierer gucken sich ja auch die empirische Forschung an. Also wenn Sie einen Antrag bei einer Prozessfinanzierungsgesellschaft stellen – ich weiß nicht, da kann Frau Herrmann drüber berichten – , Sie wollen diese oder jene Millionenklage erheben, dann wird ja auch nicht einfach gesagt: „Klar machen wir!“, sondern dann wird ja auch dort ein Team von Juristen drangesetzt, die das sorgfältig prüfen, weil es ja um das Geld dieses Unternehmens geht. Das heißt, ich glaube, diese Schwelle des Ausschlusses – angeblich missbräuchlicher, weil aussichtsloser Klagen – wird gerade durch eine solche marktwirtschaftliche und profitorientierte Vorgehensweise eingezogen, weil natürlich der profitorientierte Finanzierer nur die aussichtsreichen Klagen finanzieren möchte. Deswegen: Finanzierungsfonds kann man zusätzlich machen, aber ich glaube nicht, dass er zwingend notwendig ist.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Richter Reuschle mit den ganzen richterlichen Fragen an den Richter.

SV Dr. Fabian Richter Reuschle: Zur Frage der Prozesskostenhilfe bzw. der Finanzierungsfonds-Frage: So wie sie Frau Professorin Stadler vorschlägt, kann ich mich dem grundsätzlich anschließen, wenn ich höre, dass in dem Braunschweiger Verfahren bereits 25 Gutachten eingeholt worden sind. Wenn da das Gutachten im Schnitt 50.000 Euro kostet, dann kann ich das keinem rechtsuchenden Bürger, der einen Teil seiner Altersvorsorge investiert hat, zumuten bzw. ich muss ihm von Anfang an sagen, dass er halt 10.000 oder 20.000 oder 30.000 Euro sofort abschreiben muss, weil der Prozess Jahre geht und zu teuer wird. Deswegen brauchen wir vielleicht so ein Instrument, das man gut absichert. Frau Dr. Rottmann fragt, was ich mir wünsche – mehr Digitalisierung? Ich glaube, was wir – ganz



offen gesprochen – dringend brauchen, ist eine bessere personelle Richterausstattung, weil diese Verfahren, die wir da bearbeiten müssen und auch gerne bearbeiten, wirtschaftlich höchst komplex sind. Das sind keine einfachen Verfahren. Die sind nicht vergleichbar mit einem Baufall oder einem Straßenverkehrsunfall. Sie sind sehr komplex. Mit der Richterausstattung alleine ist es noch nicht gelöst, weil das wieder ein Länderproblem oder ein Gerichtsproblem wird. Da gibt es Strafrechts- und Zivilrechtsabteilungen, sodass die Gerichte intern wieder streiten: Wer bekommt das Personal? Das kennen Sie wahrscheinlich alles. Deswegen denke ich, müssen wir das Problem woanders lösen. Das ist ein größeres Problem. Das betrifft einen gesetzlichen Richter. Wenn so ein Großverfahren wie Wirecard oder auch Porsche reinkommt, dann ist es ein glücklicher Zufall, wenn nachher alles bei einem Richter landet. Das ist aber nicht immer der Regelfall. Wir müssen bei solchen Großverfahren die Möglichkeit schaffen, dass wir wie bei einem medizinischen Notfall ad hoc Richter freistellen, und sagen können: „Diese drei Kollegen sind in einer Notfallzuständigkeit und kümmern sich jetzt um diesen Fall, sind damit beschäftigt und werden arbeitsmäßig freigestellt“. Das ist aber nicht ganz so einfach mit dem Geschäftsverteilungsplan. Da brauchen wir wahrscheinlich eine gesetzliche Vorgabe, um das dann auch ordentlich und sicher institutionalisieren zu können. Denn sonst kommen die Kollegen und werden sagen: „Wenn der gesetzliche Richter nicht gewahrt worden ist, muss das Ding aufgehoben werden.“ Also brauchen wir eine sichere Lösung. Das wäre für uns in der ersten Instanz jedenfalls eine Erleichterung. Dann können wir das abarbeiten. Zu den Beweismitteln: Sie haben wahrscheinlich gesehen, dass ich das damals auch versucht habe. Ich habe eine § 142 ZPO-Anordnung gemacht. Das ist etwas unüblich. Dem ist Volkswagen ja auch gefolgt. Das Beweismittel war für mich wichtig und erfolgreich, auch in der Endentscheidung. Richter machen von dieser § 142 ZPO-Anordnung selten Gebrauch. Wahrscheinlich auch aus Sorge, dass vielleicht ein Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gestellt werden könnte, wenn man zu weit geht. Man braucht ihn aber, damit man sich in so einem Verfahren auch ganz sicher ist. Ich hatte am Anfang manchmal auch Zweifel, ob

ich richtig liege. Ich meine, ich liege heute noch richtig mit meiner Entscheidung, aber manchmal möchte man vielleicht genauer hinsehen können, ohne die Interessen der Parteien zu verletzen. So eine Art In-Camera-Verfahren wäre toll. Man muss es aber so ausgestalten, dass dann die Klägerseite nicht weitere – ich weiß, welche Probleme damit verbunden sind – Möglichkeiten hat, Schlüsse zu ziehen und weitere Anträge bringt. Manchmal möchte man halt als Richter auch sicher wissen, dass der Sachverhalt so war. Es war am Anfang ja in Stuttgart so, dass der Vortrag lautete: „Nur in Amerika gibt es eine Abschalteneinrichtung, die so konfiguriert ist“. Wenn es nur darauf beschränkt wird, wird es dem Richter natürlich ein bisschen flau im Magen, weil er dann nicht weiß: Wurde das Ding für Deutschland ganz anders konfiguriert? Mit der Zeit hatte ich ja eine Vielzahl von Verfahren und konnte das dann aus meinem gerichtsbekanntem Wissen schließen, dass dem nicht so ist. Aber das sind natürlich Probleme bei der Sachverhaltsaufklärung.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. In-Camera-Verfahren diskutieren wir in der Tat ja auch an anderen Stellen – Patentrecht als Beispiel. Insofern ein guter Hinweis. Herr Vollkommer, bitte schön.

SV Dr. Gregor Vollkommer: Die erste Frage ist: „Wenn das hohe Haus sich dem kollektiven Rechtsschutz zuwendet, was ist das wichtigste Element?“. Intellektuell das Verhältnis zum materiellen Recht. Wie man das hinkriegt, dass man in einem kollektiven Verfahren Leistungsurteile oder – ich sage mal – vollstreckbare Titel erzielt, die dem einzelnen Betroffenen zugutekommen, das ist eine große Herausforderung. Das lässt sich lösen und es würde mich freuen, wenn es gelingen würde, hier eine vernünftige, praktikable und rechtssichere Lösung zu finden. Das scheint intellektuell das Wichtigste zu sein. Die Ressourcen – das ist richtig – sind Ländersache. Aber der Bund kann ihnen vielleicht auch gerne mal Geld geben. Man kann mit bestimmten Auflagen vielleicht etwas verbinden, wenn man etwas macht. Die Digitalisierung ist vielleicht auch hier ein Schlüssel, vielleicht auch für die Länder. Ich weiß aus der OLG-Präsidentenrunde, dass die darüber nachdenken. Also, es ist nicht so, dass man nur blockiert, sondern es ist aus der Praxis heraus das Bedürfnis aufgekommen. Und



es ist da. Das muss man vielleicht nur etwas wecken. Also dieses Verhältnis, das ist schwierig, aber das ist ein schönes, wirklich schönes Problem. Die zweite Frage – Wirecard. Das ist das Musterbeispiel. Da lässt sich nicht in Eilverfahren alles lösen. Es sind diverse Ansprüche, diverse Schuldner, ein zehnjähriger Zeitraum, den man da abarbeiten muss. Das ist auch für die Verfahrensführung natürlich schwierig. Zugang zu Beweismitteln – da erinnere ich an einen zweiten Aspekt, den wir heute noch nicht angesprochen haben: Es gibt ein strafgerichtliches Verfahren – Stichwort: Bindungswirkung an Strafurteile. Die Frage stellt sich auch hier vielleicht wieder: Muss man im Zivilprozess alles noch einmal nachvollziehen, was im Strafurteil vielleicht schon drin steht? Kann man da nicht vielleicht mal eine Bindung herbeiführen? Dann braucht man den Zugang zu Beweismitteln nicht. Im Übrigen gibt es ja Solitärelösungen im Kartellrecht. Ich glaube, im § 33 g ZPO ist es – also europäisch initiiert. Auch das ist ein Punkt, den man in diesem großen Komplex mit im Auge haben muss. Wobei ich denke, dass eine beschränkte Bindung einer strafrechtlichen Verurteilung Sinn machen könnte. Also, wenn in einem Wirtschaftsstrafprozess ein solcher Sachverhalt umfassend aufgeklärt wird, warum sollte das Gleiche in einem Zivilprozess daneben auch gemacht

werden? Also, das scheint mir nicht unbedingt zwingend und hier kann man auch ressourcenschonend handeln. Und man kann es auch gleich rechtsstaatlich sicher machen, so dass keine Rechte betroffen oder unnötig verkürzt werden. Also, insofern auch ein ganz wichtiger Punkt, den man im Auge haben muss.

Der stellvertretende Vorsitzende: Vielen Dank. Weitere Fragen oder Wortmeldungen aus der Runde der Abgeordneten sehe ich nicht. Dann kommen wir nicht zu einer dritten Fragenrunde. Unsere zur Verfügung stehende Zeit geht auch langsam zu Ende, sodass wir am Ende der Anhörung sind. Ich danke den Sachverständigen herzlich für den Sachverstand. Wir werden das alles jetzt abwägen und gewichten. Das Justizministerium an meiner linken Seite hat fleißig mitgeschrieben. Es sagt uns natürlich nicht, was es selbst denkt. Das darf es auch nicht. Das ist ja eine andere verfassungsrechtliche Institution. Aber da gibt es ja auch noch andere Gesetzesvorhaben, in die das Wissen einfließen kann. Und dann wird es weiter diskutiert werden, in ein, zwei, drei Jahren. Herzlichen Dank noch einmal! Kommen Sie gut nach Hause und bleiben Sie gesund. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 12:38 Uhr

Dr. Heribert Hirte, MdB
Stellvertretender Vorsitzender



Anlagen:

Stellungnahmen der Sachverständigen

Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M.	Seite 28
Dr. Ferdinand Kruis	Seite 41
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich	Seite 48
Dr. Olaf Methner	Seite 53
Dr. Fabian Richter Reuschle	Seite 60
Prof. Dr. Astrid Stadler	Seite 136
Dr. Gregor Vollkommer	Seite 144

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Gz. PA 6 – 5410-2.2

Prof. Dr. Axel Halfmeier LL.M. (Mich.)

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung sowie internationales Privat- und Verfahrensrecht

Leuphana Universität Lüneburg
Leuphana Law School
Universitätsallee 1
21335 Lüneburg

Tel. 04131 677-1952
halfmeier@leuphana.de
www.leuphana.de

6. September 2020

Stellungnahme

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes“ (BT-Drs. 19/20599) und zum Antrag „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen“ (BT-Drs. 19/17751)

– Öffentliche Anhörung am 9. September 2020 –

I. Vorbemerkung

Die Verlängerung des KapMuG muss im Zusammenhang mit der Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes insgesamt betrachtet werden. Diese Entwicklung ist in Deutschland bisher sehr zögerlich verlaufen und dadurch gekennzeichnet, dass die Politik die Vorschläge aus der Wissenschaft regelmäßig ignoriert hat. Solche gut ausgearbeiteten Vorschläge findet man z.B. in der Studie des Max-Planck-Instituts



von 1999,¹ aber auch in dem Gutachten von *Micklitz* und *Stadler* aus dem Jahr 2004² sowie zuletzt im Gutachten von *Meller-Hannich* zum Deutschen Juristentag 2018.³ Es war nur die Fraktion der GRÜNEN, die mehrfach eine Einführung von Gruppenklagen vorgeschlagen hatte (zuletzt BT-Drs. 19/243), aber damit im Parlament bisher keine Mehrheit fand.

Statt eines solchen durchdachten Gesamtkonzepts entschied sich die Parlamentsmehrheit jeweils für planlose *ad hoc*-Maßnahmen, die durch große Einzelergebnisse angestoßen wurden: Der Absturz der T-Aktie und die daraus resultierenden massenhaften Anlegerklagen führten 2005 zur Einführung des KapMuG, um die völlige Überlastung des Landgerichts Frankfurt am Main zu entschärfen. Zehn Jahre später kam dann der Betrug durch die Volkswagen AG, auf den durch Einführung der Musterfeststellungsklage reagiert wurde. Ohne den verunglückten Börsengang der Deutsche Telekom hätte es das KapMuG nie gegeben und ohne den Abgasbetrug bei Volkswagen nicht die Musterfeststellungsklage.

Dadurch finden wir heute eine zersplitterte Regelungslandschaft vor, die zahlreiche Inkonsistenzen und Unstimmigkeiten enthält. Nur als Illustration muss man sich klarmachen, dass z.B. zehn Hedgefonds von den Cayman-Inseln ohne weiteres ein KapMuG-Verfahren vor dem Oberlandesgericht durchführen lassen können, nicht aber tausend deutsche Speditionsunternehmer, die durch das LKW-Kartell geschädigt wurden. Ein angestellter Klinikarzt, der von VW beim Kauf seines Passats betrogen wurde, darf sich einer Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO anschließen, nicht aber sein niedergelassener Kollege auf dem Lande, der den gleichen Passat gekauft hat und diesen für Hausbesuche verwendet.

Diese Unterschiede sind der Sache nach nicht gerechtfertigt, weil massenhafte Schadensereignisse keineswegs nur im Kapitalmarktrecht und im Verbraucherrecht vorkommen, sondern auch in vielen anderen Rechtsbereichen.

¹ *Basedow/Hopt/Kötz/Baetge* (Hrsg.), Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozeß, Tübingen 1999.

² *Micklitz/Stadler*, Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft, Gutachten im Auftrag des BMVEL, 2004.

³ *Meller-Hannich*, Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen - Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess? Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag in Leipzig 2018.



Meine Empfehlung ist daher, in den nächsten Jahren eine überlegte Neuregelung des kollektiven Rechtsschutzes auszuarbeiten, die sich an folgenden Leitlinien orientieren sollte:

1. Der Anwendungsbereich sollte das gesamte Zivilrecht umfassen. In der rechtsvergleichenden Forschung spricht man hier von einer *trans-substantive*-Regelung, d. h. das Verfahren sollte nicht von der materiellrechtlichen Einordnung der geltend gemachten Ansprüche abhängen.
2. Die Befugnis zur Erhebung einer Gruppenklage sollte möglichst weit gefasst werden und auch eine *ad hoc*-Gruppenbildung ermöglichen, um nicht von der politischen Ausrichtung und den Kapazitäten bestimmter Verbände abhängig zu sein.
3. Die Regelung sollte sowohl *opt-in*- als auch *opt-out*-Verfahren ermöglichen, da jedenfalls bei kleineren Einzelschäden ein *opt-out*-Verfahren effizienter sein kann.
4. Neben Feststellungsurteilen sollten auch Leistungsurteile ermöglicht werden, um je nach Umständen des Falles eine zügige Titulierung zu ermöglichen. Gerade die Zweistufigkeit von Feststellungs- und Leistungsverfahren birgt sowohl im KapMuG wie auch bei der Musterfeststellungsklage ein erhebliches Verzögerungspotential.
5. Neben der Gruppenbildung sollte auch die verbesserte Sachverhaltsermittlung in den Blick genommen werden. Dies ist zwar kein Spezifikum von Gruppenklagen, führt aber gerade bei diesen in der Praxis zu erheblichen Verzögerungen und Schwierigkeiten. Der Gesetzgeber hat hier (erzwungen durch die EU-Richtlinie 2014/104/EU) erneut eine Insellösung in § 33g GWB geschaffen. Diese Vorschrift wäre zu evaluieren und in verbesserter Form in das allgemeine Zivilverfahrensrecht zu übertragen.

Für die genaue Ausgestaltung einer solchen Gruppenklage könnte man nicht nur auf die bereits genannten wissenschaftlichen Studien zurückgreifen, sondern auch auf die heute schon existierenden Gruppenklagen in Dänemark, Schweden, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, den USA, Kanada und Australien sowie zahlreichen anderen Staaten. Gerade aufgrund der Menge des rechtsverglei-



chenden Materials bietet es sich an, hier ein *best practice review* durchzuführen, um die bestehende deutsche Außenseiterposition in diesem Bereich durch eine moderne und international konkurrenzfähige Regelung zu ersetzen.

Wenn man sich fragt, warum in Deutschland eine solche vernünftige und umfassende Regelung bisher nicht eingeführt werden konnte, so kommt man schnell zu den gebetsmühlenartig wiederholten Warnungen vor „Missbräuchen“ des kollektiven Rechtsschutzes und der Entstehung einer „Klageindustrie“. Leider ist die Parlamentsmehrheit dieser Propaganda zu lange auf den Leim gegangen. Es ist bereits unklar, was mit dem „Missbrauch“ einer Klage gemeint sein soll. Natürlich möchten Betrügerunternehmen wie Volkswagen oder Wirecard gerne behaupten, dass es „Missbrauch“ sei, wenn die eigenen Rechtsbrüche massenhaft vor Gericht gebracht werden. Diese Sichtweise der Betrüger kann aber für den Rechtsstaat kein Maßstab sein. Verstärkte Rechtsdurchsetzung ist kein „Missbrauch“, sondern in einem Rechtsstaat erwünscht und sinnvoll.

Einen „Missbrauch“ von Klagemöglichkeiten könnte man allenfalls dann erkennen, wenn bewusst Kollektivklagen erhoben werden, die materiell-rechtlich unbegründet (und damit aussichtslos) sind, um die Beklagte zu schädigen. Solche Fälle findet man aber weder in Deutschland noch in anderen europäischen Staaten.

Selbst in den USA, wo man ganz andere Kosten- und Anreizstrukturen vorfindet, ist der „Missbrauch“ der *class action* eine bloße Legende, die von interessierten Kreisen aufrechterhalten wird. Nimmt man die für die USA vorhandenen empirischen Studien wirklich zur Kenntnis, so kommt man zu dem Ergebnis, dass es natürlich einzelne im Ergebnis unbegründete Klagen gibt, dass aber die große Mehrheit der Klagen durchaus sinnvoll sind und sich das System der *class action* insgesamt bewährt hat.⁴

Auch die in Deutschland oft wiederholten Warnungen vor einer „Klageindustrie“⁵ sind schlicht unverständlich. Erstens gibt es ja bereits eine solche in Form von Anwaltskanzleien, Prozessfinanzierern und Legal-Tech-Unternehmen, die mit Rechtsdurchsetzung ihr Geld verdienen. Das ist auch gut so. Es spricht in einem

⁴ Vgl. etwa aus dezidiert marktwirtschaftlich-konservativer Sicht und mit intensiver Durchdringung der Forschungslage *Fitzpatrick, The Conservative Case for Class Actions*, University of Chicago Press 2019.

⁵ Nur beispielhaft etwa die Stellungnahme des BDI v. 7. Juni 2018 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage.



Rechtsstaat nichts dagegen, wenn hoch qualifizierte Juristinnen und Juristen mit der Durchsetzung des demokratisch gesetzten Rechts ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie bestreiten. Wir akzeptieren in Deutschland auch eine Fleischindustrie, eine Waffenindustrie, eine Autoindustrie oder eine Chemieindustrie, weil diese eben – nach Saldierung gewisser Negativeffekte – uns insgesamt volkswirtschaftliche Vorteile bringen. Wenn wir aber solche nicht immer völlig unproblematische Industriezweige unterstützen, dann sollte dies umso mehr für eine auf Rechtsdurchsetzung fokussierte Klageindustrie gelten. Gerade angesichts massiver Rechtsverstöße in großen DAX-Unternehmen können wir mehr Klageindustrie in Deutschland gut gebrauchen.

Daran zeigt sich, dass es beim Ausbau des kollektiven Rechtsschutz auch nicht um eine Rechts-Links-Frage im politischen Sinne geht: Wer für eine freiheitliche und marktwirtschaftliche Ordnung der Gesellschaft eintritt – wie dies wohl im Grundsatz die CDU/CSU und die FDP tun – der kann nicht ernsthaft etwas dagegen haben, dass gute Anwältinnen und findige Legal-Tech-Unternehmer mit ihrer unternehmerischen Initiative gutes Geld verdienen, zumal dies auch noch zur Durchsetzung der klassischen konservativen Werte von *law and order* in der Gesellschaft beiträgt. Auch in anderen Bereichen der Wirtschaft würden weder CDU/CSU noch FDP auf die Idee kommen, einem erfolgreichen Unternehmer seinen ehrlich erwirtschafteten Reichtum nicht zu gönnen.

Blickt man auf die linke Seite des Parlaments, wo – so lese ich jedenfalls die Parteiprogramme der Linken und der SPD – der Kapitalismus entweder ganz überwunden oder zumindest in seinen schlimmsten Auswüchsen bekämpft werden soll, so ist auch aus dieser linken Perspektive unverständlich, warum man den Verbrauchern, Arbeitern und Umweltschützern eine schlagkräftige und hoch qualifizierte Vertretung durch gut bezahlte Anwälte nicht gönnen möchte. Dass die Anwälte des Großkapitals Millionen verdienen, ist für jedermann offensichtlich. Warum dagegen auf der Klägerseite die Vergütung und damit auch die dort vorhandenen Anreize und Möglichkeiten künstlich niedrig gehalten werden sollen, bleibt völlig unverständlich.

Es ist daher nicht nachzuvollziehen, warum die SPD bisher gegen die Einführung von Gruppenklagen war. Statt dessen wurde die Musterfeststellungsklage eingeführt, wo die Klagebefugnis vornehmlich bei den staatlich geförderten Verbraucherzentralen liegt, die zwar formal privatrechtlich organisiert sind, aber faktisch



als ausgelagerte Behördenteile agieren und finanziell am Tropf des Staates hängen. Vielleicht kann man diese Entwicklung mit einer gewissen sozialdemokratischen Staatsgläubigkeit erklären, etwa in dem Sinne, dass die Rechtsdurchsetzung Sache des Staates sein sollte. Generell mag ja der Ausbau der staatlichen und staatsnahen Bürokratie ein Teil der sozialdemokratischen Tradition sein.

Diesen sozialdemokratisch-bürokratischen Ansatz kann man insoweit nachvollziehen, als natürlich eine öffentliche Kontrolle der Wirtschaft sinnvoll und wichtig ist. Nur zeigt leider die Forschung, dass es bei der behördlichen Rechtsdurchsetzung das Phänomen der *regulatory capture* gibt: Die Aufsichtsbehörden neigen dazu, sich mit den Interessen der zu Beaufsichtigenden zu identifizieren, sei es durch Korruption im engeren Sinne, aber auch durch institutionelle Mechanismen wie Personalverflechtungen, informelle Netzwerke und gemeinsame Überzeugungen und Denkmuster. Diese tendenzielle Unfähigkeit und Unwilligkeit der Aufsichtsbehörden lässt sich ebenfalls an den Fällen Volkswagen und Wirecard sehr genau beobachten.⁶

Gerade der Fall Wirecard zeigt, dass profitorientiert agierende Akteure eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung von Missständen spielen können, weil sie eben anders als eine Behörde nicht auf Lobbyinteressen und politische Direktiven Rücksicht nehmen, sondern nur den finanziellen Anreizen folgen. Bei Wirecard waren es vor allem die profitgierigen – und letztlich ja sehr erfolgreichen – Leerverkäufer, die schon frühzeitig die Unregelmäßigkeiten bei Wirecard aufspürten. Und auch die Rechtsanwaltskanzlei Tilp, die man wohl zur Klageindustrie im positiven Sinne rechnen kann, hatte ja schon zu einem frühen Zeitpunkt ein KapMuG-Verfahren gegen Wirecard eingeleitet, als man in der BaFin den milliardenschweren Betrug noch nicht sehen konnte oder wollte.

Insgesamt ist es daher recht deutlich, dass *public enforcement* – also die behördliche Kontrolle der Wirtschaft – gut und richtig ist, dass dieses aber durch Gruppenklagen oder andere Varianten des *private enforcement* sinnvoll ergänzt wird.

Es wäre erfreulich, wenn sich die Mehrheit im Deutschen Bundestag endlich zu einer systematisch durchdachten und flächendeckenden Regelung des kollektiven

⁶ Vgl. etwa *Eger/Schäfer*, Reflections on the Volkswagen Emissions Scandal (2018): „Here we have a nice application of *capture theory* ...“ zur Rolle des Kraftfahrtbundesamts in Sachen Volkswagen, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3109538.



Rechtsschutzes durchringen könnte. Aufgrund der zu erwartenden neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie sind ohnehin Überarbeitungen im deutschen Recht nötig; diese sollten zum Anlass genommen werden, hier zum internationalen Standard aufzuschließen.

II. Verlängerung des KapMuG

Da aber die Entwicklung einer solchen ambitionierteren Regelung des kollektiven Rechtsschutzes in Deutschland sicher noch etwas Zeit benötigt, ist die geplante Verlängerung des KapMuG zunächst zu begrüßen. Das KapMuG hat sich trotz vieler Schwächen und Probleme im Grundsatz bewährt und wird daher erst dann obsolet, wenn eine Gruppenklage für das gesamte Zivilrecht eingeführt wird.

1. Befristung des KapMuG ist sinnlos

Eine erneute Befristung bis Ende 2023 (so der Vorschlag in BT-Drs. 19/20599) erscheint aber sinnlos. Wenn man sich bis dahin – oder schon vorher – auf eine umfassende Neuregelung des kollektiven Rechtsschutzes einigen kann, dann wird diese das KapMuG ersetzen. Gelingt eine solche Reform nicht, so bleibt das KapMuG weiter notwendig. Daher ist eine Befristung unnötig und nur geeignet, neue Unsicherheiten zu erzeugen, wie dies bereits bei der noch laufenden Befristung der Fall war.

2. Übergangsregelung fehlt

Wenn eine Befristung trotzdem politisch gewollt ist, sollte unbedingt eine Übergangsregelung eingeführt werden, die klarstellt, dass bereits begonnene KapMuG-Verfahren auch über den 31. Dezember 2023 hinaus nach dem KapMuG fortgeführt werden.

Eine solche Regelung gab es in § 27 KapMuG a. F. (Fassung 2005), sie fehlt aber im derzeit geltenden KapMuG (Fassung 2012) und auch im Entwurf gemäß BT-Drs. 19/20599, so dass die Gefahr besteht, dass die KapMuG-Verfahren mit Ablauf der Befristung abrupt beendet werden.⁷ Durch eine Übergangsregelung sollte hier Klarheit geschaffen werden.

⁷ Vgl. dazu *Halfmeier*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO (11. Aufl. 2019), § 28 KapMuG Rn. 1.



III. Reform des KapMuG

Oben wurde bereits ausgeführt, dass eine allgemeine zivilprozessuale Gruppenklage gegenüber sektorspezifischen Sonderverfahren vorzugswürdig ist. Daher sollte das KapMuG demnächst ersetzt werden durch eine allgemeine in der ZPO verankerte Gruppenklage, wie sie etwa von der Fraktion der GRÜNEN mehrmals vorgeschlagen wurde (zuletzt BT-Drs. 19/243). Mit einem solchen Instrument würden Kollektivverfahren in allen Bereichen des Zivilrechts ermöglicht, so dass keine Notwendigkeit mehr für eine Sonderregelung im Kapitalmarktrecht bestünde.

Falls man entgegen diesen Empfehlungen dennoch an einer sektorspezifischen Insellösung wie dem KapMuG festhalten möchte, wäre zu den im Antrag der GRÜNEN (BT-Drs. 19/17751) aufgeführten Einzelpunkten folgendes anzumerken:

1. Verhältnis des KapMuG zur Musterfeststellungsklage

Eine Abgrenzung zwischen KapMuG und Musterfeststellungsklage ist nicht ganz einfach, da ein Kapitalanleger auch Verbraucher sein kann. Würde man die Verbraucher ganz aus dem KapMuG ausschließen, ergäbe sich dadurch eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der institutionellen Anleger. Daher sollten auch Verbraucher weiterhin am KapMuG partizipieren können.

Umgekehrt könnte man überlegen, ob man bei § 606 ZPO den Anwendungsbereich dadurch einschränkt, dass man Kapitalmarktsachen im Sinne des § 1 Abs. 1 KapMuG vom Anwendungsbereich der Musterfeststellungsklage ausschließt. Auch das erscheint aber nicht sachgerecht, da die Verbraucherzentralen z. B. in Bank- und Versicherungssachen in den letzten Jahren ein erhebliches *know-how* aufgebaut haben und nicht von vorneherein ausgeschlossen werden sollte, dass sie dies auch auf Kapitalmarktdelikte ausweiten.

Daher sollten weder die Musterfeststellungsklage noch das KapMuG in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt werden, um keine Rechtsschutzdefizite zu riskieren. Die theoretisch möglichen, bisher aber noch nicht praktisch relevant gewordenen Abgrenzungsfragen sind auch nach geltendem Recht lösbar.⁸

⁸ Vgl. meine Vorschläge dazu in Prütting/Gehrlein, ZPO (11. Aufl. 2019), Vorbemerkung vor § 606 ZPO, Rn. 6.



2. KapMuG-Verfahren von Amts wegen?

Bei dieser Frage sind zwei Aspekte zu unterscheiden, nämlich einerseits die Frage, ob das KapMuG-Verfahren auch ohne Antrag oder sogar gegen den Willen der Parteien eingeleitet werden können soll, und andererseits die Frage nach der Bindung des Gerichts an die von den Parteien formulierten Feststellungsziele.

Die erste Frage ist eher skeptisch zu sehen. Natürlich dient das KapMuG – gerade im Hinblick auf seine Genese – der Justizentlastung. Jedoch passt es kaum zu den zivilprozessualen Prinzipien, den Parteien eine Sonder-Verfahrensart gegen ihren Willen aufzuzwingen. Es sind aus der Praxis auch keine Fälle ersichtlich, in denen ein KapMuG-Verfahren an mangelnden Anträgen der Parteien gescheitert wäre.

Anders liegt es mit der Formulierung der Feststellungsziele im Vorlagebeschluss. An diesem Punkt ist es allerdings nicht sinnvoll, das Gericht sklavisch an die Formulierungen in den Musterfeststellungsanträgen zu binden. Dies ist aber schon nach geltendem Recht nicht der Fall, sondern es wird mit Recht die Ansicht vertreten, dass das Gericht hier ein gewisses ordnendes Ermessen hat und die Feststellungsziele ordnen und präzisieren kann.⁹

Insoweit ist daher keine Änderung des Gesetzes notwendig.

3. Einflussnahme auf die Feststellungsziele durch das OLG

Die im Vorlagebeschluss definierten Feststellungsziele sind sozusagen das „Arbeitsprogramm“ für das Oberlandesgericht und unterliegen nicht der Disposition der Parteien. Eine Abänderung der Feststellungsziele durch das Oberlandesgericht passt nicht in das System des KapMuG, zumal ja auch die Aussetzungsentscheidungen des oder der Landgerichte (§ 8 KapMuG) auf die im Vorlagebeschluss definierten Feststellungsziele bezogen sind. Daher sollte das Oberlandesgericht an die Feststellungsziele im Vorlagebeschluss gebunden bleiben. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit der Einführung neuer Feststellungsziele (§ 15 KapMuG), jedoch nicht gegen den Willen der Parteien. Daran sollte festgehalten werden.

Auch hier ist daher kein wirklicher Änderungsbedarf erkennbar.

⁹ Vgl. z.B. LG Braunschweig, Vorlagebeschluss v. 5.8.2016, WM 2016, 2019, 2020.



4. Überarbeitung von § 8 KapMuG (Aussetzung)

Bei § 8 KapMuG besteht dagegen durchaus Handlungsbedarf. Der Gesetzgeber war ursprünglich davon ausgegangen, dass dem Prozessgericht bei der Aussetzungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zustehen sollte.¹⁰ Dies ist auch sinnvoll, um im Sinne eines effizienten *case management* entscheiden zu können, ob Einzelverfahren mit Rücksicht auf das Musterverfahren ausgesetzt werden sollen, oder ob es effizienter ist, einzelne Verfahren aufgrund außerhalb des Musterverfahrens liegender Umstände zügig zu entscheiden. Der Bundesgerichtshof hat sich jedoch nun für eine sehr strenge Auslegung des § 8 KapMuG entschieden, die der Prozessökonomie nicht immer förderlich sein wird: Danach soll eine Aussetzung nur dann möglich sein, wenn im konkreten Verfahren „nur noch“ Fragen aus dem Musterverfahren offen sind und alle anderen möglichen Besonderheiten des Einzelfalls bereits geklärt sind.¹¹

Der Gesetzgeber könnte hier im Interesse der Verfahrenseffizienz durch eine Klarstellung oder Ergänzung von § 8 KapMuG gegensteuern. Sinnvoll wäre hier ein abgestuftes Vorgehen: Fälle, die auch ohne das Musterverfahren offensichtlich entscheidungsreif sind, dürfen nicht ausgesetzt werden. Kommt es aber für die Frage der Zulässigkeit oder Begründetheit einer Klage auf eine noch vorzunehmende umfangreiche Beweisaufnahme oder auf die Beantwortung komplexer Rechtsfragen an, so spricht das Effizienzziel des KapMuG durchaus dafür, dem Prozessgericht hier einen Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Aussetzung einzuräumen.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass diese Problematik sich aus dem Zwangscharakter des KapMuG ergibt, bei dem die Einbeziehung eines Einzelverfahrens in das Musterverfahren von Amts wegen durch Aussetzung gemäß § 8 KapMuG geschieht, und zwar ohne Rücksicht auf den Willen der Betroffenen. Würde man das KapMuG in eine „normale“ (im Sinne der internationalen *best practice*) Gruppenklage umwandeln, so könnte jeder Anspruchsteller frei entscheiden, ob er sich der Gruppenklage anschließt oder nicht – entweder in einem *opt-in*-System durch expliziten Beitritt oder in einem *opt-out*-System durch Austritt. Auch hier zeigt sich, dass das KapMuG durch seinen Sonderweg einige vermeidbare Probleme aufwirft.

¹⁰ BT-Drs. 17/8799, S. 20.

¹¹ BGH, Beschl. v. 30.4.2019, NJW 2019, 3444, 3446.



5. Kostendeckelung in § 26 Abs. 5 KapMuG

Bereits jetzt könnte man § 26 Abs. 5 KapMuG so lesen, dass er sich auch auf sonstige Rechtsbeschwerden außer derjenigen gegen den Musterentscheid bezieht. Hier könnte aber eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.

6. KapMuG-Senate an den Oberlandesgerichten

Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob eine stärkere Spezialisierung bei den Gerichten sinnvoll ist oder nicht. Dafür spricht die Kompetenzentwicklung in den jeweiligen Spruchkörpern, dagegen jedoch der gewünschte Abstand eines unabhängigen Gerichts zur Materie und die Gefahr der Bildung von Routinen. Manchmal kann auch ein unvoreingenommener und frischer Blick für die Rechtsanwendung sinnvoll sein. In diesem Spannungsfeld erscheint eine gesetzliche Anordnung der Arbeitsverteilung bei den Oberlandesgerichten über den schon vorhandenen § 119a GVG hinaus derzeit nicht nötig.

7. Definition des „gleichen Lebenssachverhalts“

Im Antrag der GRÜNEN (BT-Drs. 19/17751) wird mit Recht darauf hingewiesen, dass der Begriff des „gleichen Lebenssachverhalts“ eine zentrale Rolle im KapMuG spielt und dass sich an diesen Begriff schwierige Rechtsfragen anknüpfen. Daraus die Konsequenz zu ziehen, dass dieser Begriff vom Gesetzgeber genauer geregelt werden müsse, erscheint jedoch nicht unbedingt zwingend. Natürlich kann der Gesetzgeber versuchen, Grundbegriffe des Verfahrensrechts möglichst exakt zu definieren, aber angesichts der Vielzahl der möglichen Lebens- und Prozesssituationen wird eine solche umfassende und detailbezogene Regelungsstrategie häufig auch scheitern oder neue Fragen erzeugen. Vielmehr hat es sich bewährt, die Interpretation bestimmter Begriffe auch der Rechtsprechung und der Dogmatik zu überlassen, die Stück für Stück und über einen längeren Zeitraum hinweg in einer inkrementellen Entwicklung ein möglichst stimmiges System entwickeln können. Man denke hier nur an den Begriff des Streitgegenstands, der unstreitig eine wichtige Rolle im Verfahrensrecht spielt, aber dennoch Gegenstand einer fortlaufenden Diskussion in Rechtsprechung und Literatur ist.

Gerade zur Sperrwirkung eines Vorlagebeschlusses im Hinblick auf Feststellungsziele und Lebenssachverhalt hat der Bundesgerichtshof jüngst eine klarstellende



Entscheidung getroffen, auf die Rechtsprechung und Dogmatik nunmehr aufbauen können.¹² In dieser Entscheidung wurde zwar eine nähere Definition des „Lebenssachverhalts“ noch offengelassen, aber sie weist mit ihrer Bezugnahme auf bestimmte Kapitalmarktinformationen durchaus in eine bestimmte Richtung.

Insofern kann der Gesetzgeber hier natürlich präzisierend tätig werden, er kann aber auch – wie bei vielen anderen zentralen Rechtsbegriffen – die weitere Entwicklung in Rechtsprechung und Dogmatik abwarten.

8. Sperrwirkung des § 7 KapMuG begrenzen?

Eine nähere Bestimmung der Sperrwirkung des § 7 KapMuG wurde vom Bundesgerichtshof in der soeben genannten Entscheidung unternommen, so dass hier bereits ein Stück mehr Rechtssicherheit geschaffen wurde. Klarstellend könnte man in § 7 KapMuG aufnehmen, dass die Sperrwirkung sich jeweils nur auf denselben Musterbeklagten des ersten Vorlagebeschlusses und auf dieselben Feststellungsziele bezieht.

9. Leistungstitel durch KapMuG-Verfahren?

In der Sache mit Recht wird im Antrag der GRÜNEN (BT-Drs. 19/17751) moniert, dass das KapMuG-Verfahren nur zu einer Feststellungsentscheidung führt und dass danach die Ausgangsverfahren mit dem Ziel eines Leistungsurteils wieder aufgenommen werden müssen. Im Telekom-Verfahren führt dies ja dazu, dass die im Jahre 2003 erhobenen Klagen bis heute ausgesetzt sind, weil das KapMuG-Verfahren noch läuft, und dass selbst dann, wenn dieses nach dann vielleicht 20 Jahren einmal abgeschlossen sein wird, die ursprünglichen Leistungsklagen weiter betrieben werden müssen, sofern die Kläger – oder ihre Erben, da ja viele der ursprünglichen Kläger bereits verstorben sind – einen Leistungstitel erreichen wollen.

Dieses Problem ist aber innerhalb des KapMuG kaum lösbar, da dieses Gesetz von vorneherein nicht auf einen gebündelten Abschluss der Verfahren abzielte, sondern nur auf die Einführung eines Zwischenverfahrens mit Feststellungswirkung. Eine Lösung besteht – dies wird am Ende des Antrags der GRÜNEN mit Recht betont – nur in der Ersetzung des KapMuG durch eine allgemeine Gruppenklage,

¹² BGH, Beschl. v. 16.6.2020, ZIP 2020, 1457.



wie sie von den GRÜNEN selbst ja auch schon im Entwurf vorgelegt wurde (BT-Drs. 19/243). Dieser Entwurf könnte gemeinsam mit den eingangs genannten wissenschaftlichen Studien und den rechtsvergleichenden Erkenntnissen aus unseren Nachbarländern als Material für die Entwicklung einer umfassenden Neuregelung herangezogen werden. In einer solchen Gruppenklage wäre – je nach Sachverhaltskonstellation – sowohl Platz für Feststellungsurteile, aber auch für Leistungsurteile zu Gunsten einer ausreichend homogenen Gruppe von Anspruchstellern.

Stellungnahme an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zu den BT-Drucksachen 19/20599 und 19/17751

Öffentliche Anhörung am 9. September 2020 zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG)

von Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Kruis, Sernetz Schäfer Rechtsanwälte PartmbB

3. September 2020

A.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 19/20599)

Der Gesetzentwurf Fraktionen der CDU/CSU und SPD („Entwurf“) sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes („KapMuG“) bis zum 31.12.2023 vor. Weitere Änderungen des Gesetzes sind nicht geplant, vielmehr soll zunächst eine Evaluation unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der neuen allgemeinen Musterfeststellungsklage gemäß §§ 606 ff. der Zivilprozessordnung („ZPO“) abgewartet werden.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG ist aus nachfolgend genannten Gründen zu begrüßen, auch wenn eine Entfristung statt einer neuerlichen Befristung vorzugswürdig gewesen wäre. Bedauerlich ist, dass die Änderung des Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer hinaus nicht auch zu einer weiteren inhaltlichen Verbesserung genutzt werden soll, was baldmöglichst nachgeholt werden sollte. Dabei erscheint es nicht notwendig, Erfahrungen mit der neuen Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) abzuwarten, da insoweit keine wesentlichen Erkenntnisse für Musterverfahren nach dem KapMuG zu erwarten sind. Im Einzelnen:

1. Rechtstatsächliche Gesichtspunkte

Für eine Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG sprechen zunächst rechtstatsächliche Gesichtspunkte. So wird durch die Verlängerung sichergestellt, dass bereits anhängige KapMuG-Verfahren weitergeführt werden können. Zudem hat sich das KapMuG insgesamt in der Praxis bewährt und ermöglicht in vielen Fällen eine sachgerechte Bündelung von Kapitalanlegersachen (z.B. in Bezug auf Beteiligungen an geschlossenen Fonds), weshalb das Gesetz dauerhaft beibehalten werden sollte.

Inhaltlicher Verbesserungsbedarf besteht vor allem mit Blick auf komplexere Konstellationen (z.B. bei einer Mehrheit von Emittenten oder einer Vielzahl angegriffener Kapitalmarktinformationen). Insoweit könnten durch inhaltliche Änderungen Verbesserungen erzielt werden. Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass auch weiter verbesserte Verfahrensregeln ohne durchschlagende Wirkung bleiben werden, wenn die Gerichte nicht in dem erforderlichen Umfang sachlich und vor allem personell ausgestattet werden. Dies ist derzeit in vielen Fällen nicht der Fall. Die „Bilanz“ des KapMuG wäre bei

einer ausreichenden personellen Ausstattung der Gerichte nach hier vertretener Ansicht noch deutlich besser.

2. Rechtspolitische Gesichtspunkte

Die Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG ist auch rechtspolitisch richtig. Ohne eine solche Verlängerung wäre die allgemeine Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) auch im Bereich der Kapitalmarkthaftung der einzige kollektive Rechtsschutzmechanismus im deutschen Recht. Institutionelle Investoren wären von einer kollektiven Rechtsverfolgung grundsätzlich ausgeschlossen, die kollektive Rechtsdurchsetzung wäre zudem den betroffenen Parteien aus der Hand genommen und ausschließlich „qualifizierten Einrichtungen“ (i.d.R. Verbraucherschutzverbänden) übertragen. Dies würde kein günstiges Licht auf den Finanzplatz und Gerichtsstandort Deutschland werfen, da es für das Funktionieren des Kapitalmarktes wesentlich ist, dass bestehende Schadensersatzansprüche durch die betroffenen Parteien selbst effektiv durchgesetzt werden können, ohne auf die Hilfe Dritter (z.B. eines Verbraucherverbandes) angewiesen zu sein. Außerdem führen die KapMuG-Verfahren zu einem wünschenswerten Koordinierungsverfahren auch in Fällen ohne Beteiligung von Verbrauchern.

Unter rechtspolitischen Gesichtspunkten sollte ferner auch deshalb (mit entsprechenden Verbesserungen) am KapMuG festgehalten werden, da diese Form kollektiven Rechtsschutzes am besten auf andere Grundsätze des derzeit geltenden deutschen Rechts (v.a. Notwendigkeit eigenen Tätigwerdens potentieller Anspruchsinhaber durch Erhebung einer Klage mit grundsätzlichem Kostenrisiko; Verantwortlichkeit der Parteien für den eigenen Sachvortrag; Prüfung individueller Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen) abgestimmt ist.

3. Evaluation und weitere Anpassungen des KapMuG

Die erforderlichen Anpassungen des KapMuG sollten zügig angegangen werden. Wesentlichen Probleme, die sich bei KapMuG-Verfahren zu komplexeren Sachverhalten ergeben können, sind aus der veröffentlichten Rechtsprechung bereits bekannt,¹ bzw. können bei einer entsprechenden intensiven Einbindung v.a. von Richtern und Anwälten, die mit Schadensersatzprozessen von Kapitalanlegern in größerem Umfang befasst sind, bereits heute individualisiert werden.

Dagegen sind von den zukünftigen Erfahrungen mit der neuen allgemeinen Musterfeststellungsklage gemäß §§ 606 ff. ZPO keine wesentlichen Erkenntnisse für etwaige Verbesserungen des KapMuG zu erwarten, da die beiden Klageformen ungeachtet von Überschneidungen im Einzelfall sich wesentlich unterscheidende Konstellationen (Mas-

¹ Vgl. z.B. die inzwischen zahlreichen Entscheidungen zu KapMuG-Themen im Zusammenhang mit Anlegerklagen wegen des sog. „Dieselskandals“ (z.B. BGH, 16.06.2020, Az. II ZB 30/19; BGH 16.06.2020, Az. II ZB 10/19; OLG Braunschweig, 10.06.2020, Az. 3 W 6/18; OLG Stuttgart, 29.10.2019, Az. 1 U 204/18; OLG Stuttgart, 29.10.2019, Az. 1 U 205/18; OLG Braunschweig, 12.08.2019, Az. 3 Kap 1/16; OLG Stuttgart, 27.03.2019, Az. 20 Kap 2/17; OLG Stuttgart, 27.03.2019, Az. 20 Kap 3/17; OLG Stuttgart, 27.03.2019, Az. 20 Kap 4/17; OLG Braunschweig, 18.01.2019, Az. 3 W 5/18; OLG Braunschweig 23.10.2018, Az. 3 Kap 1/16; LG Stuttgart, 20.10.2017, Az. 22 O 348/16; LG Stuttgart, 28.02.2017, Az. 22 AR 1/17 Kap; LG Braunschweig, 05.08.2016, Az. 5 OH 62/16.

senschäden einerseits/Streuschäden andererseits) adressieren: Das KapMuG setzt voraus, dass bereits eine größere Anzahl von Klagen zu einem mehr oder weniger einheitlichen Sachverhalt erhoben wurde. Durch das KapMuG soll den Parteien ein Mittel an die Hand geben, das eine effiziente, kostengünstige und einheitliche Abarbeitung dieser angesichts der Höhe der in Streit stehenden Forderungen ohnehin erhobenen Klagen erlaubt, was zugleich der Entlastung der Justiz dient. Die allgemeine Musterfeststellungsklage findet ihre Rechtfertigung dagegen im Phänomen der sog. „Streuschäden“ von Verbrauchern, bei denen ohne dieses Instrument eine Klageerhebung in den allermeisten Fällen unterbleiben würde. Zur Überwindung der „rationalen Apathie“ eines einzelnen Geschädigten wird im Rahmen der §§ 606 ff. ZPO die Klageerhebung einer qualifizierten Einrichtung als Sachwalterin der betroffenen Verbraucher übertragen. Diese müssen lediglich ihre Ansprüche in einem vereinfachten und kostengünstigen Verfahren anmelden. Beide Instrumente verfolgen somit unterschiedliche Zwecke und richten sich an unterschiedliche Beteiligte, was zwangsläufig auch zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung führen muss. Ebenso wenig kann eines dieser Instrumente durch das andere ersetzt werden. Die Erfahrungen mit der allgemeinen Musterfeststellungsklage werden somit keine nennenswerten Erkenntnisse für notwendige Anpassungen des KapMuG mit sich bringen.

B.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 19/17751)

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN („Antrag“) zielt zum einen auf eine Entfristung des KapMuG, zum anderen werden konkrete Verbesserungen vorgeschlagen bzw. angeregt. Eine Entfristung des Gesetzes erscheint sinnvoll. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen ist Folgendes anzumerken:

1. Gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen KapMuG und allgemeiner Musterfeststellungsklage gemäß §§ 606 ff. ZPO

Im Antrag wird zunächst eine gesetzliche Klarstellung des Verhältnisses zwischen KapMuG und allgemeiner Musterfeststellungsklage angeregt. Eine solche Klarstellung erscheint in der Tat zwingend, da nach dem bisherigen Wortlaut der gesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen ist, dass zu identischen Feststellungszielen ein KapMuG-Verfahren eingeleitet und zugleich eine allgemeine Musterfeststellungsklage erhoben werden. In einem solchen Fall stellen sich u.a. die Fragen, ob einem der Verfahren Vorrang gebührt oder hinsichtlich welchen Verfahrens Anspruchsanmeldungen (nach § 10 Abs. 2 – 4 KapMuG oder § 608 BGB) vorzunehmen sind.

2. Möglichkeit der Einleitung eines KapMuG-Verfahrens von Amts wegen

Des Weiteren spricht sich der Antrag dafür aus, dass zukünftig Verfahren nach dem KapMuG von Amts wegen eingeleitet werden können. Für die Einführung der Möglichkeit, ein KapMuG-Verfahren von Amts wegen einzuleiten, spricht, dass gerade bei Massenschäden die Spruchkörper, bei denen eine Vielzahl von Verfahren anhängig ist, gut einschätzen können, welche Fragen sich dafür eignen, vor die Klammer gezogen und einheitlich entschieden zu werden, um eine möglichst große Anzahl von Einzelverfahren

möglichst effektiv zu fördern. Die von Parteien formulierten Feststellungsziele berücksichtigen dagegen erfahrungsgemäß nicht selten auch Sonderinteressen, die für die Gesamtheit der Beteiligten nicht relevant sind.

Andererseits erscheint es fraglich, ob die Einleitung eines Musterverfahrens von Amts wegen sogar dann möglich sein soll, wenn keine einzige Prozesspartei einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Denn in diesem Fall würde in die Befugnis der Prozessparteien, ihr Verfahren so zu führen, wie sie es für richtig halten, erheblich eingegriffen. Stellt keine Partei einen Musterfeststellungsantrag, muss es auch zweifelhaft sein, ob die Einleitung eines solchen Verfahrens, an dem dann alle Parteien gleichgelagerter Prozesse zwangsweise beteiligt werden, tatsächlich sachgerecht ist.

Vor diesem Hintergrund dürfte es vorzugswürdig sein, auf das Erfordernis eines Partei-antrags nicht gänzlich zu verzichten, dem zuständigen Gericht bei der Formulierung des Vorlagebeschlusses jedoch im Sinne eines „case management“ die Befugnis einzuräumen, von Amts wegen zusätzliche Feststellungsziele aufzunehmen bzw. von den Parteien formulierte Feststellungsziele vorläufig zurückzustellen. Dass Gerichte bei komplexeren Konstellationen die Aufgabe einer Verfahrensstrukturierung und einer Abschtichung des Streitstoffs wahrnehmen sollen, entspricht erst jüngst eingeführten gesetzlichen Regelungen (§ 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

3. Einflussnahme des Oberlandesgerichts auf die Festlegung der Feststellungsziele

Insofern wird von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeregt, dem mit einem Musterverfahren nach dem KapMuG befassten Oberlandesgericht die Möglichkeit zu geben, auf die letztendlich zu verbescheidenden Feststellungsziele Einfluss zu nehmen.

Hierzu ist festzustellen, dass schon jetzt die Möglichkeit besteht, auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht um zusätzliche Feststellungsziele zu erweitern (§ 15 Abs. 1 KapMuG), worauf das Oberlandesgericht hinwirken kann bzw. soll (§ 139 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Bisher nicht möglich ist der Verzicht auf und die Modifizierung von Feststellungszielen. Im Interesse einer effizienten Verfahrensgestaltung sollten auch diese Möglichkeiten eröffnet werden. Wie die Erweiterung der Feststellungsziele sollten auch die Modifikation von oder der Verzicht auf Feststellungsziele davon abhängig gemacht werden, dass zumindest von einem Beteiligten ein entsprechender Antrag gestellt wird und das Oberlandesgericht die Sachdienlichkeit bejaht.

4. Überarbeitung von § 8 KapMuG („Aussetzung des Verfahrens“)

Gemäß § 8 KapMuG ist nach der Bekanntmachung eines Vorlagebeschlusses im Kleregister ein anhängiger Schadensersatzprozess auszusetzen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Durch den BGH² ist inzwischen geklärt, unter welchen Voraussetzungen von einer entsprechenden „Abhängigkeit“ auszugehen ist. Danach dürfen vor einer Aussetzung nur die Feststellungsziele sowie die Tatsachen oder Rechtsfragen offenbleiben, die nur bezogen auf die Feststellungsziele geprüft werden können. Alle anderen anspruchsbegründenden oder

² BGH, 30.04.2019, Az. XI ZB 13/18.

anspruchsausschließenden Voraussetzungen sind dagegen vom Ausgangsgericht vor einer Aussetzung zu klären. Diese Auslegung von § 8 KapMuG durch den BGH ist hinreichend klar. Eine gesetzliche Regelung erscheint deshalb nur zwingend, wenn an den Voraussetzungen einer Aussetzung etwas geändert werden sollte.

5. Ausdehnung der Kostendeckelung gemäß § 26 Abs. 5 KapMuG

§ 26 Abs. 5 KapMuG begrenzt der Kostenhaftung des Musterklägers sowie der Beigeladenen auf seiner Seite, sofern diese in einem gegen einen Musterentscheid gerichteten Rechtsbeschwerdeverfahren unterliegen. Eine Erstreckung der beschränkten Kostenhaftung aus § 26 Abs. 5 KapMuG auf weitere Fälle einer Rechtsbeschwerde im Zusammenhang mit einem KapMuG-Verfahren, wie sie im Antrag vorgeschlagen wird, wäre konsequent und sinnvoll.

6. Einführung von „KapMuG-Spezial-Senaten“ an Oberlandesgerichten

In dem Antrag wird vorgeschlagen, im Interesse effizienterer Verfahrensabläufe KapMuG-Verfahren an den Oberlandesgerichten in „Spezialsenaten“ zu konzentrieren. Ein solches Vorgehen erscheint sinnvoll. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es bisher keine Anzeichen dafür gibt, dass eine effiziente und zeitnahe Abarbeitung komplexer Musterverfahren an einer fehlenden fachlichen Spezialisierung von OLG-Senaten gescheitert wäre. Problematisch ist vielmehr die Auslastung der Spruchkörper auf den verschiedenen Ebenen. Ohne eine ausreichende personelle Ausstattung der Gerichte muss, wie die Erfahrung zeigt, weiterhin damit gerechnet werden, dass gerade komplexe Verfahren erst mit erheblichen Verzögerungen bearbeitet werden.

7. Gesetzliche Definition des „gleichen Lebenssachverhalts“

Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird des Weiteren vorgeschlagen, den Begriff des „gleichen Lebenssachverhalts“ gesetzlich zu definieren. Dem Begriff kommt im KapMuG eine herausgehobene Bedeutung zu (vgl. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KapMuG). Insbesondere ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 KapMuG die Einleitung eines Musterverfahrens erst dann möglich, wenn mindestens zehn Musterverfahrensansträge sich auf den „gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt“ beziehen.

Dem Begriff des „gleichen Lebenssachverhalts“ kommt damit eine zentrale, die tatsächlichen Grenzen eines KapMuG-Verfahrens definierende Funktion zu. So hängt z.B. vom Verständnis des „gleichen Lebenssachverhaltes“ ab, ob in einem einheitlichen Musterverfahren gegenüber verschiedenen Emittenten Anspruchsvoraussetzungen geklärt werden können oder ob in Bezug auf jeden Emittenten ein eigenes Musterverfahren erforderlich ist. Ebenso entscheidet das Verständnis des „gleichen Lebenssachverhalts“ darüber, ob ein Musterverfahren Feststellungsziele in Bezug auf unterschiedliche Kapitalmarktinformationen zum Gegenstand haben kann, die in einem größeren zeitlichen Abstand veröffentlicht wurden, oder ob in Bezug auf jede öffentliche Kapitalmarktinformation ein gesondertes Verfahren einzuleiten ist.

Der BGH hat diese Fragen bisher offen gelassen,³ so dass eine Klärung durch den Gesetzgeber sinnvoll und dringlich erscheint. Dabei sollte der Begriff des gleichen Lebenssachverhalts tendenziell eng definiert werden, um übermäßig komplexe Musterverfahren zu vermeiden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass für die Bestimmung des Lebenssachverhalts der Emittent des betroffenen Wertpapiers konstitutiv ist und unterschiedliche Veröffentlichungen von Kapitalmarktinformationen, die keine inhaltlichen Überschneidungen aufweisen, nicht Gegenstand eines einheitlichen Musterverfahrens sein können.

8. Begrenzung der Verfahrensdauer

Weitere Anregungen im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfolgen das Ziel, die Verfahrensdauern zu verkürzen. Dieses Ziel verdient Zustimmung. Aus Sicht der Praxis sind überlange Verfahrensdauern aber überwiegend nicht auf das geltende Verfahrensrecht zurückzuführen, sondern auf die nicht ausreichende personelle Ausstattung der Gerichte. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

8.1 Einschränkung der Sperrwirkung gemäß § 7 KapMuG

Zur Beschleunigung von Musterverfahren nach dem KapMuG wird vorgeschlagen, u.a. die in § 7 KapMuG geregelte Sperrwirkung eines Musterverfahrens zu begrenzen. Gemäß § 7 KapMuG ist mit Erlass eines Vorlagebeschlusses die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 8 Abs. 1 KapMuG auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.

§ 7 KapMuG verfolgt das grundsätzlich sinnvolle Ziel, parallele Musterverfahren zu übereinstimmenden Feststellungszielen zu verhindern. In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, dass die Anwendung der (sehr technischen) Vorschrift schwierig ist und zu vielen Auslegungsproblemen führt.⁴ Durch eine Neufassung sollte § 7 KapMuG deshalb dahingehend beschränkt werden, dass nur noch parallele Musterverfahren ausgeschlossen sind, die sich sowohl auf dasselbe Wertpapier wie auch auf ein- und dieselbe öffentliche Kapitalmarktinformation beziehen.

Eine Neufassung von § 7 KapMuG würde zwar *per se* zu keiner Beschleunigung bereits eingeleiteter Musterverfahren führen. Es würden aber die Möglichkeiten verbessert, während eines laufenden Musterverfahrens solche Ansprüche zu prüfen, für die aus den laufenden Musterverfahren keine verbindlichen Feststellungen zu erwarten sind.

8.2 Aufgabe der Zweistufigkeit des KapMuG-Verfahrens

Im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird abschließend die Frage aufgeworfen, ob die bisherige Zweistufigkeit des KapMuG-Verfahrens zugunsten eines Modells aufgegeben werden sollte, bei dem die Kläger, sollte sich eine angegriffene öffentliche Kapitalmarktinformation tatsächlich als unrichtig oder irreführend erweisen, bereits mit Abschluss des Musterverfahrens einen Leistungstitel erhalten. Bisher ist dagegen

³ Zuletzt BGH, 16.06.2020, Az. II ZB 10/19.

⁴ S. nur BGH, 16.06.2020, Az. II ZB 10/19.

jeder Anspruchsinhaber darauf angewiesen, im Anschluss an das KapMuG-Verfahren sein individuelles Klageverfahren abzuschließen, um einen Leistungstitel zu erhalten.

Eine Aufgabe der Zweistufigkeit würde zwar eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren mit sich bringen, ist aber auf der Grundlage des geltenden materiellen Rechts nicht umsetzbar. Für das Bestehen eines in den Anwendungsbereich des KapMuG fallenden Schadensersatzanspruchs kommt es nicht nur darauf an, dass sich eine öffentliche Kapitalmarktinformation als unrichtig oder irreführend erweist oder die Veröffentlichung einer öffentlichen Kapitalmarktinformation unterlassen wurde. Neben diesen soeben genannten Voraussetzungen, die im Rahmen eines Musterverfahrens einheitlich für alle potentiellen Berechtigten geprüft und festgestellt werden können, hängt der Erfolg einer Klage auch von individuellen anspruchsbegründenden bzw. anspruchsausschließenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen ab (v.a. Aktivlegitimation, Kausalität einer Kapitalmarktinformation für eine Anlageentscheidung, mögliche Verjährung eines Anspruchs, etc.), die im Rahmen des Musterverfahrens in Bezug auf die einzelnen Kläger nicht geprüft und festgestellt werden können. Der Abschluss eines Musterverfahrens mit einem Leistungstitel würde also erhebliche Eingriffe in das materielle Recht erfordern (z.B. Verzicht auf das Kausalitätserfordernis), wobei diese Änderungen konsequenterweise dann auch für die Fälle gelten müssten, in denen kein Musterverfahren durchgeführt wird. Eine Rechtfertigung für derartige Eingriffe in das materielle Recht ist nicht ersichtlich.

gez. RA Dr. Ferdinand Kruis



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
rechtsausschuss@bundestag.de

Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

5. September 2020

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanlegermusterverfahrensgesetzes (KapMuG) - BT-Drucksache 19/20599“ sowie zum Antrag „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen – BT-Drucksache 19/17751“

I. Das KapMuG und seine Befristungen

Als die Deutsche Telekom Aktie nach dem dritten Börsengang im Jahr 2000 einen Kurs- einbruch erlebte, klagten Zehntausende von Anlegern wegen eines Prospektfehlers im Anlageprospekt vor dem Landgericht Frankfurt, welches der Verfahren nicht mehr Herr wurde. Der Gesetzgeber reagierte mit der Einführung eines im Kapitalanlegermusterverfahrens-gesetz (KapMuG) geregelten Musterverfahrens für Kapitalanleger, welches am 1.11.2005 in Kraft trat, zunächst befristet bis 31.10.2010, zwischenzeitlich evaluiert (*Halfmeier et al.*, Kollektiver Rechtsschutz im Kapitalmarktrecht, 2010), verlängert bis 1.11.2012, dann im Jahr 2012 reformiert, modifiziert und verlängert bis 1. November 2020 (BGBl. I 2182). Das Gesetz soll sowohl für effektive individuelle Rechtsdurchsetzung als auch für eine Stärkung des Finanzmarktes Deutschland sorgen. Es ging dem Gesetz- geber um den Erhalt und die Verbesserung der ordnungspolitischen Steuerungsfunktion der kapitalmarktrechtlichen Haftungsnormen.

Der Vorteil des Verfahrens nach dem KapMuG ist, dass über schwierige Rechtsfragen nur einmal und musterhaft entschieden wird. Eine einheitliche Rechtsanwendung und Aus- legung von diffizilen Problemen des Kapitalanlagerechts ist das Ziel. Zudem kann sich jeder Anleger auch ohne Klage zu dem Verfahren anmelden. Damit profitiert er zwar nicht automatisch vom Musterentscheid, sein Anspruch kann aber in Folge der Anmel-

dung nicht mehr verjähren. Der angemeldete Anleger kann das Ergebnis des Musterverfahrens abwarten und im Anschluss bleibt ihm der Klageweg offen.

Auch wenn das KapMuG ursprünglich als „lex telekom“ spezifische Abhilfe leisten sollte, verfolgte es von Anfang an verallgemeinerungsfähige Ansätze (vgl. etwa *Lange*, Das begrenzte Gruppenverfahren, 2011; *Schilken*, Festschrift Picker 2010, S. 719, 724; *Tamm*, ZHR 174 (2010), S. 525, 546; *Meller-Hannich*, ZBB 2011, 180, 190/191; *Wanner*, Das KapMuG als allgemeine Regelung für Massenverfahren, 2010). Auch bei der Revision des KapMuG (2005) wurde im Gesetzgebungsverfahren eine solche Ausweitung auf weitere Anwendungsbereiche diskutiert. Dafür sei es aber noch zu früh (BT-Dr. 17/8799, S. 14); ausgeschlossen wurde sie freilich nicht.

Das KapMuG hat aber auch eine Reihe allseits bekannter Schwächen. Es handelt sich um ein recht langwieriges, letztlich mindestens dreistufiges Verfahren. Die erste Stufe ist die individuelle Klageerhebung, die zweite die Aussetzung individueller Klagen und Entscheidung in einem Musterverfahren, die dritte die Entscheidung der Individualverfahren auf der Basis des Musterentscheids (Einzelheiten *Meller-Hannich*, ZBB 2011, 180). Wenn gegen den Musterentscheid Rechtsmittel eingelegt werden – was die Regel ist, da die Rechtsbeschwerde nach § 20 Abs. 1 KapMuG immer zulässig ist –, und/oder eine Vorlage zum Europäischen Gerichtshof erfolgt (s. etwa BGH v. 22.11.2010 - II ZB 7/09), kommt es zu weiteren Verzögerungen. Die Kapitalanleger müssen also ggf. im kollektiven Interesse eine massive und unfreiwillige Verzögerung ihres Rechtsstreits in Kauf nehmen. Immerhin gibt es die Möglichkeit eines Kollektivvergleichs nach den §§ 17-19 KapMuG. Seit der Reform 2012 kann der Anleger zudem nach § 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB von der Anmeldung zu einem Musterverfahren profitieren, auch wenn es für die Anmel-der keine Beteiligungsrechte und keine Bindungswirkung des Musterentscheids gibt. Weitere Vor- und Nachteile des Verfahrens sollen hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden (s. dazu *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 68 mwN).

Es gibt inzwischen aber auch eine Vielzahl abgeschlossener und noch laufender Verfahren nach dem KapMuG, auch im „Abgasskandal“ (s. etwa Ansprüche gegen die VW-AG - OLG Braunschweig 3 Kap 1/16 und die Porsche Automobil Holding SE - OLG Stuttgart 20 Kap 2/17; 3/17; 4/17). Auch der auf Anlegerstreitigkeiten beschränkte Anwendungsbereich hat sich durchaus bewährt, da er zu hohen Spezialisierungsgraden der beteiligten Richterinnen und Richter und der in KapMuG-Verfahren aktiven Anwaltschaft führt. Das Gesetz war – u.a. mit der verjährungshemmenden Anmelde-möglichkeit – auch vorbildhaft für die Musterfeststellungsklage (sogleich II).

Hinreichende Diskussionen um eine Verbesserung des KapMuG-Verfahrens und um seinen Abgleich mit inzwischen fortentwickelten weiteren Möglichkeiten des kollektiven

Rechtsschutzes (sogleich II und III) finden derzeit noch nicht statt. Es ist zudem offen, welche Auswirkungen das Auslaufen des Gesetzes auf die noch anhängigen Verfahren hat. Deshalb muss der Gesetzgeber aktiv werden, denn wenn nichts geschieht, läuft das KapMuG am 1.11.2020 ersatzlos aus.

II. Einfluss der Musterfeststellungsklage

Anders als das Verfahren nach dem KapMuG endet das Musterfeststellungsverfahren nach §§ 606 ff. ZPO regelhaft mit einem nicht vollstreckbaren Feststellungsurteil. Während das KapMuG-Verfahren aus Einzelklagen heraus entsteht, müssen die Geschädigten bei der Musterfeststellungsklage ihre Leistungsansprüche auf der Grundlage der Musterentscheidung in nachfolgenden Einzelklagen durchsetzen. Die Phase der konkreten Entschädigung ist bei der Musterfeststellungsklage gesetzlich nicht geregelt; beim KapMuG entwickelt sie sich aus den ausgesetzten Individualverfahren heraus. Gemeinsam ist den Verfahren, dass für eine Vielzahl von Fällen bedeutsame Rechts- und Tatsachenfragen musterhaft in einem mehrstufigen Verfahren beantwortet und erledigt werden sollen. Beim KapMuG freilich wirkt die Anmeldung nur verjährungshemmend, und es ist ausschließlich das Kapitalanlagerecht betroffen, während die Musterfeststellungsklage für alle Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern gilt, und die Anmeldung Bindungswirkung betreffend das Verfahrensergebnis hat.

Es gibt insofern eine Reihe von Gemeinsamkeiten aber auch bedeutsame Unterschiede zwischen der Musterfeststellungsklage und dem Verfahren nach dem KapMuG. Ob dabei das Kapitalanlagerecht derartig bedeutende Spezifika aufweist, dass zwei unterschiedliche Modelle zur musterhaften Bewältigung von Schadensereignissen erforderlich sind, sollte diskutiert werden.

Bislang wurden neun Musterfeststellungsklagen erhoben. Sie betreffen die Bereiche des Mietrechts, der Energieversorgung, der Bank- und Finanzdienstleistungen sowie den „Abgasskandal“. Beispielhaft sei nur das Verfahren des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die Volkswagen AG (OLG Braunschweig – Beendigung durch Klagerücknahme am 4.5.2020 - 4 MK 1/18), dasjenige des DMB Mieterverein gegen die Max-Emanuel Immobilien GmbH (OLG München – Urteil vom 15.10.2019 – MK 1/19, Revision anhängig unter VIII ZR 305/19), dasjenige des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. gegen die Insolvenzverwaltung der Bayrischen Energieversorgungsgesellschaft mbH (OLG München – Urteil v. 21.7.2020 – MK 2/19) sowie jüngst dasjenige der Verbraucherzentrale Sachsen e.V. gegen die Sparkasse Vogtland (OLG Dresden – Bekanntmachung v. 14.8.2020 - 5 MK 2/20) genannt.

Die Verfahren haben sich jeweils sehr unterschiedlich entwickelt. Während es etwa im „Abgasskandal“ zur Klagerücknahme aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs kam

(kritisch *Stadler*, VuR 2020, 163; s. dazu auch *Gurkmann/Jahn*, VuR 2020, 243), ist das Verfahren eines Münchener Mietervereins gegen eine Immobilien GmbH nach einem Urteil im Oktober 2019 derzeit vor dem Bundesgerichtshof anhängig (s.o.).

In keinem der neun Verfahren kam es zu einem rechtskräftigen Musterfeststellungsurteil, geschweige denn zur Schadensregulierung in Folge dieses Urteils zu Gunsten der angemeldeten Verbraucherinnen und Verbraucher. Gerade für diese Phase der sich anschließenden Individualklagen wurden aus Wissenschaft und Praxis aber Bedenken angemeldet, die hier nicht im Einzelnen zu wiederholen sind (s. etwa *Meller-Hannich*, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag 2018, S. 46 ff., 69 ff.; *Stadler*, VuR 2018, 83; Stellungnahmen bei der Anhörung v. 11. Juni 2018 zur Einführung der Musterfeststellungsklage - <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw24-pa-recht-musterfeststellungsklage-558342>).

Einige der bei Einführung der Musterfeststellungsklage geäußerten Befürchtungen haben sich sicherlich bestätigt, aber manche Stimmen sehen auch die mit der Klagemöglichkeit verbundenen Hoffnungen auf eine einigermaßen rasche Erledigung eines Massenverfahrens verwirklicht (etwa *Gurkmann/Jahn* aaO.). Jedenfalls gibt es noch keinerlei Erfahrungen mit der endgültigen Abwicklung eines Schadensereignisses im Anschluss an ein rechtskräftiges Musterfeststellungsurteil.

Dass eine umfassende Bewertung der Musterfeststellungsklage innerhalb der nächsten drei Jahre möglich sein wird, ist kaum zu erwarten. Das lehren die Erfahrungen mit dem KapMuG, auf dessen Basis bislang noch kein Individualverfahren vollständig zum Abschluss gelangt ist, obwohl das Gesetz schon 15 Jahre gilt. Auch vor dem Hintergrund der neuen EU-Richtlinie (III.) sollte deshalb eine Neubewertung und Verbesserung des KapMuG alsbald und durchaus auch unabhängig von den abschließenden Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage erfolgen.

III. Bedeutung der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen

Die EU-Kommission hat im Frühjahr 2018 einen „New Deal for Consumers“ vorgestellt, der Vorschläge für eine auch auf Entschädigung gerichtete Verbandsklage enthält (Vorschlag vom 11.4.2018, COM(2018) 184). Es folgten eine legislative Entschließung des Europäischen Parlaments am 26.3.2019 (P8_TA-PROV(2019)0222) sowie die Allgemeine Ausrichtung des Rats (vom 15.11.2019, 13943/2019 bzw. vom 28.11.2019, 14600/19) und schließlich jüngst am 30.6.2020 die politische Einigung im Trilogverfahren (aktuellste dt. Fassung v. 16. Juli 2020, s. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_9592_2020_INIT&from=EN). Es ist mit einem Er-

lass der Richtlinie noch in diesem Jahr zu rechnen, die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate, nach 30 Monaten sind die entsprechenden Vorschriften anzuwenden.

Die Richtlinie hat die konkrete Entschädigung von Verbrauchern zum Ziel und folgt dabei dem klassischen Ansatz der Verbandsklage. Diesen Anforderungen genügen weder KapMuG noch Musterfeststellungsklage. Vornehmlich die Umsetzung dieser Richtlinie ist bei der Fortentwicklung des KapMuG zu beachten, was bei einem ersatzlosen Auslaufen des KapMuG hinfällig wäre. Bei einer Frist von 30 Monaten wäre freilich das geplante neue Ablaufdatum des KapMuG schon wieder sehr nah, so dass auch aus diesem Grund die Bewertung und Verbesserung des KapMuG alsbald angegangen werden sollte.

Die Richtlinie schließt andere Arten der Verbraucherrechtsdurchsetzung, etwa privat initiierte Gruppenklagen, nicht aus. Sie ist in der Tat ergänzungsbedürftig durch Formen der Selbstermächtigung der Verbraucher. Für diese Art der Gruppenklage hatte sich auch der 72. Deutsche Juristentag (DJT) in Leipzig entschieden (s. Verhandlungen des 72. DJT Leipzig 2018 Bd. II/1 Sitzungsberichte, Referate und Beschlüsse, S. K 73, München 2019). Der Anwendungsbereich sollte Verbraucher und Anleger umfassen. Sowohl für Verbandsklageverfahren als auch für privat organisierte Gruppenverfahren muss dabei eine Finanzierung gesichert sein, die in der Lage ist, prozessuale Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagtem herzustellen.

IV. Fazit

Das KapMuG sollte verlängert und möglichst bald – vor dem Hintergrund von Musterfeststellungsklage und europäischer Verbandsklage im kollektiven Verbraucherinteresse – ein Diskussionsprozess zu seiner Verbesserung in Richtung eines effektiven kollektiven Klagenregimes begonnen werden.

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich

baum reiter & collegen ra gmbh · Benrather Schlossallee 101 · D-40597 Düsseldorf

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Frau Caroline Maß
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, den 04.09.2020

MET

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG, BT-Drs. 19/20599) u.a.

Sehr geehrte Frau Maß,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des KapMuG-Änderungsgesetzes sowie zum Antrag „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – notwendige Reform angehen“ Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme beruht v.a. auf unseren Erfahrungen aus unserer anwaltlichen Praxis.

I. Vorbemerkung

Mit dem KapMuG hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2005 erstmals ein prozessuales Instrument geschaffen, das für eine Vielzahl von Geschädigten bei einem gleichen oder zumindest weitgehend gleichen Sachverhalt eine effiziente Klagemöglichkeit darstellt. Trotz einiger Umsetzungsprobleme im Detail hat sich das Kapitalanleger-Musterverfahren insgesamt seither als geeignetes Mittel erwiesen, um in einem zeitlich überschaubaren Rahmen weitgehende Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist unbedingt dafür zu sorgen, dass das KapMuG über den 31.10.2020 hinaus implementiert wird. Ein Außerkrafttreten des Gesetzes hätte völlig ungeklärte Folgen für laufende Verfahren nach diesem Gesetz. Dabei sollte eine weitere zeitliche Befristung der Geltungsdauer unterlassen werden, da an der grundsätz-

Gerhart R. Baum*

Bundesminister a. D.
Rechtsanwalt

Prof. Dr. iur. Julius Reiter

Professor für Wirtschaftsrecht**
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht

Dr. iur. Olaf Methner*

Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
Lehrbeauftragter FH**

Andrea Burghard, LL.M.*

Fachwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachwältin für Arbeitsrecht
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte

Sylvia Klotzky*

Rechtsanwältin

Bénédict Schenkel*

Maîtrise en droit, Mag. iur.
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Vitalija Huber*

Rechtsanwältin

Christian Leuchter*

Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Sarah Kinzler*

Rechtsanwältin
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte

Paiman Manguri*

Rechtsanwältin

Marc H. Sundermann*

Rechtsanwalt

Johannes Schimanski*

Rechtsanwalt

Paul S. Pergens*

Rechtsanwalt

Matthias Heinz*

Rechtsanwalt

Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

Fon: +49-(0) 211-836 805.70

Fax: +49-(0) 211-836 805.78

www.baum-reiter.de

kanzlei@baum-reiter.de

* angestellte Rechtsanwälte/innen

** FOM Hochschule für
Oekonomie & Management

Baum Reiter & Collegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
mit Sitz in Düsseldorf
AG Düsseldorf, HRB 88529
GF: RA Prof. Dr. Julius F. Reiter

lichen Notwendigkeit dieses Gesetzes trotz zwischenzeitlich neu geschaffener Regelungsmodelle wie v.a. der Musterfeststellungsklage nicht zu zweifeln ist. Das KapMuG behält seinen eigenen, notwendigen Geltungsbereich auf Dauer. Das Verhältnis zwischen dem KapMuG und den §§ 606 ff. ZPO könnte gesetzlich klargestellt werden, wobei eine grundsätzliche Anwendbarkeit beider Gesetze nebeneinander zur Stärkung der Rechtssicherheit sinnvoll erscheint. Aus den Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO dürften jedoch keine weiteren Erkenntnisse zu erlangen sein, die eine weitere zeitliche Befristung des KapMuG rechtfertigen würden.

Daher sollte § 28 KapMuG ersatzlos gestrichen werden. Etwaige spätere Korrekturen des Gesetzes ändern nichts an der grundsätzlichen Erforderlichkeit seiner Existenz.

Zudem sollte die Praktikabilität des KapMuG in einigen Punkten gestärkt werden. Insbesondere sollten Regelungen zur Beschleunigung der Verfahren vorgenommen sowie einige Vorschriften den entsprechenden Regelungen der Musterfeststellungsklage angepasst werden. Hierzu wäre die aktuelle Gesetzesänderung bzw. die Verlängerung des Gesetzes ein geeigneter Anlass.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des KapMuG

1. Verhältnis zwischen KapMuG und §§ 606 ff. ZPO

Seit der Einführung der gesetzlichen Regelungen zur Musterfeststellungsklage in §§ 606 ff. ZPO wird diskutiert, in welchem Verhältnis die beiden Verfahrensarten zueinander stehen. Dies ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Nach einer Auffassung sollen die Regelungen des KapMuG als *lex specialis* gegenüber der Musterfeststellungsklage vorrangig sein (Beckmann/Waßmuth, WM 2019, 89, 95; Merkt/Zimmermann, VuR 2018, 363, 371 f.). Damit wäre innerhalb des Anwendungsbereichs des KapMuG die Einreichung einer Musterfeststellungsklage nicht zulässig. Diese Auffassung erscheint aber schon deshalb nicht überzeugend, weil nach der Gesetzesbegründung zur Einführung der Musterfeststellungsklage diese Klage in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten allgemein, also ausnahmslos, in allen Verbraucher betreffenden Angelegenheiten angewandt werden soll (BT-Drs. 19/2439, 16; vgl. Rotter, VuR 2019, 283).

Daher sind das KapMuG und die Regelungen zur Musterfeststellungsklage nebeneinander anwendbar. Beide kollektivrechtlichen Instrumente haben auch aufgrund ihrer jeweiligen Besonderheiten ihre Existenzberechtigung:

- Die Musterfeststellungsklage ist gemäß § 606 Abs. 1 ZPO auf Ansprüche von Verbrauchern beschränkt. Hingegen besteht ein Klärungsbedürfnis für Rechtsstreitigkeiten im Kapitalmarktbereich auch und gerade für institutionelle Anleger oder auch kleinen und mittelständischen Einzelunternehmen als Anlegern. Diese Rechtsstreitigkeiten können kollektiv nur nach dem KapMuG geführt werden.
- Klagebefugt für die Musterfeststellungsklage nach § 606 Abs. 1 ZPO sind nur qualifizierte Verbraucherorganisationen. Von deren Entscheidung hängt demnach die Durchführung einer Musterfeststellungsklage ab, wohingegen ein Kapitalanleger-Musterverfahren von jedem individuellen Kläger oder Beklagten beantragt werden kann.
- Die Musterfeststellungsklage ist nur auf die Feststellung von tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für Ansprüche oder Rechtsverhältnisse gerichtet, ohne dass in diesem Rahmen eine Leistung beantragt werden kann. Hingegen wird das Kapitalanleger-Musterverfahren im Zusammenhang mit einem auf Leistung gerichteten Prozess geführt, so dass der Ausgang des Musterverfahrens im laufenden Prozess bereits genutzt werden kann.

Vor diesem Hintergrund könnte das Verhältnis zwischen KapMuG und §§ 606 ff. ZPO gesetzlich klargestellt werden. Hierzu könnte in § 1 KapMuG ein Absatz 3 eingefügt werden: „Die Vorschriften der §§ 606 ff. ZPO bleiben auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes anwendbar.“

Zur Klarstellung einer jeweils zeitlichen Sperrwirkung könnte zum einen in § 606 Abs. 3 ZPO als Nr. 4 eingefügt werden: „...4. zu ihren Feststellungszielen nicht bereits ein Musterverfahrens-antrag nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten bekannt gemacht ist“ Zum anderen könnte in § 3 Abs. 1 KapMuG als Nr. 5 eingefügt werden: „...5. zu den geltend gemachten Feststellungszielen bereits eine Musterfeststellungsklage nach § 607 der Zivilprozessordnung bekannt gemacht ist.“ Im letzteren Fall hat der Kläger sodann die Möglichkeit, nach § 148 Abs. 1 ZPO bzw. als Unternehmer nach § 148 Abs. 2 ZPO die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

2. Verfahrensbeschleunigung/Prozessökonomie

Es ist einhellige Meinung, dass das jahrelange „Mammut-Verfahren“ des Telekom-Prozesses mit 17.000 Klägern, das u.a. Auslöser für die Verabschiedung des KapMuG war, nicht repräsentativ für die meisten KapMuG-Verfahren ist. Dennoch könnten einzelne Gesetzeskorrekturen zu einer prozessökonomischeren Handhabung des Verfahrens und somit zu seiner Beschleunigung führen, die auch nach Art. 6 Abs. 1 EMRK geboten ist.

a) § 3 Abs. 1 KapMuG (§ 8 KapMuG)

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG ist der Musterverfahrens-antrag als unzulässig zu verwerfen, soweit die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Hierzu müssen vom Prozessgericht jedoch von vornherein die Feststellungsziele und ihre Klärungsbedürftigkeit sorgfältig geprüft werden. In der Praxis erfolgt solch eine sorgfältige Prüfung häufig nicht, sondern einige Gerichte fassen bereits dann einen Vorlagebeschluss oder setzen das Verfahren nach § 8 Abs. 1 KapMuG aus, wenn die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängen kann. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen des Individualrechtsstreits könnte daher § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG mit dem Wortlaut geändert werden: „...nicht feststeht, dass die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt,...“. Dementsprechend wäre auch § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG im zweiten Halbsatz zu ändern: „...wenn feststeht, dass die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.“ Dies entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 30.04.2019, XI ZB 13/18, Rn. 26 ff.). Hier-nach verlangt das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes, dass das Prozessgericht konkret die „Abhängigkeit“ gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG prüfen und unter Überzeugungsbildung gemäß § 286 ZPO hierüber entscheiden muss. Wenn die Voraussetzungen für einen Vorlagebeschluss oder eine Aussetzung nicht vorliegen, muss vorrangig das Individualverfahren vorrangig in der Sache entschieden werden.

Sollte das Prozessgericht die „Abhängigkeit“ gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG nur für einen Teil mehrerer Klageansprüche feststellen, muss es von der Möglichkeit der Prozesstrennung gemäß § 145 Abs. 1 ZPO Gebrauch machen.

b) § 3 Abs. 3 KapMuG

Nach § 3 Abs. 3 KapMuG soll das Prozessgericht zulässige Musterverfahrens-anträge innerhalb von sechs Monaten bekannt machen. Diese Frist erscheint unnötig lang. Um die Verfahren zu beschleunigen und eine Annäherung zu den Regelungen der Musterfeststellungsklage zu erreichen, sollte die Frist verkürzt und die Bekanntmachung von einer Soll- in eine Mussvorschrift geändert werden. So ist in § 607 Abs. 2 ZPO für die Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage eine Frist von 14 Tagen vorgeschrieben. Für die Bekanntmachung nach § 3 Abs. 3 KapMuG sollte eine Frist von einem Monat ausreichend sein. § 3 abs. 3 S. 1 KapMuG könnte insofern geändert werden: „Das Prozessgericht veranlasst die öffentliche Bekanntmachung zulässiger Musterverfahrensanträge innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang.“

c) § 6 Abs. 1 KapMuG

In den Instanzgerichten wurde lange Zeit die Auffassung vertreten, dass nach § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 KapMuG die Streitpunkte und Feststellungsziele eines Vorlagebeschlusses vollständig abgearbeitet werden müssten, auch wenn kein Sachentscheidungsinteresse mehr bestehe. Erst der BGH hat in seinem Beschluss vom 22.11.2016, XI ZB 9/13, entschieden, dass die Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses nur gilt, solange für die einzelnen Feststellungsziele ein Sachentscheidungsinteresse fortbesteht. Zur Klarstellung könnte daher in § 6 Abs. 1 S. 2 KapMuG angefügt werden: „...es sei denn, dass auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse durch die beantragte Feststellung keines der ausgesetzten Verfahren weiter gefördert werden kann.“

d) § 6 Abs. 6 KapMuG (§ 119a GVG)

Nach § 6 Abs. 6 KapMuG kann die Zuständigkeit für die Entscheidung über Musterverfahren in Bundesländern mit mehreren Oberlandesgerichten auf ein OLG konzentriert werden. Gemäß § 6 Abs. 6 S. 3 KapMuG ist auch die länderübergreifende Konzentration bei einem OLG durch eine staatsvertragliche Regelung möglich. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass diese Konzentration stärker vorgenommen wird. Anlass hierfür besteht z.B. im Rahmen der Musterverfahren von Aktionären im Rahmen der VW-Diesellaffäre. Dort hat das OLG Braunschweig eine unterschiedliche örtliche Zuständigkeit bei Klagen gegen VW (Braunschweig) und Porsche (Stuttgart) angenommen, obwohl es in der Sache selbst um einen gleich gelagerten Sachverhalt geht (OLG Braunschweig, Beschl. v. 01.08.2019, 3 Kap 1/16; anhängig beim BGH, II ZB 19/19).

Zudem empfiehlt es sich, auch gesetzlich eine Zuständigkeit von Spezialsenaten festzulegen. Hierfür könnte § 119a Nr.1 GVG angefügt werden: „... 1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften einschließlich aller Verfahren nach § 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten“

e) § 7 KapMuG

Nach § 7 KapMuG entfaltet ein Vorlagebeschluss eine Sperrwirkung in der Form, dass in den auszusetzenden Verfahren kein weiteres Musterverfahren eingeleitet werden darf. Es kann aber der Fall eintreten, dass in einem der auszusetzenden Verfahren weitere Feststellungsziele zum Gegenstand werden könnten. Nach der geltenden Gesetzesregelung müsste für solche Feststellungsziele aber erst der Ausgang des ersten Musterverfahrens abgewartet werden.

Daher sollten in solchen Fallkonstellationen auch mehrere Musterverfahren ermöglicht werden, indem die Sperrwirkung des § 7 KapMuG auf die konkreten, sich überschneidenden Feststellungsziele beschränkt wird.

Sollte es bei mehreren Verfahren zu einem Zuständigkeitskonflikt mehrerer Oberlandesgerichte kommen, könnte entsprechend § 36 ZPO eine Vorlage zur Klärung der Zuständigkeit zum Bundesgerichtshof in § 6 KapMuG geregelt werden.

In jedem Fall sind die Parteien des „verdrängten“ Verfahrens als Beigeladene gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG im Verfahren, von dem auch eine teilweise Sperrwirkung ausgeht, zuzulassen. Auf diese Weise ist ihr Anspruch auf rechtliches Gehör zu gewährleisten.

f) § 10 KapMuG

§ 10 Abs. 2 S. 1 KapMuG beschränkt die Möglichkeit der Anmeldung von Ansprüchen zum Musterverfahren auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab der Bekanntmachung des Verfahrens mit Musterkläger, Musterbeklagtem und Aktenzeichen im Klageregister. Aus Sicht der Betroffenen erscheint diese zeitliche Begrenzung wenig sachgerecht. Zum einen kann die Zeit bis zur Auswahl des Musterklägers gemäß § 9 Abs. 2 KapMuG, die der Bekanntmachung im Klageregister nach § 10 Abs. 1 KapMuG voranzugehen hat, bereits so lange dauern, dass mögliche Ansprüche bereits verjährt sein können und Anspruchsberechtigte bis dahin bereits selbst Klage erheben müssten. Zum anderen können durch die feste Frist von sechs Monaten Anmeldungen noch innerhalb einer Verjährungsfrist ausgeschlossen werden, was ebenfalls dazu führt, dass Anspruchsberechtigte selbst klagen müssen.

Daher sollte die Anmeldung des Anspruchs der gleich gelagerten Situation bei Musterfeststellungsklagen nach § 608 ZPO angepasst werden. Eine Anmeldung nach § 608 Abs. 1 ZPO ist bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins möglich. Ein frühest möglicher Termin ist in dieser Vorschrift zwar nicht benannt. Die Anmeldung kann jedoch in der Praxis spätestens ab der Bekanntmachung der Angaben gemäß § 607 ZPO beim Bundesamt für Justiz nach § 608 Abs. 4 ZPO vorgenommen werden.

Dementsprechend könnte auch eine Anmeldung gemäß § 10 Abs. 2 KapMuG ab der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klageregister nach § 6 KapMuG und bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins angemeldet werden. Auch hierfür könnte eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz festgelegt werden, jedenfalls solange das OLG noch keinen Musterkläger ausgewählt hat.

g) Sonstiges

Eine weitere Verfahrensbeschleunigung ließe sich dadurch erzielen, dass das Verfahren vollständig digital geführt wird und dadurch alle Beteiligten jederzeit Zugang zur elektronischen Akte haben. Der logistische und zeitliche Aufwand für die Versendung von Akten in Papierform entfiel dadurch. Seit der Einführung des beA am 01.01.2019 ist ohnehin eine zunehmende Digitalisierung von Gerichtsverfahren und Prozessakten festzustellen und zu begrüßen.

Gerne stehen wir für weitere Stellungnahme und Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baum · Reiter & Collegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

durch:

Prof. Dr. Julius Reiter
Rechtsanwalt | Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Geschäftsführer

Dr. Olaf Methner
Rechtsanwalt | Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

An den Ausschuss
für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

rechtsausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 9. September zu folgenden Drucksachen:

- **BT-Drucksache 19/20599**
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG)
- **BT-Drucksache 19/17751**
Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen
- **Anlagen zur Stellungnahme: - 3 -**

I. Befund

1 Massenschäden sind ein Phänomen unserer modernen Gesellschaft. Ob die Einnahme von Medikamenten, eine Vergiftung durch ausgasende Chemikalien oder Kindertee in der Nuckelflasche, die Verwendung unzulässiger Thermofenster oder anderer Abschaltanlagen in Dieselfahrzeugen, das Spektrum der möglichen Schädigungen ist unbegrenzt. Massenproduktion sowie moderne Technologie sind unter anderem dafür verantwortlich, dass im Falle von Störungen nahezu immer eine Vielzahl von Beteiligten gleichermaßen betroffen werden. Die prozessuale Bewältigung von Massenschäden stellt dabei die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit von Justizsystemen auf die Probe. Die Zivilprozessordnung ist primär auf Einzelverfahren und das Geltendmachen von Individualansprüchen zugeschnitten. Mit der Einführung des KapMuG stellt der Gesetzgeber erstmals einen binnenjustiziellen Bündelungsmechanismus zur Verfügung.

2 Seit dem Inkrafttreten des KapMuG wurde von der neu eingeführten Bündelungsmöglichkeit durchaus rege Gebrauch gemacht: Es wurden 256 Musterfeststellungs-¹ und 800 Musterverfahrensanträge² im Klageregister eingetragen. Insgesamt wurden 112 Vorlagebeschlüsse zur Durchführung von Musterverfahren erlassen. Die laufenden Verfahren betreffen unter anderem die MPC Rendite-Fonds Leben plus VII GmbH & Co. KG, die comdirekt bank AG u.a., die MS „Hellespont Trustful“ GmbH & Co. KG und MS „Hellespont Commander“ GmbH & Co. KG u.a., die DS Kingdom GmbH & Co. Containerschiff KG, sowie die Volkswagen AG und die Porsche SE infolge des Dieselskandals.

3 Das Verfahren nach dem KapMuG ist einerseits von der Praxis gut angenommen worden und hat die bei seiner Schaffung gehegten Erwartungen grundsätzlich erfüllt. Dies wird nicht zuletzt durch die hohe Zahl der Musterentscheide belegt. Es kann aber andererseits durch *Optimierung* in einzelnen wenigen – im Nachfolgenden in den *focus* genommenen – Bereichen, in denen es in der Praxis zu teilweise erheblichen Verfahrensverzögerungen gekommen ist, noch effizienter ausgestaltet werden. Die Vorschläge hierzu sind in einem Diskussionsentwurf zur Änderung und Reform des KapMuG enthalten (vgl. Diskussionsentwurf als **Anlage 1** und synoptische Gegenüberstellung als **Anlage 2**).

1. Bearbeitungsdauer bis zur Einleitung eines Musterverfahrens

4 Das Prozessgericht hat bei Eingang eines Musterverfahrensantrags dessen Zulässigkeit zu prüfen (§ 3 Abs. 1 KapMuG). Einen unzulässigen Musterverfahrensantrag verwirft das Prozessgericht und macht diesen zum Schutz des Unternehmens nicht im Klageregister bekannt. Zulässige Musterverfahrensanträge sind unverzüglich bekannt zu machen. Eine rechtstatsächliche Auswertung der rund 600 Musterverfahrensanträgen aus dem Zeitraum von 2016 bis heute ergibt, dass die Bearbeitungsdauer zwischen Eingang bei Gericht und Veröffentlichung im Bundesanzeiger im Durchschnitt 172 Tage beträgt (vgl. die als **Anlage 3** beigefügte Tabelle). Diese Bearbeitungszeit erscheint grundsätzlich zu lang und ist optimierungsfähig.

2. Umfang der Vorlagebeschlüsse

5 Der Umfang der Vorlagebeschlüsse variiert in der Praxis stark. Während einige Landgerichte sämtliche Musterverfahrensanträge der Parteien „ungefiltert“ in den Vorlagebeschluss übernehmen, konzentrieren andere Landgerichte die Feststellungsziele auf

¹ Begrifflichkeit nach § 1 KapMuG a.F..

² Begrifflichkeit nach § 2 KapMuG n.F..

die wichtigsten Kernthemen. Ein zu breit angelegter Vorlagebeschluss mit bis zu 200 Feststellungszielen ist in einem Massenverfahren kaum zu behandeln. Die insofern gebotene Konzentration auf gut herausgearbeitete entscheidungserhebliche Feststellungsziele setzt grundsätzlich ein Rechtsgespräch des Gerichts mit den Parteien des Ausgangsverfahrens voraus. Das Gericht muss dabei als managing judge die denkbaren Entscheidungsalternativen offenlegen und proaktiv auf eine daran orientierte sachdienliche Formulierung der Feststellungsziele nach § 139 Absatz 1 Satz 2 ZPO hinwirken

3. Bearbeitungszeit bis zur Bestimmung eines Musterklägers durch das Oberlandesgericht

6 Zwischen der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses durch das Prozessgericht (Vorlagegericht) und der Bestimmung des Musterklägers durch das Oberlandesgericht verstreicht in der Praxis meist wiederum erhebliche Zeit.

7 Im Telekomverfahren verhandelte das OLG Frankfurt am Main erstmals am 7. April 2008 über den am 11. Juli 2006 erlassenen Vorlagebeschluss.³ Es dauerte über 20 Monate bis zur Verhandlung vor dem Oberlandesgericht, obwohl mit der vom Vorsitzenden Richter am LG Wösthoff getroffenen Auswahl 10 pilotierter Verfahren und dem Erlass des Vorlagebeschlusses der Weg frei war, den Musterkläger sofort zu bestimmen und das Verfahren zeitnah zu verhandeln. Auch in dem Stuttgarter Vorlageverfahren⁴ gegen die Porsche SE ließ sich das Oberlandesgericht Stuttgart über 25 Monate Zeit, um festzustellen, dass das von den Parteien initiierte Musterverfahren derzeit wegen des vorrangig vom OLG Braunschweig zu bearbeitenden Kernlebenssachverhalts unzulässig sei (Sperrwirkung nach § 7 KapMuG). Das Landgericht hatte im Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017 bereits ausführlich das Vorliegen zweier eigenständiger Lebenssachverhalte begründet, was letztlich dann auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist. Ein Musterkläger ist in dem Stuttgarter Verfahren bis heute nicht bestimmt.

8 Die bisherige späte Bestimmung des Musterklägers durch das Oberlandesgericht hat insbesondere zur Folge, dass die entlastende Wirkung der Anspruchsmeldung (§ 10 KapMuG) bei den Prozessgerichten kaum zum Tragen kommen kann. Die betroffenen Geschädigten sind weiterhin zur Klage gezwungen.

³ LG Frankfurt a.F., Vorlagebeschluss v. 7.11.2006, Az. 3/7 OH 1/06, 3-7 OH 1/06, 3/07 OH 1/06, 3-07 OH 1/06, ZIP 2006, 1730.

⁴ LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 28.2.2017, 22 AR 1/17 Kap, WM 2017, 1451ff.

4. Bearbeitungszeiten zwischen Erlass des Vorlagebeschlusses – Musterentscheid, Rechtsbeschwerde

9 Trotz der teilweise langen Verfahrensdauern sind bis heute 55 Musterentscheide er-
gangen: Die jüngsten Musterentscheide betreffen die Deutsche Bank AG und die Deut-
sche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, die Film Entertainment VIP Medienfonds
3 GmbH & Co. KG, die Deutsche Telekom AG und die Hypo Real Estate Holding AG
sowie die VW AG (Teilmusterentscheid zu § 32b ZPO).

10 In der nachfolgenden Übersicht werden verfahrenshistorisch die Zeitpunkte des Erlas-
ses des Vorlagebeschlusses, des Musterentscheids sowie die Rechtsbeschwerdeent-
scheidungen anhand einiger Entscheidungen exemplarisch dargestellt:

Gerichts- bezirk	Gegenstand	Datum des Vorlagebe- schlusses des LG	Musterentscheid (ME)/ Vergleich	Datum des Musterent- scheids/Ver- gleich	Datum der Rechtsbe- schwerde- entschei- dung
OLG Stuttgart	Ad hoc-Mitteilung über das Ausschei- den von Jürgen Sch- rempp als Vorstands- vorsitzender der Daimler-Chrysler AG	3.7.2006	9 Kap 1/06 (1. ME) 20 Kap 1/08 (2. ME) Vergleich	15.2.2007 22.4.2009 Ende 2016	25.2.2008 ⁵ 23.4.2013 ⁶
OLG Frankfurt a.M.	Verkaufsprospekt zum „3. Börsengang“ der Telekom AG	11.6.2006	23 Kap 1/06 (1. ME) 23. Kap 1/06 (2. ME)	16.5.2012 30.11.2016 ⁷	21.10.2014
OLG Frankfurt a.M.	Verkaufs-/Börsenzu- lassungsprospekt zum „2. Börsengang“ der Telekom AG	22.11.2006	23 Kap 2/06	3.7.2013	22.11.2016 ⁸
KG Berlin	Prospekt zum LBB Fonds 13	28.11.2006	4 Sch 2/06 KapMuG	3.3.2009 ⁹	
OLG München	Prospekt zum VIP Medienfonds 4	15.11.2007	Kap 1/07	30.12.2011	29.7.2014 ¹⁰
OLG München	Prospekt zum VIP Medienfonds 3	12.12.2007	KAP 2/07 (1. ME) Kap 2/07 (2. ME)	8.5.2012 9.5.2017	29.7.2014 ¹¹
OLG Frankfurt a.M.	Behauptete Ad hoc- Mitteilungspflichten der CorealCredit Bank AG	18.7.2008	23 Kap 1/08	20.8.2014	10.8.2018 ¹²

5 Aufhebung und Zurückverweisung.
6 Aufhebung und Zurückverweisung.
7 Rechtsbeschwerde beim BGH unter Az. XI ZB 24/16 noch anhängig.
8 Rechtskräftiger Musterentscheid.
9 Rechtskräftiger Musterentscheid
10 Teilweise aufgehoben und zurückverwiesen.
11 Teilweise aufgehoben und zurückverwiesen.
12 Rechtskräftiger Musterentscheid.

OLG München	Ad hoc-Mitteilungen der Infomatec AG		Kap 1/08	8.5.2012 ¹³	
OLG Karlsruhe	Finanzkennzahlen aus der Regelberichterstattung der MLP AG	30.12.2008	17 Kap 1/09	16.11.2012	1.7.2014 ¹⁴
OLG München	Kapitalmarktpublizität der Hypo Real Estate Holding AG zwischen dem 11.7.2007 und dem 15.1.2008	22.9.2010	Kap 3/10	15.12.2014 ¹⁵	
OLG Frankfurt a.M.	U.a. „Konditionenblatt der Emittentin für das X 1 Global Index Zertifikat im Zusammenhang mit den sog. „Kiener-Fonds“	27.09.2013	23 Kap 1/13	22.04.2015	19.09.2017
OLG Frankfurt a.M.	Prospekt nach InvG a.F. zum Morgan Stanley P 2 Value	28.04.2014	23 Kap 1/14	13.01.2016	23.10.2018
Hans. OLG Hamburg	Prospekt zum Dachfonds Deutsche Schifffahrt GmbH & Co. DDS 07 KG	29.06.2015	13 Kap 4/15	18.05.2016	
OLG Celle	Ad hoc Publizität der Porsche SE	05.12.2016	13 Kap 1/16 ¹⁶		
OLG Celle	Prospekt zum Fonds US Öl- und Gasfonds XVII GmbH & Co KG	29.05.2018	9 Kap 4/18	11.12.2019 ¹⁷	
OLG Stuttgart	Verkaufsprospekt der Lloyds AG/comdirect	27.02.2017	20 Kap 1/17	10.04.2019	
OLG Stuttgart	Ad-hoc-Publizität der Porsche SE	28.02.2017	20 Kap 2/17		
OLG Braunschweig	Ad-hoc-Publizität der VW AG	05.08.2016	3 Kap 1/16	12.08.2019 ¹⁸	
KG	Verkaufsprospekt an der Beteiligung der IVG EuroSelect 14 GmbH & Co KG	29.03.2016	4 Kap 1/16	17.09.2019 ¹⁹	

11 Die Verfahrensdauer eines Musterverfahrens am Oberlandesgericht hat sich in der Praxis verkürzt. Das Verfahren zum 3. Börsengang der Telekom ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen; das Verfahren zum 2. Börsengang dauerte insgesamt 12 Jahre. Das Stuttgarter Verfahren anlässlich des Rücktritts von Jürgen Schrempp endete in einem Prozessvergleich nach rund zehnjähriger Verfahrensdauer. Zwischenzeitlich haben sich die Verfahrenslaufzeiten an den Oberlandesgerichten auf ca. 3 bis 4 Jahre verkürzt.

¹³ Unveröffentlicht; rechtskräftiger Musterentscheid.

¹⁴ Rechtskräftiger Musterentscheid.

¹⁵ Rechtsbeschwerde ist unter Az. XI ZB 13/14 anhängig und zwischenzeitlich an den II. ZS übertragen.

¹⁶ Musterkläger wurde am 5.12.2016 bestimmt; Verfahren läuft.

¹⁷ Rechtsbeschwerde ist unter Az. II ZB 3/20 anhängig.

¹⁸ Teilmusterentscheid zu § 32b ZPO. Rechtsbeschwerde ist anhängig unter Az. II ZB 19/19.

¹⁹ Rechtsbeschwerde ist unter AZ. II ZB 28/19 anhängig.

II. Lösungsvorschläge de lege ferenda

12 Die aufgezeigten Verzögerungshindernisse im Verfahrensablauf eines Musterverfahrens können aus Sicht der Praxis relativ einfach behoben werden:

1. **Obligatorische mündliche Verhandlung über Zulässigkeit von Musterverfahrensanhträge**

13 Um eine rasche Bekanntmachung der Musterverfahrensanhträge zu gewährleisten, soll eine obligatorische mündliche Verhandlung innerhalb eines Zeitfenster von drei Monaten eingeführt werden. Dadurch wird das Verfahren im Hinblick auf einen zu erlassenden Vorlagebeschluss beschleunigt.

2. **Bestimmung des Musterklägers durch das Vorlagegericht, Anspruchsmeldung beim Vorlagegericht**

14 Der Musterkläger für das Musterverfahren soll künftig nicht mehr vom Oberlandesgericht bestimmt werden. Dies soll vielmehr Aufgabe des Vorlagegerichts sein, bei dem im Regelfall auch die Ausgangsverfahren gebündelt werden. Das Vorlagegericht sichtet vor Abfassung des Vorlagebeschlusses die Verfahrensakten, und stellt in diesem Zusammenhang bereits fest, welche Klagepartei sich als lead plaintiff für das Musterverfahren am besten eignet. Mit der Vorlage des Beschlusses samt Begründung der Entscheidungserheblichkeit sowie der Bestimmung des Musterklägers könnte das Oberlandesgericht ohne Zeitverzögerung die Rechtssache terminieren.

15 Die vorgeschlagene Änderung bewirkt zugleich, dass das Modell der Anspruchsmeldung durch die betroffenen Geschädigten frühzeitig wirkt und Prozessanwälte nicht zur Verjährungshemmung gezwungen sind, Klage für ihre Mandanten erheben zu müssen.

3. **Beschränkung der Feststellungsziele – Vorlagebeschluss als Entwurfsschablone**

16 Eine Reform des KapMuG muss stärker den offiziellen Ausgestaltung des Vorlagebeschlussverfahrens regeln: Da der Vorlagebeschluss vom Vorlagegericht formuliert wird, darf es nicht gezwungen werden, sämtliche Feststellungsziele, die die Parteien für klärungsbedürftig erachten, im Vorlagebeschluss verarbeiten zu müssen. Vielmehr soll das Vorlagegericht herausarbeiten, auf welche Feststellungsziele es im Sinne einer sog. Entwurfsschablone zur effizienten Erledigung aller anhängiger Verfahren ankommt und nur diese Musterfragen müssen dem Oberlandesgericht vorgelegt werden.

17 Diese amtswegige Komponente bei der Erarbeitung eines Vorlagebeschlusses macht es auch erforderlich, dass bereits das Prozessgericht als Vorlagegericht die Entscheidungserheblichkeit der von ihm ausgewählten Feststellungsziele begründet. Das im Vorlagebeschluss enthaltene Begehren um kollektive Feststellung von Tatbestandsvoraussetzungen bzw. um Klärung von Rechtsfragen determiniert den Streitgegenstand im Musterverfahren. Um der streitgegenstandsbestimmenden Funktion des Vorlagebeschlusses gerecht zu werden, soll das Vorlagegericht über den Mindestinhalt des § 6 Absatz 3 KapMuG hinaus die Abhängigkeit von tatbestandsmäßigen Umständen bzw. die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen genauer erläutern. Dadurch wird gewährleistet, dass sowohl die nicht aktiv am Musterverfahren teilnehmenden Beigeladenen als auch die betroffenen Prozessgerichte, die in Bezug auf den veröffentlichten Vorlagebeschluss (§ 6 Absatz 4 KapMuG) Prozesse aussetzen, auf die Entscheidungserheblichkeit des Musterverfahrens für die bei ihnen anhängigen Parallelsachen vertrauen können. Durch eine frühzeitige Offenlegung der denkbaren Subsumtionschlüsse in rechtlicher Hinsicht soll den Parteien transparent vor Augen geführt werden, worauf das erkennende Gericht seine Entscheidung in den Ausgangsrechtsstreiten zu stützen gedenkt. Insofern sollte ein Reformgesetzgeber die Begründungspflicht im Interesse der Transparenz und Effizienz eines Musterverfahrens für das Vorlagegericht neu regeln.

18 Der Kreis der tauglichen Feststellungsziele lässt sich sinnvoll begrenzen, wenn sich die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht an dem bewährten Maßstab des § 348 Absatz 3 ZPO orientieren. Für diesen Maßstab spricht, dass das Oberlandesgericht im Musterverfahren als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz für die Prozessgerichte tätig wird. Eine Vorlage ist nur dann statthaft, wenn die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet, die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen. Durch diese Begrenzung der tauglichen Feststellungsziele können überbordende Vorlagebeschlüsse im Interesse der Verfahrenseffizienz und im Sinne des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO vermieden werden.

4. Absenkung des Aussetzungsmaßstabs nach § 8 KapMuG

19 Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.

20 In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Auffassungen zu den Auslegungsvoraussetzungen und zur Deutung des Begriffs „Abhängigkeit“. Das OLG München hat sich in einer Entscheidung zum neuen KapMuG 2012 unter Bezugnahme auf die Gesetzgebungsmaterialien der Ansicht der Regierungsbegründung²⁰ angeschlossen, wonach die Tatbestandsvoraussetzung „abhängt“ *abstrakt* zu beurteilen sei, d.h. gerade nicht sämtliche andere möglichen Entscheidungsalternativen durchgeprüft werden müssten.²¹ Gegen dieses Auslegungsergebnis hat der Bundesgerichtshof bereits zur Fassung des KapMuG 2005 Bedenken im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des effektiven Rechtsschutzes erhoben. Einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs lässt sich ebenfalls entnehmen, dass eine Aussetzung nur dann in Betracht kommt, wenn sich das Prozessgericht bereits die Überzeugung gebildet hat, dass es auf dort statthaft geltend gemachte Feststellungsziele für den Ausgang des Rechtsstreits *konkret* ankommen wird. Um die Aussetzungsentscheidung einerseits zu beschleunigen, andererseits dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen, soll der Prüfungsmaßstab der Vorgreiflichkeit an denjenigen der Gewährung von Prozesskostenhilfe iSv. § 114 der Zivilprozessordnung angelehnt werden.²²

21 Auch durch die Vorverlagerung der Bestimmung eines Musterklägers hin zum Vorlagergericht, können die Voraussetzungen für die zu treffende Aussetzungsentscheidung deutlich herabgesetzt werden: Da der Kläger des auszusetzenden Verfahrens allenfalls noch gemäß § 9 Absatz 4 KapMuG zum Musterkläger werden kann, bedarf es namentlich nicht zwingend einer vorherigen abschließenden Entscheidung über die – teilweise äußerst zeitaufwendig zu klärende – Zulässigkeit seiner Klage. Soweit er seinen Anspruch selbst auf Feststellungsziele des Musterverfahrens stützt, ist es aus Gründen der Prozessökonomie gerechtfertigt, sein nicht entscheidungsreifes Verfahren unabhängig von dem bereits erreichten Stadium auszusetzen.

5. Unanfechtbarkeit des Aussetzungsbeschlusses nach § 8 KapMuG

22 Der Reformgesetzgeber sollte vergleichbar zu dem Verfahren einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, dass der Aussetzungsbeschluss unanfechtbar ist. Die Unanfechtbarkeit bei Vorlagen nach Art. 267 AEUV entspricht der h.M..²³ In der Praxis führte

²⁰ Vgl. BT-Drs. 17/8799 S. 20.

²¹ Vgl. OLG München, ZIP 2013, 2077.

²² Vgl. dazu auch *Reuschle*, *Wieczorek/Schütze*, 4. Aufl. [2018], § 8 Rn. 30.

²³ OLG Celle, Beschluss vom 10. Oktober 2008 – 9 W 78/08, EuZW 2009, 96; OLG München Vergabesenat, Beschluss vom 18. Oktober 2012 – Verg 13/12, NZBau 2013, 189; OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Oktober 2014 – 4 W 33/14, (juris) Rn. 12; LG Krefeld, Beschluss vom 27. Dezember 2012 – 12 O 28/12, (juris) Rn. 6; Rengeling/Middeke/Gellermann, *Rechtsschutz in der EU*, Rn. 395; Pechstein, *EU-Prozessrecht*, 4. Aufl. (2011), Rn.

die bisherige Anfechtbarkeit der Aussetzungsbeschlüsse zu einem erheblichen weiteren Verzögerungspotential, was dem Musterverfahren nicht förderlich ist.

6. Aussetzungsentscheidung als unaufschiebbare Maßnahme iSv. § 47 Absatz 1 ZPO

23 In der Praxis kann das Problem auftreten, dass Parteien einen Richter erst nach Veröffentlichung eines Vorlagebeschlusses wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen zu versuchen. Dadurch kann der Ablauf eines Musterverfahrens erheblich beeinträchtigt werden, insbesondere wenn die rechtskräftige Entscheidung zur Ablehnung der Befangenheit über ein Jahr andauert. Der von dem Befangenheitsantrag betroffene Richter kann in dieser Zeit grundsätzlich keine weiteren Verfahrensschritte vornehmen, es sei denn, diese fallen in den Anwendungsbereich des § 47 Absatz 1 ZPO. Da die Aussetzungsentscheidung lediglich eine Annexentscheidung zum Vorlagebeschluss darstellt, sollte der Reformgesetzgeber die Aussetzungsentscheidung nach § 8 KapMuG als unaufschiebbare Maßnahme im Sinne von § 47 ZPO qualifizieren. Der Ausschluss der Geltendmachung der Besorgnis der Befangenheit im Aussetzungsstadium ist unbedenklich, da sodann das Oberlandesgericht als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz – und nicht der abgelehnte Richter des Prozessgerichts – die Sachfragen behandelt.

7. Zurückweisungsbeschluss des Oberlandesgerichts

24 Oberlandesgerichte müssen Vorlagebeschlüsse, die entweder offenkundig unzulässig oder nicht bindend sind, in einem frühen Stadium zurückweisen. Hierzu soll der Reformgesetzgeber in Anlehnung an § 522 Absatz 2 ZPO eine Möglichkeit schaffen, die an ein bestimmtes Zeitfenster anknüpft, bis zu der eine solche Entscheidung getroffen werden kann.

25 Damit soll insoweit auch einer in der Rechtspraxis zu beobachtenden Entwicklung entgegenwirkt werden, nach der Oberlandesgerichte erst nach einer äußerst langen Dauer des Musterverfahrens oder aber viele Monate nach Erlass des Vorlagebeschlusses zu einer entsprechenden Beurteilung kamen. Eine derartige Verfahrensverzögerung, die absolut vermeidbar ist, ist sowohl für die Rechtsunterworfenen als auch für die betroffenen Prozessgerichte extrem unbefriedigend. Das Einführen einer festen Frist binnen

878; Schmid in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 94 Rn. 55; Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 252 Rn. 1c; Bauer/Diller, NZA 1996, 169 [170]; Latzel/Streinzius, NJOZ 2013, 97 [100].

der das Oberlandesgericht den Vorlagebeschluss zurückweisen kann bzw. muss, verhindert eine Verzögerung der Entscheidung und die unnötige Verschwendung von Ressourcen auf Seiten der Verfahrensbeteiligten und der Justiz.

III. Empfehlung

26 Aus Sicht der Praxis wird eine Entfristung des Gesetzes empfohlen. Gleichzeitig werden die in dem Diskussionsentwurf beigefügten Reformvorschläge angesichts der Bedeutung des KapMuG für den Finanzplatz Deutschland sowie zur Stärkung der Verfahrenseffizienz des Musterverfahrens dringend empfohlen.

Dr. Fabian Richter Reuschle

Richter am Landgericht

Anlagen:

- Diskussionsentwurf zur Reform des KapMuG – Anlage 1
- Synopse Diskussionsentwurf vs. amtliche Fassung des KapMuG – Anlage 2
- Bearbeitungsdauer von Musterverfahrensanhträgen an den Landgerichten – Anlage 3

Diskussionsentwurf zur Reform des KapMuG

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG AM 9. SEPTEMBER 2020
RICHTER REUSCHLE, FABIAN DR. (RICHTER AM LANDGERICHT STUTTGART)

Diskussionsentwurf zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

A. Problem

Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 erstmalig ein Verfahren zur gebündelten gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapital-marktrechtlichem Bezug eingeführt. Das KapMuG soll geschädigten Anlegerinnen und Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen erleichtern. Mit dem binnenjustiziellen Bündelungsmechanismus sollen die Landgerichte entlastet werden.

Im Jahr 2012 wurde das KapMuG aufgrund einer Evaluation erweitert. Die Neufassung des KapMuG hat die Struktur des KapMuG 2005 und den grundsätzlichen Verfahrensablauf (Musterverfahrens Antrag, Durchführung des Musterverfahrens, Wirkungen des Musterentscheids) beibehalten, jedoch drei wesentliche Änderungen vorgenommen: Der Anwendungsbereich wurde auf Schadensersatzfälle durch Anlageberater erweitert. Zur weiteren Entlastung der Eingangsgerichte wurde die Anmeldung von Ansprüchen zur Hemmung der Verjährung eingeführt. Schließlich wurde die Möglichkeit des Vergleichsabschlusses erleichtert.

Aufgrund der Befristung der Neufassung des KapMuG 2012 zum Ablauf des 1. November 2020 ist über die Entfristung des Gesetzes zu entscheiden. Mit der Entfristung sollen gleichzeitig auch bestehende Hindernisse im Verfahrensablauf aufgehoben und das Musterverfahren im Interesse der Parteien und der befassten Gerichte beschleunigt werden.

B. Lösung

Das Gesetz wird entfristet und reformiert.

Artikel 1

Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Bestimmung des Musterklägers; Verordnungsermächtigung“
 - b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs“
 - c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Zurückweisungsbeschluss“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „prozessualen sowie materiellen“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wenn die Entscheidung des Rechtsstreits aus Sicht des Prozessgerichts hiervon abhängt.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prozessgericht verhandelt über die Zulässigkeit eines gestellten Musterverfahrensanspruchs mündlich binnen drei Monaten ab Eingang bei Gericht.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.
 - c) In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „unanfechtbaren“ gestrichen.
 - d) In dem neuen Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch „vier“ ersetzt.
 - e) In dem neuen Absatz 5 werden nach dem Komma, die Wörter „nach Absatz 1 mündlich zu verhandeln und“ eingefügt.
4. In § 5 werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses oder der Fortsetzung nach § 6 Absatz 5“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Semikolon die Wörter „Bestimmung des Musterklägers;“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Prozessgericht, bei dem der zuerst gestellte Musterverfahrens Antrag gestellt wurde (Vorlagegericht), führt durch Beschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrens anträge (Vorlagebeschluss) herbei, soweit

- 1. die Entscheidung der Ausgangsrechtsstreite dies erfordert und
- 2. die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet oder
- 3. die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder
- 4. die Parteien dies übereinstimmend beantragen.

Ein Vorlagebeschluss ist nur statthaft, soweit

- 1. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrens antrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrens anträge bekannt gemacht wurden oder

2. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensantrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Verfahren bei demselben oder einem anderen Spruchkörper des Vorlagegerichts oder einem anderen Prozessgericht anhängig gemacht wurden, gleichviel ob ein Musterverfahrensantrag gestellt oder bekannt gegeben wurde.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.“
- d) In Absatz 3 werden in Nummer 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 bis 6 angefügt:
- „3. die bezeichneten Beweismittel,
 4. die Bestimmung des Musterklägers,
 5. die Bezeichnung des Musterbeklagten und
 6. eine Begründung der Vorlagevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Das Vorlagegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt. Zu berücksichtigen sind:
1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen,
 2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und
 3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist.“
- f) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Prozessgericht“ durch das Wort „Vorlagegericht“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Anmeldung eines Anspruchs

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Vorlagegericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 zu befehlen.

(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter,
2. das Aktenzeichen des Vorlagebeschlusses und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen,
3. die Bezeichnung des Musterbeklagten, gegen den sich der Anspruch richtet, und
4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

(3) Die Anmeldung ist dem darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.“

7. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Musterverfahren“ die Wörter „gegen denselben Musterbeklagten aufgrund derselben gleichgerichteten Feststellungsziele“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Prozessgericht“ durch die Wörter „Vorlagegericht sowie die weiteren vom Vorlagebeschluss betroffenen Gerichte“ sowie die Wörter „wenn die Entscheidung des Rechtsstreits“

durch die Wörter „soweit die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in den Verfahren“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Der Aussetzungsbeschluss ist unanfechtbar.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „das“ die Wörter „Vorlagegericht oder das jeweilige“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu vollziehende Aussetzungsentscheidung stellt eine unaufschiebbare Amtshandlung im Sinne des § 47 Absatz 1 der Zivilprozessordnung dar. Auf die Mitwirkung eines Richters an der Aussetzungsentscheidung kann eine Besorgnis der Befangenheit im Hinblick auf den weiteren Ausgangsrechtsstreit nicht gestützt werden.

(6) Werden in einer Klage mehrere Ansprüche gegen verschiedene Beklagte erhoben, hat das Prozessgericht die Trennung nach § 145 der Zivilprozessordnung anzuordnen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits gegen den anderen Beklagten nicht von den Feststellungszielen abhängt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:

1. der nach § 6 Absatz 3a bestimmte Musterkläger,
2. der Musterbeklagte im Sinne des Absatzes 2,
3. die Beigeladenen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Musterbeklagter ist jeweils derjenige Beklagte, dessen Prozessrechtsverhältnis nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt wird.“

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3a“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 66 und 72 der Zivilprozessordnung finden im Musterverfahren keine Anwendung.

(6) Das Oberlandesgericht kann von Amts wegen einen Musterbeklagten nach mündlicher Verhandlung vom Musterverfahren ausschließen, soweit das Prozessrechtsverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 6 nicht abgetrennt wurde und die Entscheidung nicht von den Feststellungszielen abhängt. Gegen das Zwischenurteil findet die Rechtsbeschwerde statt.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zurückweisungsbeschluss

Das Oberlandesgericht hat den Vorlagebeschluss unverzüglich nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass

1. der Vorlagebeschluss nicht nach § 7 Satz 2 bindend ist oder
2. die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 offenkundig nicht vorliegen und
3. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

Gegen den Zurückweisungsbeschluss findet die Rechtsbeschwerde statt. Soweit nach Satz 1 eine mündliche Verhandlung geboten ist, terminiert das Oberlandesgericht das Musterverfahren binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses.“

11. In § 11 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Gegen einen Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, findet die Rechtsbeschwerde statt.“

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit Eingang des Vorlagebeschlusses setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beteiligten des Musterverfahrens eine Frist zur Erklärung über den Vorlagebeschluss und etwaige Erweiterungsanträge nach § 15.“

13. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen und in Nummer 3 wird durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. der Antrag binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellt wurde.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Einen nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellten Erweiterungsantrag kann das Oberlandesgericht zulassen, soweit es dies nach dem Stand des Verfahrens oder aufgrund einer späteren Beiladung für sachdienlich erachtet.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2020 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

15. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 32b der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202), die zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2633) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „nach Nummer 2“ eingefügt und die Wörter „den Emittenten, den Anbieter oder die Zielgesellschaft“ durch die Wörter „den Emittenten oder den Anbieter“ ersetzt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 6a Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 51a Absatz 1 wird die Angabe „10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 6a Absatz 1“ ersetzt.

(2) Die Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird die Nummer 3 aufgehoben und die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummer 3 bis 9.
2. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme von Bekanntmachungen nach Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes aufgehoben.
3. In § 2 Satz 4 wird das Semikolon und die Wörter „Bekanntmachungen nach § 10 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes müssen mittels Formular aufgenommen werden“ aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum in Kraft.

A. Allgemeiner Teil

Seit dem Inkrafttreten des KapMuG wurde von der neu eingeführten Bündelungsmöglichkeit durchaus rege Gebrauch gemacht: Es wurden 256 Musterfeststellungs- und 799 Musterverfahrensanhträge im Klageregister eingetragen. Insgesamt wurden knapp 100 Vorlagebeschlüsse zur Durchführung von Musterverfahren erlassen. Die laufenden Verfahren betreffen unter anderem die MPC Rendite-Fonds Leben plus VII GmbH & Co. KG, die comdirekt bank AG u.a., die MS „Hellespont Trustful“ GmbH & Co. KG und MS „Hellespont Commander“ GmbH & Co. KG u.a., die DS Kingdom GmbH & Co. Containerschiff KG, die Volkswagen AG und die Porsche SE infolge des Dieselskandals.

Das Verfahren nach dem KapMuG ist einerseits von der Praxis gut angenommen worden und hat die bei seiner Schaffung gehegten Erwartungen grundsätzlich erfüllt. Dies wird nicht zuletzt durch die hohe Zahl an Vorlagebeschlüssen und der Musterentscheide in den letzten Jahren belegt. Die eigenständige Verfahrensordnung stellt keinen Fremdkörper dar. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Justiz. Aktuelle Musterverfahren zeigen, dass die Aufarbeitung komplexer Wirtschaftssachverhalte nicht gleichwertig durch eine sog. Stellvertreterklage oder durch Einzelprozesse aufgeklärt werden können.

Das KapMuG kann aber andererseits durch Optimierung in einzelnen wenigen – im Nachfolgenden in den *focus* genommenen – Bereichen, in denen es in der Praxis zu teilweise erheblichen Verfahrensverzögerungen gekommen ist, noch effizienter ausgestaltet werden.

Aus der Praxis können folgende Befunde und Kritikpunkte festgestellt werden:

- Grundsätzlich wird die **Schwerfälligkeit des Verfahrens** mit der Folge ihrer **überlangen Verfahrensdauer** moniert. Dieser Befund trifft auf die ersten Verfahren unter dem KapMuG-Regime zu. Das Daimler-Verfahren im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Jürgen Schrempp dauerte ein Jahrzehnt und endete in einer vergleichweisen Erledigung im Jahr 2016. Das Telekomverfahren ist bezüglich des 2. Börsengangs nach zehnjähriger Verfahrensdauer rechtskräftig abgeschlossen; das Verfahren

bezüglich des 3. Börsengangs ist hingegen noch beim Bundesgerichtshof anhängig. In jüngerer Zeit sind die Verfahrenszeiten an den Oberlandesgerichten allerdings deutlich kürzer.

- Eine **rechtstatsächliche Auswertung** der **Bearbeitungszeit im Musterantragsverfahren** ergibt, dass die Veröffentlichung des Musterverfahrensantrags im Klageregister durchschnittlich allein 6 Monate in Anspruch nimmt. Die den Landgerichten zugewiesene Prüfung beschränkt sich dabei auf die Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags.
- Der **Umfang der Vorlagebeschlüsse** variiert in der Praxis stark. Während einige Landgerichte sämtliche Musterverfahrensanträge der Parteien „ungefiltert“ in den Vorlagebeschluss übernehmen, konzentrieren andere Landgerichte die Feststellungsziele auf die wichtigsten Kernthemen. Ein zu breit angelegter Vorlagebeschluss mit bis zu 200 Feststellungszielen stellt jedoch die Effizienz des Musterverfahrens erheblich in Frage.
- In der Praxis verzögert sich der **Aussetzungsprozess** nach § 8 KapMuG. Wird der Vorlagebeschluss auf die Kernfrage beschränkt, muss das aussetzende Gericht sämtliche übrigen Tatbestandsvoraussetzungen abschließend geprüft haben. Diese Hürde ist im Interesse eines effizient durchzuführenden Musterverfahrens zu hoch, insbesondere dann, wenn die weiteren Prüfungspunkte in tatsächlicher Hinsicht aufwendig festgestellt werden müssten. Kann nämlich die Musterfrage letztlich zu Lasten der Kläger beantwortet werden, ist eine aufwendige Sachaufklärung aus Sicht des aussetzenden Gerichts nicht sachgerecht.
- Die Bestimmung des Musterklägers durch die Oberlandesgerichte findet in der Praxis erst mit erheblicher Verzögerung statt, was insbesondere auch darauf beruht, dass zuvor die Aussetzung der einzelnen Ausgangsprozesse abzuwarten ist. Eine verzögerte Bestimmung des Musterklägers hat zur Folge, dass Anleger nicht auf die erst ab Bekanntmachung mögliche Anspruchsanmeldung ausweichen können (§ 10 KapMuG) und zur Verjährungshemmung Klage erheben müssen.

- Erhebliches Verzögerungspotential besteht ferner auf der Ebene der Oberlandesgerichte, wenn diese einen aus ihrer Sicht nach § 7 KapMuG unzulässigen Vorlagebeschluss nicht unverzüglich zurückweisen.
- Nach Bekanntmachung des Musterverfahrens durch das Oberlandesgericht (§ 10 KapMuG) begründet der Musterkläger meist sehr aufwendig die Feststellungsziele neu. Die Musterbeklagten erhalten hierauf meist sehr lange Stellungnahmefristen. Bis zum ersten Termin vor dem Oberlandesgericht können bis zu 2 Jahre verstreichen.

Mit der Reform des KapMuG können diese in der Praxis bestehenden Erschwernisse im Interesse der Effizienz ausgeräumt werden. Der Diskussionsentwurf schlägt insoweit folgende Maßnahmen vor:

- **Einführung der frühen obligatorischen mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Musterverfahrensansträge:** Künftig sollen Landgerichte die bei ihnen eingehenden Musterverfahrensansträge binnen dreier Monaten mündlich verhandeln und spätestens vier Monate nach Eingang im Klageregister bekanntmachen.
- **Konzentration des Vorlagebeschlusses auf Feststellungsziele mit grundsätzlicher Bedeutung:** Um einer Überfrachtung von Vorlagebeschlüssen entgegenzuwirken, sollen nur solche Musterfragen vorgelegt werden können, wenn die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet, die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen. Der Kreis der tauglichen Feststellungsziele orientiert sich an dem bewährten Maßstab des § 348 Absatz 3 ZPO. Für diesen Maßstab spricht, dass das Oberlandesgericht im Musterverfahren als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz für die Prozessgerichte tätig wird. Das Vorlagegericht soll entsprechend § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO strukturiert eine Art „Entscheidungsschablone“ von Feststellungszielen vorlegen können.
- **Begründungspflicht der Vorlagevoraussetzungen durch das Vorlagegericht:** Die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele und die Vorlagevoraussetzungen sollen künftig durch das Vorlagegericht begründet werden.

- **Bestimmung des Musterklägers durch das Vorlagegericht; Anmeldung von Ansprüchen beim Vorlagegericht:** Der Musterkläger für das Musterverfahren soll künftig nicht mehr erst vom Oberlandesgericht bestimmt werden. Dies soll vielmehr Aufgabe des Vorlagegerichts sein, bei dem im Regelfall auch die Ausgangsverfahren gebündelt werden. Das Vorlagegericht sichtet vor Abfassung des Vorlagebeschlusses die Verfahrensakten, und stellt in diesem Zusammenhang bereits fest, welche Klagepartei sich als *lead plaintiff* für das Musterverfahren am besten eignet. Mit der Vorlage des Beschlusses samt Begründung der Entscheidungserheblichkeit sowie der Bestimmung des Musterklägers könnte das Oberlandesgericht ohne Zeitverzögerung die Rechtssache terminieren. Vergleichbar mit dem Verfahren einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof wird das Oberlandesgericht den Parteien und Beigeladenen zur Gewährung rechtlichen Gehörs eine einheitliche Stellungnahmefrist setzen.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt zugleich, dass das Modell der Anspruchsmeldung durch die betroffenen Geschädigten frühzeitig wirkt und Prozessanwälte nicht zur Verjährungshemmung gezwungen sind, Klage für ihre Mandanten erheben zu müssen.

- **Reduzierter Prüfungsmaßstab im Aussetzungsverfahren nach § 8 KapMuG:** Durch die Vorverlagerung der Bestimmung eines Musterklägers hin zum Vorlagegericht, können die Voraussetzungen für die zu treffende Aussetzungsentcheidung deutlich herabgesetzt werden: Da der Kläger des auszusetzenden Verfahrens allenfalls noch gemäß § 9 Abs. 4 KapMuG zum Musterkläger werden kann, bedarf es namentlich nicht zwingend einer vorherigen abschließenden Entscheidung über die – teilweise äußerst zeitaufwendig zu klärende – Zulässigkeit seiner Klage. Soweit er seinen Anspruch selbst auf Feststellungsziele des Musterverfahrens stützt, ist es aus Gründen der Prozessökonomie gerechtfertigt, sein nicht entscheidungsreifes Verfahren unabhängig von dem bereits erreichten Stadium auszusetzen.

- **Zurückweisungsbeschluss des Oberlandesgerichts**

Das Oberlandesgericht muss künftig solche Vorlagebeschlüsse, die entweder offenkundig unzulässig (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KapMuG) oder nicht bindend (§ 7 Satz 2 KapMuG) sind, in einem frühen Stadium zurückweisen. Damit soll insoweit

auch einer in der Rechtspraxis zu beobachtenden Entwicklung entgegenwirkt werden, nach der Oberlandesgerichte erst nach einer äußerst langen Dauer des Musterverfahrens oder aber mehrere Monate nach Erlass des Vorlagebeschlusses zu einer entsprechenden Beurteilung kamen.

➤ **Beschränkung der Erweiterungsanträge nach § 15 KapMuG**

Im Interesse der Effizienz des Musterverfahrens sollen Erweiterungsanträge nur binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gestellt werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis c: (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in den Überschriften berücksichtigen die erweiterten Befugnisse des Vorlagegerichts (§ 6 Absatz 3a KapMuG-E) und die Anmeldung von Ansprüchen beim Vorlagegericht (§ 6a KapMuG-E) einerseits und die neu geschaffene Möglichkeit des Zurückweisungsbeschlusses durch das Oberlandesgericht (§ 10 KapMuG-E) andererseits.

Zu Nummer 2: (§ 2 Absatz 1 Satz 1 KapMuG)

Die Änderung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 KapMuG schreibt ausdrücklich fest, dass auch Auslegungsfragen zu § 32b ZPO taugliche Feststellungsziele (KK-KapMuG/*Kruis*, 2. Aufl. [2014], § 2 Rdn. 54, 67; *Wieczorek/Schütze/Großerichter*, 4. Aufl., Band 13/1 [2017], § 2 KapMuG Rdn. 23; *Gängel/Huth/Gansel* in: *Heidel, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht*, 4. Aufl. [2014], § 2 KapMuG Rdn. 31) sein können. Die Frage war in der Praxis bisher umstritten (bejahend OLG Braunschweig, Teilmusterentscheid vom 12. August 2019, juris Rn. 40, LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2020, Klageregister, Rn. 64ff.; verneinend KG, Beschluss vom 4. Mai 2007 – 24 SCH 2/07 KapMuG (unveröffentlicht); LG Braunschweig, Beschluss vom 4. März 2015 – 5 O 2077/11 (unveröffentlicht)).

Durch diese Klarstellung wird es den Landgerichten ermöglicht, einen Musterentscheid für eine Vielzahl von Fällen einzuholen, wenn Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit bestehen. Wird z.B. ein Tochterunternehmen am Sitz des Konzerns wegen einer fehlerhaften Kapitalmarkberichterstattung in Anspruch genommen, stellt sich die Frage nach der Reichweite des Gerichtsstands nach § 32b ZPO. Kommt man zu dem Ergebnis, dass die Betroffenheit im Sinne von § 32b konzerndimensional zu interpretieren ist, könnten auch Töchter am Sitz des Mutterunternehmens in Anspruch genommen werden (so *Reuschle*, in: *Wieczorek/Schütze*, 5. Aufl. [2020], § 32b ZPO Rn. 90h). Verneint man hingegen diese Auffassung, müsste das angerufene Gericht in einer Vielzahl von Fällen nach § 280 Abs. 1 ZPO über die Zulässigkeit der Klage

verhandeln. Mit der Möglichkeit der Einholung eines Musterentscheids kann diese Frage aus Sicht des zu Unrecht angerufenen Landgerichts effizienter geklärt werden.

In der Praxis zeigt sich, dass die Prozessparteien meist eine Vielzahl von Feststellungszielen beantragen. Da über die Zulässigkeit und Erforderlichkeit der Feststellungsziele nach der bisherigen Spruchpraxis überwiegend nicht mündlich verhandelt wird, werden die Musterverfahrensanhträge sowie die Vorlagebeschlüsse überfacht. Die Gerichte sollen sich bereits im frühen Stadium mit den entscheidenden Musterverfahren auseinandersetzen. Die Änderung in Absatz 1 letzter Halbsatz soll einen Beurteilungsspielraum aus Sicht des Prozessgerichts schaffen, worauf es letztlich maßgeblich in einem Musterverfahren ankommen soll.

Zu Nummer 3 (§ 3 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Eine Auswertung von knapp 600 Musterverfahrensanhträgen im Zeitraum 2016 bis heute ergibt, dass zwischen Eingang des Musterverfahrensanhtrags bei Gericht und der sich anschließenden Veröffentlichung im Klageregister durchschnittlich 172 Tage liegen. Um diese Bearbeitungszeit zu optimieren, sieht der neue **Absatz 1** nunmehr die obligatorische mündliche Verhandlung der Musterverfahrensanhträge binnen 3 Monaten vor. Gerade das Rechtsgespräch dient den Parteien, aber auch dem Gericht, schnellstmöglich zu einer Entscheidung über die Zulässigkeit und die Geeignetheit von Feststellungszielen zu gelangen. Dadurch werden die langen Verfahrenszeiten im Rahmen der Antragstellung deutlich verkürzt.

Zu Buchstabe b:

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden infolge des neuen Absatzes 1 zu den Absätzen 2 bis 5.

Zu Buchstabe c:

In dem neuen **Absatz 2** wird sichergestellt, dass die Verwerfung eines Musterverfahrensanspruchs künftig mittels Beschwerde überprüfbar wird. Das Musterverfahren stellt sich als sog. ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz dar. Die Ablehnung eines Feststellungsziels, das eine Beweiserhebung in tatsächlicher Hinsicht zum Ziel hat, soll wie die vergleichbare Ablehnung eines selbständigen Beweisverfahrens anfechtbar sein.

Zu Buchstabe d:

In dem neuen **Absatz 4 Satz 1** wird im Interesse der Beschleunigung die Bekanntgabe des Musterverfahrensanspruchs spätestens nach 4 Monaten nach Eingang bei Gericht erfolgen. Damit soll der in Praxis teilweise zu beobachtenden Zurückhaltung der zu veröffentlichenden Musterverfahrensansprüche entgegengewirkt werden.

Zu Buchstabe e:

In dem neuen **Absatz 5** wird ein ausnahmsweiser Verzicht auf die obligatorische mündliche Verhandlung in eng umgrenzten Sonderfällen vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 5 KapMuG):

Die Änderung behebt eine sprachliche Ungenauigkeit. Sie beschränkt die angeordnete Unterbrechungswirkung auf die Zeit bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses oder zur Fortsetzung des Verfahrens nach § 6 Absatz 5 Satz 1.

Zu Nummer 5 (§ 6 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der **Überschrift** berücksichtigt die erweiterten Befugnisse des Vorlagegerichts. Dieses soll künftig den Musterkläger bestimmen (§ 6 Absatz 3a KapMuGE).

Zu Buchstabe b:

Der neu gefasste **Absatz 1 Satz 1** beschränkt den Kreis der tauglichen Feststellungsziele und orientiert sich hierbei an dem bewährten Maßstab des § 348 Absatz 3 der Zivilprozessordnung. Für diesen Maßstab, spricht, dass das Oberlandesgericht im Musterverfahren als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz für die Prozessgerichte tätig wird.

Eine Vorlage ist nur statthaft, wenn das Feststellungsziel entscheidungserheblich für die Ausgangsrechtsstreite ist (**Nummer 1**) und die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet (**Nummer 2**) oder die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben (**Nummer 3**) oder die Parteien dies übereinstimmend beantragen (**Nummer 4**). Durch diese Begrenzung der tauglichen Feststellungsziele können überbordende Vorlagebeschlüsse im Interesse der Verfahrenseffizienz und im Sinne des § 139 Absatz 1 Satz 3 ZPO vermieden werden.

Von besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten im Sinne der Nummer 2 kann nicht schon dann gesprochen werden, wenn eine Beweisaufnahme mit umfangreichem Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Vielmehr müssen derartige Schwierigkeiten im tatsächlichen Bereich, insbesondere in der Beweiswürdigung bestehen, die es rechtfertigt, den Themenkomplex durch das Oberlandesgericht klären zu lassen.

Besondere rechtliche Schwierigkeiten kann die Klärung von Feststellungszielen dann bereiten, wenn der Europäische Gerichtshof angerufen werden soll. Betrifft das Feststellungsziel die Auslegung europäischen Rechts, soll das Vorlagegericht die Klärung des Feststellungsziels dem Oberlandesgericht vorlegen, welches den vor einem Musterentscheid dann den Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 2 AEUV anruft.

Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung im Sinne der Nummer 3 ist wie im Rechtsmittelrecht (§ 511 Absatz 4 Nummer 1, § 543 Absatz 2 Nummer 1, § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung) zu deuten.

Diese gesetzgeberische Beschränkung der tauglichen Feststellungsziele soll anhand von Klagen gegen ein Mutterunternehmen und ein Tochterunternehmen wegen behaupteter Verletzung von Ad-hoc-Pflichten verdeutlicht werden. Wird das Mutterunternehmen wegen Insiderinformationen aus der Sphäre des Tochterunternehmens in Anspruch genommen, ist die einzelne Insiderinformation sowie der Kursdifferenzschaden vom Landgericht grundsätzlich selbst zu prüfen und festzustellen. Diese können nicht taugliches Feststellungsziel sein. Die Frage einer etwaigen Wissenszurechnung im Konzernverhältnis bzw. die Frage der konzerndimensionalen Betroffenheit iSv. Art. 17 MAR, welche die Veröffentlichungspflicht auslöst, sind höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt und stellen insoweit taugliche Feststellungsziele im Sinne der Nummer 3 dar.

Der **neue Satz 2** übernimmt in **Nummer 1** die bisherigen Vorlagevoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KapMuG. Ein Vorlagebeschluss ist statthaft, soweit innerhalb von sechs Monaten das Quorum von insgesamt 10 Musterverfahrensanträgen erfüllt ist.

Die **neue Nummer 2 in Satz 2** soll die Einleitung eines Musterverfahrens zur Entlastung der Prozessgerichte auch dann ermöglichen, wenn nur in einem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde und in parallelen Rechtsstreitigkeiten auf derartige Anträge – meist aus taktischen Gründen – vorläufig verzichtet wird. Dadurch werden der binnenjustizielle Charakter des Musterverfahrens und sein offizieller Charakter stärker betont. Zugleich berücksichtigt die Vorschrift bewusst die Möglichkeit einer spruchkörperübergreifenden Berücksichtigung von Klagen, wenn diese bei anderen Kammern desselben oder eines anderen Gerichts anhängig sind und eine gerichtsinterne Abgabe verweigert wird (vgl. zu dieser Konstellation, LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 6. Dezember 2017, Rn. 261, veröffentlicht im Klageregister) bzw. eine Verweisung der Rechtsstreite nicht möglich ist.

Zu Buchstabe c:

Der **neue Absatz 2** entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe d:

Der Pflichtinhalt des Vorlagebeschlusses wird erweitert (**Absatz 3**). Das Vorlagegericht soll die dargelegten Beweismittel aus den Ausgangsrechtsstreiten zusammenfassen und die Relevanz dieser Beweismittel im Zusammenhang mit den Feststellungszielen begründen. Der Diskussionsentwurf sieht auch eine Begründungspflicht der Vorlagevoraussetzungen (**Nummer 6**) vor. Der Reformgesetzgeber des KapMuG 2012 hat zwar den Umfang der Darstellungstiefe für den Vorlagebeschluss im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 KapMuG a.F. gelockert. Durch den Verzicht auf die Darstellung von Beweismittel und der Entscheidungserheblichkeit der Streitpunkte hat der Vorlagebeschluss jedoch seine *verfahrenseinleitende, klageschriftersetzende* Funktion (vgl. zutreffend KK-KapMuG/Vollkommer, 2. Aufl. [2014], § 6 Rdn. 69) nicht verloren. Der Vorlagebeschluss muss deshalb wie eine Klageschrift eine bestimmte Angabe der Feststellungsziele enthalten. Das im Vorlagebeschluss enthaltene Begehren um kollektive Feststellung von Tatbestandsvoraussetzungen bzw. um Klärung von Rechtsfragen determiniert den Streitgegenstand im Musterverfahren. Um der streitgegenstandsbestimmenden Funktion des Vorlagebeschlusses gerecht zu werden, soll das Vorlagegericht über den Mindestinhalt des § 6 Absatz 3 KapMuG hinaus die Abhängigkeit von tatbestandsmäßigen Umständen bzw. die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen genauer erläutern. Dadurch wird gewährleistet, dass sowohl die nicht aktiv am Musterverfahren teilnehmenden Beigeladenen als auch die betroffenen Prozessgerichte, die in Bezug auf den veröffentlichten Vorlagebeschluss (§ 6 Absatz 4 KapMuG) Prozesse aussetzen, auf die Entscheidungserheblichkeit der Feststellungsziele vertrauen können. Durch eine frühzeitige Offenlegung der denkbaren Subsumtionsschlüsse in rechtlicher Hinsicht soll den Parteien transparent vor Augen geführt werden, worauf das erkennende Gericht seine Entscheidung in den Ausgangsrechtsstreiten zu stützen gedenkt (vgl. ausführlich LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017, AR 1/17 Kap, Rn. 134, 135, juris). Das Vorlagegericht hat künftig die Vorlagevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 vergleichbar einer Vorlage nach Art. 267 AEUV zu begründen.

Zu Buchstabe e:

Der neue **Absatz 3a** entspricht der derzeitigen Regelung des § 9 Absatz 2 KapMuG. Der Musterkläger für das Musterverfahren wird aber künftig nicht mehr vom Oberlandesgericht bestimmt. Dies soll vielmehr Aufgabe des Vorlagegerichts sein, bei dem im Regelfall auch die Ausgangsverfahren gebündelt werden. Das Vorlagegericht

sichtet vor Abfassung des Vorlagebeschlusses die Verfahrensakten, und stellt in diesem Zusammenhang bereits fest, welche Klagepartei sich als *lead plaintiff* für das Musterverfahren am besten eignet. Die Stärkung der Kompetenzen des Vorlagegerichts strafft den Verfahrensablauf des Musterverfahrens.

Zu Buchstabe f:

Die Änderungen in **Absatz 4** und **5** sind lediglich Folgeänderungen der eingeführten Legaldefinition des Vorlagegerichts.

Zu Nummer 6 (§ 6a KapMuG-E):

Die Anspruchsanmeldung findet aus Beschleunigungsgründen nicht mehr beim Oberlandesgericht statt, sondern beim Vorlagegericht. Dadurch wird das Oberlandesgericht von dieser organisatorischen Aufgabe entlastet. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechen im Übrigen der bisherigen Regelung in § 10 Absatz 2 bis 4 KapMuG.

Da das Vorlagegericht den Musterkläger bestimmt (§ 6 Absatz 3a-KapMuG-E) und den Vorlagebeschluss mit den Musterparteien bekannt gibt (§ 6 Absatz 4 KapMuG), kann auf die bisherige Regelung in § 10 Absatz 1 KapMuG verzichtet werden.

Zu Nummer 7 (§ 7 Satz 1 KapMuG):

Die Sperrwirkung knüpft im KapMuG an das Institut der Rechtshängigkeitssperre (§ 261 ZPO) an. Die Sperrwirkung soll nur bei identischen Feststellungszielen greifen. Insofern dient der Einschub in § 7 Satz 1 lediglich einer redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 8 (§ 8 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungs-

ziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt.

In der Rechtsprechung finden sich unterschiedliche Auffassungen zu den Auslegungsvoraussetzungen und zur Deutung des Begriffs „Abhängigkeit“. Das OLG München hat sich in einer Entscheidung zum neuen KapMuG unter Bezugnahme auf die Gesetzgebungsmaterialien der Ansicht der Regierungsbegründung (BT-Drs. 17/8799 S. 20) angeschlossen, wonach die Tatbestandsvoraussetzung „abhängt“ *abstrakt* zu beurteilen sei, d.h. gerade nicht sämtliche andere möglichen Entscheidungsalternativen durchgeprüft werden müssten (OLG München, ZIP 2013, 2077). Gegen dieses Auslegungsergebnis hat der Bundesgerichtshof bereits zur Fassung des KapMuG 2005 Bedenken im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des effektiven Rechtsschutzes erhoben. Einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs lässt sich ebenfalls entnehmen, dass eine Aussetzung nur dann in Betracht kommt, wenn sich das Prozessgericht bereits die Überzeugung gebildet hat, dass es auf dort statthaft geltend gemachte Feststellungsziele für den Ausgang des Rechtsstreits *konkret* ankommen wird. Um die Aussetzungsentscheidung einerseits zu beschleunigen, andererseits dem Gebot effektiven Rechtsschutzes Rechnung zu tragen, soll der Prüfungsmaßstab der Vorgeiflichkeit an denjenigen der Gewährung von Prozesskostenhilfe iSv. § 114 der Zivilprozessordnung angelehnt werden (vgl. dazu auch *Reuschle, Wieczorek/Schütze*, 4. Aufl. [2018], § 8 Rn. 30).

Durch die Vorverlagerung der Bestimmung eines Musterklägers hin zum Vorlagegericht, können die Voraussetzungen für die zu treffende Aussetzungsentscheidung deutlich herabgesetzt werden: Da der Kläger des auszusetzenden Verfahrens allenfalls noch gemäß § 9 Absatz 4 KapMuG zum Musterkläger werden kann, bedarf es namentlich nicht zwingend einer vorherigen abschließenden Entscheidung über die – teilweise äußerst zeitaufwendig zu klärende – Zulässigkeit seiner Klage. Soweit er seinen Anspruch selbst auf Feststellungsziele des Musterverfahrens stützt, ist es aus Gründen der Prozessökonomie gerechtfertigt, sein nicht entscheidungsreifes Verfahren unabhängig von dem bereits erreichten Stadium auszusetzen. Diesem reduzierten Schlüssigkeitsmaßstab trägt die Änderung in **Satz 1** Rechnung.

Die Änderung in **Satz 3** regelt vergleichbar zu dem Verfahren einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof, dass der Aussetzungsbeschluss unanfechtbar ist. Die Unanfechtbarkeit bei Vorlagen nach Art. 267 AEUV entspricht der h.M. (OLG Celle, Beschluss vom 10. Oktober 2008 – 9 W 78/08, EuZW 2009, 96; OLG München Vergabesenat, Beschluss vom 18. Oktober 2012 – Verg 13/12, NZBau 2013, 189; OLG Brandenburg, Beschluss vom 6. Oktober 2014 – 4 W 33/14, (juris) Rn. 12; LG Krefeld, Beschluss vom 27. Dezember 2012 – 12 O 28/12, (juris) Rn. 6; Rengeling/Middeke/Gellermann, Rechtsschutz in der EU, Rn. 395; Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Aufl. [2011], Rn. 878; Schmid in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 94 Rn. 55; Zöller/Greger, ZPO, 33. Aufl., § 252 Rn. 1c; Bauer/Diller, NZA 1996, 169 [170]; Latzel/Streinzius, NJOZ 2013, 97 [100]). In der Praxis führte die bisherige Anfechtbarkeit der Aussetzungsbeschlüsse zu einem erheblichen weiteren Verzögerungspotential, was dem Musterverfahren nicht förderlich ist.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung berücksichtigt, dass neben dem Vorlagegericht auch andere Prozessgerichte von dem Vorlagebeschluss betroffen sind und die Aussetzungen von Amts wegen vornehmen müssen.

Zu Buchstabe c:

In **Absatz 5 Satz 1** soll ein Fall der sog. Unaufschiebbaren Amtshandlung im Sinne von § 47 Absatz 1 der Zivilprozessordnung geregelt werden. Hintergrund der Regelung ist, dass sich die Aussetzungsentscheidung bezogen auf den Vorlagebeschluss lediglich eine sog. Annexentscheidung darstellt. Lehnen die Parteien einen Richter vor Erlass des Vorlagebeschlusses nicht als befangen ab, soll ein erst nach Erlass und Veröffentlichung geltend gemachter Befangenheitsantrag nicht dazu führen können, dass das Musterverfahren nicht betrieben werden kann, weil das Vorlagegericht an der erforderlichen Aussetzung der Entscheidung gehindert ist. Der Ausschluss der Geltendmachung der Besorgnis Befangenheit im Aussetzungsstadium ist unbedenklich, da sodann das Oberlandesgericht als ausgelagerte Tatsachen- und Rechtsinstanz – und nicht der abgelehnte Richter des Vorlagegerichts – die Sachfragen behandelt.

Der neue **Absatz 5 Satz 2** stellt klar, dass die Besorgnis der Befangenheit nicht auf die Mitwirkung des Richters an der Aussetzungsentscheidung gestützt werden kann. Die Regelung rezipiert eine vergleichbare Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Mitwirkung im summarischen Aussetzungsverfahren nach § 69 der Finanzgerichtsordnung nicht zur Besorgnis der Befangenheit im Hauptsacheverfahren führen kann.

Der neu **Absatz 6** sieht eine Trennungspflicht im Fall der subjektiven Klagehäufung im Massenverfahren vor. Das Prozessgericht hat Trennung von Klageansprüchen gegen verschiedene Beklagte anzuordnen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits für beide Beklagte nicht einheitlich von den Feststellungszielen abhängt. In der Rechtspraxis kommt es derzeit vor, dass sich verschiedene Beklagte an Musterverfahren beteiligen können, obgleich ihnen gegenüber keine bindenden Feststellungen in dem Musterverfahren von dem Oberlandesgericht getroffen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 9 KapMuG):

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 enthält nur sprachliche Anpassungen. Die Verwendung des Wortes „Musterbeklagter“ im Singular schließt eine Mehrheit von Musterbeklagten im Musterverfahren nicht aus.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 enthält eine Klarstellung, welcher Beklagter bei einer subjektiven Klagehäufung in den Ausgangsverfahren Musterbeklagter im Musterverfahren wird. Nach der derzeitigen Vorschrift § 9 Absatz 5 KapMuG sind alle Beklagten der *ausgesetzten* Verfahren Musterbeklagte. Dabei ist der Begriff des Verfahrens auf das jeweilig einzelne Prozessrechtsverhältnis zu beziehen (so bereits zur Auslegung des Begriffs in § 4 KapMuG a.F. BGHZ 176, 170) und nicht auf die Klage eines Anlegers gegen verschiedene Streitgenossen als solche. Eine restriktive Auslegung des § 9 Absatz 5 KapMuG erscheint vor folgendem Hintergrund geboten: Würden automatisch alle Beklagte des Ausgangsverfahrens auch Musterbeklagte des Musterverfahrens werden, könnte ein Kläger durch parteierweiternde Klagen im Ausgangsverfahren teilweise

die Wiederholung von bereits stattgefundenen Beweisaufnahmen im Musterverfahren erzwingen, weil das Ergebnis gegenüber dem neuen Musterbeklagten keine Wirkung zeitigen kann und er sich durch die Wiederholung einer Beweisaufnahme ggf. eine Änderung der Beweisergebnisse in die eine oder andere Richtung verspricht. Vor diesem Hintergrund verbietet sich ein Automatismus auf Seiten der Beklagten, der dazu führt, dass die Einleitung eines Musterverfahrens gegen einen Beklagten zugleich die Verfahrensstellung eines weiteren Beklagten als Musterbeklagter begründet. Die Parteistellung im Musterverfahren auf Seite der Beklagten hängt vielmehr davon ab, dass die Entscheidung im jeweils einzelnen Prozessrechtsverhältnis von den Feststellungszielen im Vorlagebeschluss abhängt (LG Stuttgart, Vorlagebeschluss vom 28. Februar 2017, Rn. 131, juris; KK-KapMuG/*Reuschle*, 2. Aufl. [2014], § 9 Rdn. 33, wohl auch BR-Drs 851/11 S. 33: „alle Beklagten der nach § 8 *ausgesetzten* Verfahren [werden] streitgenössische Musterbeklagte). Denn nur insoweit erfolgt auch die Aussetzung nach § 8 KapMuG.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der erweiterten Kompetenzen des Vorlagegerichts.

Zu Buchstabe d:

Der neue **Absatz 5** regelt im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 19. September 2017, XI ZB 13/14, juris), dass das Musterverfahren als solches nicht interventionsfähig ist. Soweit ein Zivilprozess im Hinblick auf eine Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG ausgesetzt ist, können Dritte, denen in dem ausgesetzten Rechtsstreit die Stellung eines Nebenintervenienten zukommt, ihre Beteiligungsrechte nach § 11 Absatz 1 Satz 1 KapMuG iVm. § 67 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung wahrnehmen.

Der neue **Absatz 6** steht im Regelungszusammenhang mit der neuen Vorschrift des 8 Absatz 6 DiskE. Auf Antrag soll ein zu Unrecht beteiligter Musterbeklagter, dessen Verfahrensstellung auf einer fehlerhaften Aussetzung eines Prozessverhältnisses beruht, entsprechend dem Vorbild des § 71 ZPO ausgeschlossen werden können.

Zu Nummer 10 („§ 10 Zurückweisungsbeschluss“)

Der neue § 10 führt die Möglichkeit des Erlasses eines Zurückweisungsbeschlusses ein. Die Vorschrift schafft so die Möglichkeit, dass das Oberlandesgericht solche Vorlagebeschlüsse, die entweder offenkundig unzulässig (§ 6 Absatz 1 Satz 1 KapMuG) oder nicht bindend (§ 7 Satz 2 KapMuG) sind, in einem frühen Stadium zurückweisen können und müssen. Damit soll insoweit auch einer in der Rechtspraxis zu beobachtenden Entwicklung entgegenwirkt werden, nach der Oberlandesgerichte erst nach einer äußerst langen Dauer des Musterverfahrens oder aber mehrere Monate nach Erlass des Vorlagebeschlusses zu einer entsprechenden Beurteilung kamen. Eine derartige Verfahrensverzögerung, die absolut vermeidbar ist, ist sowohl für die Rechtsunterworfenen als auch für die betroffenen Gerichte extrem unbefriedigend. Das Einführen einer festen Frist binnen der das Oberlandesgericht den Vorlagebeschluss zurückweisen kann bzw. muss, verhindert eine Verzögerung der Entscheidung und die unnötige Verschwendung von Ressourcen auf Seiten der Verfahrensbeteiligten und der Justiz. Die Pflicht zur unverzüglichen Zurückweisung oder zur Terminierung innerhalb von drei Monaten ist auch angemessen, da einerseits eine entsprechende Entscheidung des Oberlandesgerichts alsbald getroffen werden kann und es andererseits den Verfahrensbeteiligten nicht zugemutet werden kann, auf eine entsprechende Entscheidung lange zu warten oder im Extremfall sogar erst nach einem bereits langjährig geführten Musterverfahren noch mit solch einer Entscheidung konfrontiert zu werden.

Zu Nummer 11 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 KapMuG-E):

Die gegenwärtige Systematik der §§ 46, 567 ZPO lässt die sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung von Befangenheitsgesuchen der Oberlandesgerichte nicht zu. Eine Statthaftigkeit einer sofortigen Beschwerde erscheint in derartigen Fällen im Kapitalanleger-Musterverfahren aber geboten. Die Rolle des Oberlandesgerichts ist hier eine andere. Das Oberlandesgericht fungiert als ausgelagerte Tatsacheninstanz der Landgerichte. Es führt das Verfahren insoweit anstelle der Landgerichte. Die Spezialzuständigkeit war eine rechtspolitische Entscheidung, gleichwohl es auch zu einer Verfahrensbündelung auf Ebene der Landgerichte hätte kommen können. § 11 KapMuG stellt schon in seiner bisherigen Fassung einen verfahrensrechtlichen Gleichlauf her und schreibt die entsprechende Anwendung der im ersten Rechtszug

für das Verfahren vor den Landgerichten anzuwendenden Vorschriften vor. Auch insoweit zeigt sich, dass die Situation des Rechtsunterworfenen in einem „normalen“ erstinstanzlichen Verfahren durchaus vergleichbar ist. Das Musterverfahren steht somit dem erstinstanzlichen Verfahren deutlich näher und ist nicht mit einem Berufungs- oder Beschwerdeverfahren vergleichbar, für das der Gesetzgeber es als gerechtfertigt ansah, den Rechtsunterworfenen auf die Rechtsbeschwerde zu verweisen. Diesem Anliegen trägt der neue **Satz 3** in Absatz 1 Rechnung.

Zu Nummer 12 (§ 12 Absatz 1 KapMuG):

Mit der Neufassung des Absatzes 1 soll bezweckt werden, dass die Musterparteien nicht den Vorlagebeschluss, den das Vorlagegericht ex officio zu begründen hat, erneut zeitaufwendig und verfahrensaufblähend begründen. Entsprechend dem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 AEUV sollen die Beteiligten des Musterverfahrens im Regelfall eine dreimonatige Stellungnahmefrist zum Vorlagebeschluss und etwaigen Erweiterungsanträgen erhalten. Dieses formalisierte Verfahren soll eine beschleunigte Durchführung des Musterverfahrens fördern.

Zu Nummer 13 (Zu Nummer 15)

Im Interesse der Beschleunigung soll die Erweiterungsmöglichkeit nach § 15 KapMuG beschränkt werden. Erweiterungsanträge können im Regelfall nur noch innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellt werden. Ausnahmsweise kann ein Erweiterungsantrag auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist vom Oberlandesgericht zugelassen werden, soweit es dies nach dem Stand des Verfahrens oder aufgrund einer späteren Beiladung – ausnahmsweise – für sachdienlich erachtet.

Zu Nummer 14 (§ 27 KapMuG):

Die Änderung regelt in **Absatz 1** intertemporal die Anwendbarkeit des KapMuG 2005 auf die vor dem 1. November 2012 eingeleiteten Musterverfahren.

In **Absatz 2** wird für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Musterverfahren die intertemporale Anwendbarkeit des KapMuG 2012 angeordnet.

Zu Nummer 15 (§ 28 KapMuG):

Die Aufhebung dient der Entfristung des Gesetzes. Das KapMuG hat die bisher gehegten Erwartungen erfüllt und wird zwischenzeitlich von der Praxis gut angenommen. Dies wird durch die Vielzahl der getroffenen Musterentscheide belegt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Die sachliche Anwendbarkeit des ausschließlichen Gerichtsstands ist zweidimensional sachverhalts- und ergebnisbezogen definiert (Wieczorek/Schütze/Reuschle/Kruis, § 32b ZPO, Rdn. 5; *Mormann*, Zuständigkeitsrechtlicher Schutz vor Kapitalanlegerklagen in den USA, Diss. Passau (2010), S. 244). Sachverhaltsmäßig muss der eingeklagte Anspruch an eine öffentliche Kapitalmarktinformation anknüpfen, die falsch, irreführend oder entgegen einer entsprechenden Informationspflicht unterlassen worden ist. Hinsichtlich seiner Rechtsfolge muss der klageweise geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz gerichtet sein. Die Kanalisierung der gebündelten Schadensersatzklagen stellt § 32b der Zivilprozessordnung durch Nennung drei verschiedener Fixpunkte sicher: den Sitz des betroffenen Emittenten, des betroffenen Anbieters von sonstigen Vermögensanlagen oder der Zielgesellschaft.

Nach dem derzeitigen Wortlaut von § 32b der Zivilprozessordnung ist allerdings der besondere Gerichtsstand nur begründet, wenn die Klage auch gegen den Emittenten, den Anbieter einer sonstigen Vermögensanlage oder die Zielgesellschaft gerichtet ist. Aus der Entstehungsgeschichte und aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich jedoch, dass diese durch die Reform des KapMuG 2012 in den Gesetzestext eingefügte Voraussetzung enger zu interpretieren ist, als dies ihr Wortlaut vorzugeben scheint. Mit der Reform des KapMuG 2012 wurde der Anwendungsbereich des § 32b Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung um die Fallgruppe der Verwendung von öffentlichen Kapitalmarktinformation durch einen Anlageberater oder -vermittler erweitert. Mit der zusätzlichen Voraussetzung einer Inanspruchnahme des Emittenten bzw. des Anbieters von sonstigen Vermögensanlage sollte dem Umstand

Rechnung getragen werden, dass sich der Sitz eines Anlageberaters oder Anlagevermittlers oder einer finanzierenden Bank im Rahmen einer obligatorischen Anteilsfinanzierung in vielen Fällen in örtlicher Nähe zum Kläger befindet, so dass es nicht ohne weiteres angemessen wäre, einen ausschließlichen Gerichtsstand an einem möglicherweise weit entfernten Ort zu begründen (BT-Drucks. 17/8799, S. 27). Entsprechend dieser Zielsetzung ist eine Zuständigkeit nach § 32b Absatz 1 der Zivilprozessordnung zwar zu verneinen, wenn mit der Klage ausschließlich Anlageberater, Anlagevermittler oder sonstige Personen wegen der in § 32b Absatz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung aufgeführten Handlungen in Anspruch genommen werden. Eine weitergehende Einschränkung dahin, dass die Zuständigkeit auch bei einer Klage wegen der in § 32b Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung aufgeführten Handlungen nur noch dann zu bejahen ist, wenn der Emittent, der Anbieter oder die Zielgesellschaft zu den Beklagten gehören, stünde hingegen in Widerspruch zum Ziel der Neuregelung (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Juli 2013, X ARZ 320/13, Rdn. 22; zu Unrecht eine Zuständigkeit annehmend hingegen LG Stuttgart, ZIP 2014, 726 [juris Rdn. 121]). Die vorgeschlagene Änderung zu § 32b der Zivilprozessordnung soll das Redaktionsversehen beseitigen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen):

Zu Nummer 1:

Aufgrund der Ersetzung der Vorschrift des § 10 Absatz 2 KapMuG durch § 6a Absatz 1 KapMuG-E sind die Vorschriften jeweils redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der ersatzlosen Aufhebung von § 10 Absatz 1 KapMuG ist die Klageregisterverordnung jeweils redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 enthält die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

Synopse Diskussionsentwurf zur Reform des KapMuG versus amtliche Fassung

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG AM 9. SEPTEMBER 2020
RICHTER REUSCHLE, FABIAN DR. (RICHTER AM LANDGERICHT STUTTGART)

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>KapMuG-Diskussionsentwurf – Änderungsvorschläge durch Rotmarkierung hervor- gehoben</p>	<p>KapMuG in der Fassung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I. S. 2182), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist.</p>
<p>Abschnitt 1 Musterverfahrens-antrag; Vorlagever- fahren</p>	<p>Abschnitt 1 Musterverfahrens-antrag; Vorlagever- fahren</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz ist anwendbar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Schadensersatzanspruch wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformation, 2. ein Schadensersatzanspruch wegen Verwen- dung einer falschen oder irreführenden öffentli- chen Kapitalmarktinformation oder wegen Unter- lassung der gebotenen Aufklärung darüber, dass eine öffentliche Kapitalmarktinformation falsch oder irreführend ist, oder 3. ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag, der auf ei- nem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, einschließlich eines Anspruchs nach § 39 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Börsengesetzes, beruht, <p>gemacht wird.</p> <p>(2) Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind Infor- mationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die für eine Viel- zahl von Kapitalanlegern bestimmt sind und einen Emittenten von Wertpapieren oder einen Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind ins- besondere Angaben in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prospekten nach der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Pros- pekt, der beim öffentlichen Angebot von Wert- papieren oder bei deren Zulassung zum Han- del an einem geregelten Markt zu veröffentli- chen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12), Wertpapier-Informationsblättern nach dem Wertpapierprospektgesetz und Informati- onsblättern nach dem Wertpapierhandelsge- setz, 2. Verkaufsprospekten, Vermögensanlagen-Infor- mationsblättern und wesentlichen Anlegerin- formationen nach dem Verkaufsprospektge- setz, dem Vermögensanlagengesetz, dem In- vestmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung sowie dem Kapitalanlage- gesetzbuch,

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Mitteilungen über Insiderinformationen im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und des § 26 des Wertpapierhandelsgesetzes, 4. Darstellungen, Übersichten, Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung über die Verhältnisse der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu verbundenen Unternehmen im Sinne des § 400 Absatz 1 Nummer 1 des Aktiengesetzes, 5. Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten sowie Halbjahresfinanzberichten des Emittenten und in 6. Angebotsunterlagen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.
<p>§ 2 Musterverfahrensantrag</p> <p>(1) Durch Musterverfahrensantrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von prozessualen sowie materiellen Rechtsfragen (Feststellungsziele) begehrt werden, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits aus Sicht des Prozessgerichts hiervon abhängt. Der Musterverfahrensantrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.</p> <p>(2) Der Musterverfahrensantrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (Musterentscheid) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.</p> <p>(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>§ 2 Musterverfahrensantrag</p> <p>(1) Durch Musterverfahrensantrag kann im ersten Rechtszug die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder die Klärung von Rechtsfragen (Feststellungsziele) begehrt werden. Der Musterverfahrensantrag kann vom Kläger und vom Beklagten gestellt werden.</p> <p>(2) Der Musterverfahrensantrag ist bei dem Prozessgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(3) In dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Der Antragsteller muss darlegen, dass der Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren (Musterentscheid) Bedeutung über den einzelnen Rechtsstreit hinaus für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten zukommen kann.</p> <p>(4) Dem Antragsgegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

§ 3 Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags	§ 3 Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags
<p>(1) Das Prozessgericht verhandelt über die Zulässigkeit eines gestellten Musterverfahrensantrags mündlich binnen drei Monaten ab Eingang bei Gericht.</p> <p>(2) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens-antrag durch Beschluss als unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt, 2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind, 3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder 4. der Musterverfahrensantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist. <p>(3) Einen zulässigen Musterverfahrensantrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter, 2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens-antrag betroffenen Emittenten von Wert-papieren oder Anbieters von sonstigen Vermö-gensanlagen, 3. die Bezeichnung des Prozessgerichts, 4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts, 5. die Feststellungsziele des Musterverfahrens-antrags, 6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und 7. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrens-antrags beim Prozessgericht und den Zeit-punkt der Bekanntmachung im Klageregister. <p>(4) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrens-anträge binnen vier Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Bekanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.</p> <p>(5) Das Prozessgericht kann davon absehen, nach Absatz 1 mündlich zu verhandeln und Musterverfahrens-anträge im Klageregister öffentlich bekannt zu</p>	<p>(1) Das Prozessgericht verwirft den Musterverfahrens-antrag durch unanfechtbaren Beschluss als unzulässig, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits nicht von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt, 2. die angegebenen Beweismittel zum Beweis der geltend gemachten Feststellungsziele ungeeignet sind, 3. nicht dargelegt ist, dass eine Bedeutung für andere Rechtsstreitigkeiten gegeben ist, oder 4. der Musterverfahrensantrag zum Zwecke der Prozessverschleppung gestellt ist. <p>(2) Einen zulässigen Musterverfahrensantrag macht das Prozessgericht im Bundesanzeiger unter der Rubrik „Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“ (Klageregister) durch unanfechtbaren Beschluss öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält nur die folgenden Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige Bezeichnung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter, 2. die Bezeichnung des von dem Musterverfahrens-antrag betroffenen Emittenten von Wert-papieren oder Anbieters von sonstigen Vermö-gensanlagen, 3. die Bezeichnung des Prozessgerichts, 4. das Aktenzeichen des Prozessgerichts, 5. die Feststellungsziele des Musterverfahrens-antrags, 6. eine knappe Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts und 7. den Zeitpunkt des Eingangs des Musterverfahrens-antrags beim Prozessgericht und den Zeit-punkt der Bekanntmachung im Klageregister. <p>(3) Das Prozessgericht soll zulässige Musterverfahrens-anträge binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags bekannt machen. Verzögerungen der Bekanntmachung sind durch unanfechtbaren Beschluss zu begründen.</p> <p>(4) Das Prozessgericht kann davon absehen, Musterverfahrens-anträge im Klageregister öffentlich bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>machen, wenn die Voraussetzungen zur Einleitung eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.</p>	<p>eines Musterverfahrens nach § 6 Absatz 1 Satz 1 bereits vorliegen.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 4 Klageregister; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Musterverfahrensanträge, deren Feststellungsziele den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen (gleichgerichtete Musterverfahrens-anträge), werden im Klageregister in der Reihenfolge ihrer Bekanntmachung erfasst.</p> <p>(2) Das Gericht, das die Bekanntmachung veranlasst, trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihm im Klageregister bekannt gemachten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und die Richtigkeit der Darstellung.</p> <p>(3) Die Einsicht in das Klageregister steht jedem unentgeltlich zu.</p> <p>(4) Die im Klageregister gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens oder im Fall des § 6 Absatz 5 nach Zurückweisung des Musterverfahrensantrags unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Aufbau des Klageregisters, insbesondere über Eintragungen, Änderungen, Löschungen, Einsichtsrechte, Datensicherheit und Datenschutz zu treffen. Dabei sind Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben sowie 2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.
<p>§ 5 Unterbrechung des Verfahrens</p> <p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrens-antrags im Klageregister wird das Verfahren bis zum Erlass des Vorlagebeschlusses oder der Fortsetzung nach § 6 Absatz 6 unterbrochen.</p>	<p>§ 5 Unterbrechung des Verfahrens</p> <p>Mit der Bekanntmachung des Musterverfahrens-antrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen.</p>
<p>§ 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Bestimmung des Musterklägers; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Prozessgericht, bei dem der zuerst gestellte Musterverfahrensantrag gestellt wurde (Vorlagegericht), führt durch Beschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele</p>	<p>§ 6 Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Durch Vorlagebeschluss ist eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten Oberlandesgerichts über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensanträge herbeizuführen, wenn inner-</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>gleichgerichteter Musterverfahrensanhträge (Vorlagebeschluss) herbei, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Entscheidung der Ausgangsrechtsstreite dies erfordert,2. die Klärung der Feststellungsziele besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bereitet oder3. die Feststellungsziele grundsätzliche Bedeutung haben oder4. die Parteien dies übereinstimmend beantragen. <p>Ein Vorlagebeschluss ist nur statthaft, soweit</p> <ol style="list-style-type: none">1. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanhtrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanhträge bekannt gemacht wurden oder2. innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanhtrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Verfahren bei demselben oder einem anderen Spruchkörper des Vorlagegerichts oder einem anderen Prozessgericht anhängig gemacht wurden, gleichviel ob ein Musterverfahrensanhtrag gestellt oder bekannt gegeben wurde. <p>(2) Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.</p> <p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Feststellungsziele,2. eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanhträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts,3. die bezeichneten Beweismittel,4. die Bestimmung des Musterklägers,5. die Bezeichnung des Musterbeklagten und6. eine Begründung der Vorlagevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1. <p>(3a) Das Vorlagegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus</p>	<p>halb von sechs Monaten nach der ersten Bekanntmachung eines Musterverfahrensanhtrags mindestens neun weitere gleichgerichtete Musterverfahrensanhträge bekannt gemacht wurden. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar und für das Oberlandesgericht bindend.</p> <p>(2) Zuständig für den Vorlagebeschluss ist das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensanhtrag gestellt wurde.</p> <p>(3) Der Vorlagebeschluss enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Feststellungsziele und2. eine knappe Darstellung des den Musterverfahrensanhträgen zugrunde liegenden gleichen Lebenssachverhalts.
--	---

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>den Klägern bei dem Gericht, das den Musterentscheid einholt. Zu berücksichtigen sind. Zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Kläger angemessen zu führen, 2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und 3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist. <p>(4) Das Vorlagegericht macht den Inhalt des Vorlagebeschlusses im Klageregister öffentlich bekannt.</p> <p>(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten nicht neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Vorlagegericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das Verfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für das Musterverfahren von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.</p>	<p>(4) Das Prozessgericht macht den Inhalt des Vorlagebeschlusses im Klageregister öffentlich bekannt.</p> <p>(5) Sind seit Bekanntmachung des jeweiligen Musterverfahrensantrags innerhalb von sechs Monaten nicht neun weitere gleichgerichtete Anträge bekannt gemacht worden, weist das Prozessgericht den Antrag durch Beschluss zurück und setzt das Verfahren fort. Der Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(6) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit für das Musterverfahren von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts für einzelne Bezirke oder für das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.</p>
<p>§ 6a Anmeldung eines Anspruchs</p> <p>(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Vorlagegericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 4 zu belehren.</p> <p>(2) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter, 	

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>2. das Aktenzeichen des Vorlagebeschlusses und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen,</p> <p>3. die Bezeichnung des Musterbeklagten, gegen den sich der Anspruch richtet, und</p> <p>4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.</p> <p>(3) Die Anmeldung ist dem darin bezeichneten Musterbeklagten zuzustellen.</p>	
<p>§ 7 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses</p> <p>Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahren gegen denselben Musterbeklagten aufgrund derselben gleichgerichteten Feststellungsziele für die gemäß § 9 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.</p>	<p>§ 7 Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses</p> <p>Mit Erlass des Vorlagebeschlusses ist die Einleitung eines weiteren Musterverfahrens für die gemäß § 8 Absatz 1 auszusetzenden Verfahren unzulässig. Ein gleichwohl ergangener Vorlagebeschluss ist nicht bindend.</p>
<p>§ 8 Aussetzung</p> <p>(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klagerregister setzen das Vorlagegericht sowie die weiteren vom Vorlagebeschluss betroffenen Gerichte von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, soweit die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in den Verfahren von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben. Der Aussetzungsbeschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.</p> <p>(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Vorlagegericht oder das jeweilige Prozessgericht die Kläger darüber,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und 2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 2). <p>(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des</p>	<p>§ 8 Aussetzung</p> <p>(1) Nach der Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klagerregister setzt das Prozessgericht von Amts wegen alle bereits anhängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren noch anhängig werdenden Verfahren aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängt. Das gilt unabhängig davon, ob in dem Verfahren ein Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Die Parteien sind anzuhören, es sei denn, dass sie darauf verzichtet haben.</p> <p>(2) Der Kläger kann die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen, auch wenn bereits zur Hauptsache mündlich verhandelt wurde.</p> <p>(3) Mit dem Aussetzungsbeschluss unterrichtet das Prozessgericht die Kläger darüber,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass die anteiligen Kosten des Musterverfahrens zu den Kosten des Rechtsstreits gehören und 2. dass Nummer 1 nicht gilt, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen wird (§ 24 Absatz 2). <p>(4) Das Prozessgericht hat das Oberlandesgericht, welches das Musterverfahren führt, unverzüglich über die Aussetzung zu unterrichten, wobei die Höhe des</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben ist.</p> <p>(5) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu vollziehende Aussetzungsentscheidung stellt eine unaufschiebbare Amtshandlung im Sinne des § 47 Absatz 1 der Zivilprozessordnung dar. Auf die Mitwirkung eines Richters an der Aussetzungsentscheidung kann eine Besorgnis der Befangenheit im Hinblick auf den weiteren Ausgangsrechtsstreit nicht gestützt werden.</p> <p>(6) Werden in einer Klage mehrere Ansprüche gegen verschiedene Beklagte erhoben, hat das Prozessgericht die Trennung nach § 145 der Zivilprozessordnung anzuordnen, soweit die Entscheidung des Rechtsstreits gegen den anderen Beklagten nicht von den Feststellungszielen abhängt.</p>	<p>Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, anzugeben ist.</p>
<p>Abschnitt 2 Durchführung des Musterverfahrens</p>	<p>Abschnitt 2 Durchführung des Musterverfahrens</p>
<p>§ 9 Beteiligte des Musterverfahrens</p> <p>(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nach § 6 Absatz 3a bestimmte Musterkläger, 2. der Musterbeklagte im Sinne des Absatzes 2, 3. die Beigeladenen. <p>(2) Musterbeklagter ist jeweils derjenige Beklagte, dessen Prozessrechtsverhältnis nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ausgesetzt wird.</p> <p>(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.</p>	<p>§ 9 Beteiligte des Musterverfahrens</p> <p>(1) Beteiligte des Musterverfahrens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Musterkläger, 2. die Musterbeklagten, 3. die Beigeladenen. <p>(2) Das Oberlandesgericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterkläger aus den Klägern, deren Verfahren nach § 8 Absatz 1 ausgesetzt wurden. Zu berücksichtigen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eignung des Klägers, das Musterverfahren unter Berücksichtigung der Interessen der Beigeladenen angemessen zu führen, 2. eine Einigung mehrerer Kläger auf einen Musterkläger und 3. die Höhe des Anspruchs, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist. <p>Der Beschluss ist unanfechtbar.</p> <p>(3) Die Kläger, die nicht als Musterkläger ausgewählt werden, sind Beigeladene des Musterverfahrens.</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des § 6 Absatzes 3a bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.</p> <p>(5) Die Vorschriften der §§ 66 und 72 der Zivilprozessordnung finden im Musterverfahren keine Anwendung.</p> <p>(6) Das Oberlandesgericht kann von Amts wegen einen Musterbeklagten nach mündlicher Verhandlung vom Musterverfahren ausschließen, soweit das Prozessrechtsverhältnis trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 6 nicht abgetrennt wurde und die Entscheidung nicht von den Feststellungszielen abhängt. Gegen das Zwischenurteil findet die Rechtsbeschwerde statt.</p>	<p>(4) Das Oberlandesgericht kann den Musterkläger auf Antrag eines Beigeladenen abberufen und einen neuen Musterkläger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen, wenn der Musterkläger das Musterverfahren nicht angemessen führt.</p> <p>(5) Musterbeklagte sind alle Beklagten der ausgesetzten Verfahren.</p>
<p>§ 10 Zurückweisungsbeschluss</p> <p>Das Oberlandesgericht hat den Vorlagebeschluss unverzüglich nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es einstimmig davon überzeugt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorlagebeschluss nicht nach § 7 Satz 2 bindend ist oder 2. die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 offenkundig nicht vorliegen und 3. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist. <p>Gegen den Zurückweisungsbeschluss findet die Rechtsbeschwerde statt. Soweit nach Satz 1 eine mündliche Verhandlung geboten ist, terminiert das Oberlandesgericht das Musterverfahren binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses.</p>	<p>§ 10 Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs</p> <p>(1) Nach Auswahl des Musterklägers macht das Oberlandesgericht im Klageregister öffentlich bekannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Musterklägers und seines gesetzlichen Vertreters (§ 9 Absatz 1 Nummer 1), 2. die Bezeichnung der Musterbeklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) und 3. das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts. <p>(2) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung nach Absatz 1 kann ein Anspruch schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht zum Musterverfahren angemeldet werden. Die Anmeldung ist nicht zulässig, wenn wegen desselben Anspruchs bereits Klage erhoben wurde. Der Anmelder muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Über Form und Frist der Anmeldung sowie über ihre Wirkung ist in der Bekanntmachung nach Absatz 1 zu befehlen.</p> <p>(3) Die Anmeldung eines Anspruchs muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Anmelders und seiner gesetzlichen Vertreter, 2. das Aktenzeichen des Musterverfahrens und die Erklärung, einen Anspruch anmelden zu wollen, 3. die Bezeichnung der Musterbeklagten, gegen die sich der Anspruch richtet, und 4. die Bezeichnung von Grund und Höhe des Anspruchs, der angemeldet werden soll.

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungs-ermächtigung</p> <p>(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. Gegen einen Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, findet die Rechtsbeschwerde statt. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.</p> <p>(2) Die Zustellung von Terminladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klagerregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.</p> <p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie 2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p> <p>(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind, 	<p>§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungs-ermächtigung</p> <p>(1) Auf das Musterverfahren sind die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. § 278 Absatz 2 bis 5 sowie die §§ 306, 348 bis 350 und 379 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden. In Beschlüssen müssen die Beigeladenen nicht bezeichnet werden.</p> <p>(2) Die Zustellung von Terminladungen und Zwischenentscheidungen an Beigeladene kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Eintragung in das Klagerregister bewirkt. Zwischen öffentlicher Bekanntmachung und Terminstag müssen mindestens vier Wochen liegen.</p> <p>(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung Folgendes bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zeitpunkt, von dem an im Musterverfahren elektronische Akten geführt werden, sowie 2. die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p> <p>(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass im Musterverfahren Schriftsätze als elektronische Dokumente bei Gericht einzureichen sind,

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>2. dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und</p> <p>3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können, sowie</p> <p>4. welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.</p> <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>	<p>2. dass Empfangsbekanntnisse als elektronische Dokumente zurückzusenden sind und</p> <p>3. dass die Beteiligten dafür Sorge zu tragen haben, dass ihnen elektronische Dokumente durch das Gericht zugestellt werden können, sowie</p> <p>4. welche Form für die Bearbeitung der Dokumente geeignet ist.</p> <p>Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.</p>
<p>§ 12 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</p> <p>(1) Mit Eingang des Vorlagebeschlusses setzt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beteiligten des Musterverfahrens eine Frist zur Erklärung über den Vorlagebeschluss sowie etwaige Erweiterungsanträge nach § 15.</p> <p>(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.</p>	<p>§ 12 Vorbereitung des Termins; Schriftsätze</p> <p>(1) Zur Vorbereitung des Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Senats den Beigeladenen die Ergänzung des Schriftsatzes des Musterklägers aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen.</p> <p>(2) Die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Zwischenentscheidungen des Oberlandesgerichts im Musterverfahren werden in einem elektronischen Informationssystem, das nur den Beteiligten zugänglich ist, bekannt gegeben. Die im elektronischen Informationssystem gespeicherten Daten sind nach rechtskräftigem Abschluss oder nach sonstiger Beendigung aller ausgesetzten Verfahren unverzüglich zu löschen. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die gespeicherten Daten abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 13 Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung</p> <p>(1) Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterverfahrens seine Klage im Ausgangsverfahren zurück oder wurde über das Vermögen des Musterklägers ein Insolvenzverfahren eröffnet, so bestimmt das Oberlandesgericht nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einen neuen Musterkläger.</p> <p>(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens aus einem der folgenden Gründe beantragt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Musterkläger ist gestorben,

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<ol style="list-style-type: none"> 2. der Musterkläger ist nicht mehr prozessfähig, 3. der gesetzliche Vertreter des Musterklägers ist weggefallen, 4. eine Nachlassverwaltung ist angeordnet oder 5. die Nacherbfolge ist eingetreten. <p>(3) Die Klagerücknahme eines Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterverfahrens keinen Einfluss.</p> <p>(4) Die Rücknahme eines Musterverfahrensanspruchs hat auf die Stellung als Musterkläger oder den Fortgang des Verfahrens keinen Einfluss.</p> <p>(5) Ein Musterentscheid ergeht nicht, wenn der Musterkläger, die Musterbeklagten und die Beigeladenen übereinstimmend erklären, dass sie das Musterverfahren beenden wollen. Das Oberlandesgericht stellt die Beendigung des Musterverfahrens durch Beschluss fest. Der Beschluss ist unanfechtbar und wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
Unverändert	<p>§ 14 Rechtsstellung der Beigeladenen</p> <p>Die Beigeladenen müssen das Musterverfahren in der Lage annehmen, in der es sich im Zeitpunkt der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits befindet. Sie sind berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit ihre Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen des Musterklägers nicht in Widerspruch stehen.</p>
<p>§ 15 Erweiterung des Musterverfahrens</p> <p>(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt, 2. die Feststellungsziele den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, der dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, 3. das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet und 4. der Antrag binnen drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellt wurde. 	<p>§ 15 Erweiterung des Musterverfahrens</p> <p>(1) Nach Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses gemäß § 6 Absatz 4 erweitert das Oberlandesgericht auf Antrag eines Beteiligten das Musterverfahren durch Beschluss um weitere Feststellungsziele, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den weiteren Feststellungszielen abhängt, 2. die Feststellungsziele den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, der dem Vorlagebeschluss zugrunde liegt, und 3. das Oberlandesgericht die Erweiterung für sachdienlich erachtet.

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

<p>Einen nach Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung des Vorlagebeschlusses gestellten Erweiterungsantrag kann das Oberlandesgericht zulassen, soweit es dies nach dem Stand des Verfahrens oder aufgrund einer späteren Beiladung für sachdienlich erachtet.</p> <p>Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klageregister öffentlich bekannt.</p>	<p>Der Antrag ist beim Oberlandesgericht unter Angabe der Feststellungsziele und der öffentlichen Kapitalmarktinformationen zu stellen.</p> <p>(2) Das Oberlandesgericht macht die Erweiterung des Musterverfahrens im Klageregister öffentlich bekannt.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 16 Musterentscheid</p> <p>(1) Das Oberlandesgericht erlässt auf Grund mündlicher Verhandlung den Musterentscheid durch Beschluss. Die Beigeladenen müssen nicht im Rubrum des Musterentscheids bezeichnet werden. Der Musterentscheid wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Über die im Musterverfahren angefallenen Kosten entscheidet das Prozessgericht.</p>
<p>Unverändert</p>	<p>§ 17 Vergleichsvorschlag</p> <p>(1) Der Musterkläger und die Musterbeklagten können einen gerichtlichen Vergleich dadurch schließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens und der Ausgangsverfahren unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht gemäß § 18. Der genehmigte Vergleich wird wirksam, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt aus dem Vergleich gemäß § 19 Absatz 2 erklären.</p> <p>(2) Der Vergleichsvorschlag soll auch die folgenden Regelungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verteilung der vereinbarten Leistungen auf die Beteiligten, 2. den von den Beteiligten zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung, 3. die Fälligkeit der Leistungen sowie

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>4. die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf die Beteiligten.</p>
Unverändert	<p>§ 18 Genehmigung des Vergleichs</p> <p>(1) Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ausgesetzten Rechtsstreitigkeiten erachtet.</p> <p>(2) Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr widerrufen werden.</p>
Unverändert	<p>§ 19 Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt</p> <p>(1) Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt.</p> <p>(2) Die Beigeladenen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.</p> <p>(3) Die Beigeladenen sind über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich, über die einzuhaltende Form und Frist sowie über die Wirkung des Vergleichs zu belehren.</p>
Unverändert	<p>§ 20 Rechtsbeschwerde</p> <p>(1) Gegen den Musterentscheid findet die Rechtsbeschwerde statt. Die Sache hat stets grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 574 Absatz 2 Nummer 1 der Zivilprozessordnung. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Prozessgericht nach § 6 Absatz 1 und 2 zu Unrecht einen Musterentscheid eingeholt hat. Beschwerdeberechtigt sind alle Beteiligten.</p> <p>(2) Das Rechtsbeschwerdegericht benachrichtigt die übrigen Beteiligten des Musterverfahrens und die Anmelder über den Eingang einer Rechtsbeschwerde, wenn diese an sich statthaft ist und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die übrigen Beteiligten können binnen einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 dem Rechtsbeschwerdeverfahren beitreten. Der Beitrittschriftsatz ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der Benachrichtigung nach Absatz 2 zu begründen; § 551 Absatz 2 Satz 5 und 6 der</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(4) Lehnt ein Beteiligter den Beitritt ab oder erklärt er sich nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist, so wird das Musterverfahren vor dem Rechtsbeschwerdegericht ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt. Auf die Rechtsstellung der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren beigetreten sind, ist § 14 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde wird den Beteiligten und den Anmeldern zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
Unverändert	<p>§ 21 Musterrechtsbeschwerdeführer</p> <p>(1) Legt der Musterkläger Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, so führt er das Musterverfahren als Musterrechtsbeschwerdeführer in der Rechtsbeschwerdeinstanz fort. Das Rechtsbeschwerdegericht bestimmt nach billigem Ermessen durch Beschluss den Musterrechtsbeschwerdegegner aus den Musterbeklagten. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die übrigen Musterbeklagten entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Legt nicht der Musterkläger, sondern einer oder mehrere der Beigeladenen Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Beigeladene, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt.</p> <p>(3) Legt einer oder mehrere der Musterbeklagten Rechtsbeschwerde gegen den Musterentscheid ein, wird derjenige Musterbeklagte, welcher als erster das Rechtsmittel eingelegt hat, vom Rechtsbeschwerdegericht zum Musterrechtsbeschwerdeführer bestimmt. Musterrechtsbeschwerdegegner ist der Musterkläger. § 574 Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ist auf die Beigeladenen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Nimmt der Musterrechtsbeschwerdeführer seine Rechtsbeschwerde zurück, bestimmt das Rechtsbeschwerdegericht entsprechend § 13 Absatz 1 einen neuen Musterrechtsbeschwerdeführer aus dem Kreis der Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf der Seite des Musterrechtsbeschwerdeführers beigetreten sind, es sei denn, diese verzichten ebenfalls auf die Fortführung der Rechtsbeschwerde.</p>
Abschnitt 3 Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten	Abschnitt 3 Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten
Unverändert	<p>§ 22 Wirkung des Musterentscheids</p> <p>(1) Der Musterentscheid bindet die Prozessgerichte in allen nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren. Unbeschadet des Absatzes 3 wirkt der Musterentscheid</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>für und gegen alle Beteiligten des Musterverfahrens unabhängig davon, ob der Beteiligte alle im Musterverfahren festgestellten Tatsachen selbst ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Musterkläger oder der Beigeladene seine Klage im Ausgangsverfahren nach Ablauf der in § 24 Absatz 2 genannten Frist zurückgenommen hat.</p> <p>(2) Der Beschluss ist der Rechtskraft insoweit fähig, als über die Feststellungsziele des Musterverfahrens entschieden ist.</p> <p>(3) Nach rechtskräftigem Abschluss des Musterverfahrens werden die Beigeladenen in ihrem jeweiligen Rechtsstreit mit der Behauptung, dass der Musterkläger das Musterverfahren mangelhaft geführt habe, gegenüber den Musterbeklagten nur insoweit gehört,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als sie durch die Lage des Musterverfahrens zur Zeit der Aussetzung des von ihnen geführten Rechtsstreits oder durch Erklärungen und Handlungen des Musterklägers verhindert worden sind, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder 2. als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, die ihnen unbekannt waren, vom Musterkläger absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind. <p>(4) Mit der Einreichung des rechtskräftigen Musterentscheids durch einen Beteiligten des Musterverfahrens wird das Ausgangsverfahren wieder aufgenommen.</p> <p>(5) Der Musterentscheid wirkt auch für und gegen die Beteiligten, die dem Rechtsbeschwerdeverfahren nicht beigetreten sind.</p>
Unverändert	<p>§ 23 Wirkung des Vergleichs</p> <p>(1) Das Oberlandesgericht stellt durch unanfechtbaren Beschluss fest, ob der genehmigte Vergleich wirksam geworden ist. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht. § 11 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses, der die Wirksamkeit des Vergleichs feststellt, wirkt der Vergleich für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben.</p> <p>(2) Der Vergleich beendet das Musterverfahren.</p> <p>(3) Sofern der Kläger nicht seinen Austritt erklärt hat, beendet das Prozessgericht die nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren durch Beschluss und entscheidet über die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 getroffenen Vereinbarung. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist der Gegner zu hören.</p> <p>(4) Macht der Kläger die Nichterfüllung des Vergleichs geltend, wird das Verfahren auf seinen Antrag wieder</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, ist die Klageänderung zulässig.
Unverändert	<p>§ 24 Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren</p> <p>(1) Die dem Musterkläger und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten als Teil der Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens.</p> <p>(2) Die den Musterbeklagten im erstinstanzlichen Musterverfahren entstehenden Kosten gelten anteilig als Kosten des ersten Rechtszugs des jeweiligen Ausgangsverfahrens, es sei denn, die Klage wird innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen. Die Anteile werden nach dem Verhältnis bestimmt, in dem der von dem jeweiligen Kläger geltend gemachte Anspruch, soweit er von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen ist, zu der Gesamthöhe der gegen den Musterbeklagten in den nach § 8 Absatz 1 ausgesetzten Verfahren geltend gemachten Ansprüche steht, soweit diese von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind.</p> <p>(3) Ein Anspruch ist für die Berechnung der Gesamthöhe nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen, wenn die Klage innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Aussetzungsbeschlusses im Ausgangsverfahren zurückgenommen worden ist.</p>
Unverändert	<p>§ 25 Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht</p> <p>Das Rechtsmittel gegen die verfahrensabschließende Entscheidung des Prozessgerichts im Ausgangsverfahren kann nicht darauf gestützt werden, dass das Oberlandesgericht für den Erlass eines Musterentscheids nicht zuständig gewesen ist oder die Voraussetzungen für den Erlass eines Vorlagebeschlusses nicht vorgelegen haben.</p>
Unverändert	<p>§ 26 Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren</p> <p>(1) Die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Rechtsbeschwerde haben nach dem Grad ihrer Beteiligung der Musterrechtsbeschwerdeführer und diejenigen Beteiligten zu tragen, welche dem Rechtsbeschwerdeverfahren auf seiner Seite beigetreten sind.</p> <p>(2) Entscheidet das Rechtsbeschwerdegericht in der Sache selbst, haben die Kosten einer von einem Musterbeklagten erfolgreich eingelegten Rechtsbeschwerde der Musterkläger und alle Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Wurde die Rechtsbeschwerde erfolgreich vom Musterkläger oder einem Beigeladenen eingelegt, haben die Kosten der Rechtsbeschwerde alle Musterbeklagten nach dem</p>

Synoptische Gegenüberstellung erforderlicher Reformänderung

	<p>Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen.</p> <p>(3) Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen gilt § 92 der Zivilprozessordnung entsprechend.</p> <p>(4) Hebt das Rechtsbeschwerdegericht den Musterentscheid des Oberlandesgerichts auf und verweist die Sache zur erneuten Entscheidung zurück, so entscheidet das Oberlandesgericht gleichzeitig mit dem Erlass des Musterentscheids nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens trägt. Dabei ist der Ausgang des Musterverfahrens zugrunde zu legen. § 99 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) Werden dem Musterkläger und den Beigeladenen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens auferlegt, haben sie die von den Musterbeklagten entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren eines Rechtsanwalts der Musterbeklagten jeweils nur nach dem Wert zu erstatten, der sich aus den von ihnen in ihren eigenen Ausgangsverfahren geltend gemachten Ansprüchen, soweit sie von den Feststellungszielen des Musterverfahrens betroffen sind, ergibt.</p>
<p>§ 27 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p> <p>(2) Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2020 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum 1. November 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>	<p>§ 27 Übergangsvorschrift</p> <p>Auf Musterverfahren, in denen vor dem 1. November 2012 bereits mündlich verhandelt worden ist, ist das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in seiner bis zum 1. November 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.</p>
<p>(aufgehoben)</p>	<p>§ 28 Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. November 2020 außer Kraft.</p>

Bearbeitungsdauer von Musterverfahrens- anträgen an den Landgerichten

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG AM 9. SEPTEMBER 2020
RICHTER REUSCHLE, DR. FABIAN (RICHTER AM LANDGERICHT STUTT GART)

Gericht	Az.	Eingang des Musterverfahrens-antrags	Publikation im Bundesanzeiger	Bearbeitungszeit in Tagen
LG Hamburg	318 O 429/19	25.05.2020	18.08.2020	85
LG Hamburg	328 O 394/19	25.05.2020	17.08.2020	84
LG Hamburg	328 O 372/19	25.05.2020	17.08.2020	84
LG Hamburg	328 O 402/19	25.05.2020	17.08.2020	84
LG Hamburg	328 O 415/19	25.05.2020	14.08.2020	81
LG Hamburg	328 O 417/19	25.05.2020	14.08.2020	81
LG Hamburg	328 O 413/19	25.05.2020	14.08.2020	81
LG Hamburg	328 O 401/19	25.02.2020	11.08.2020	168
LG Hamburg	308 O 304/19	24.01.2020	22.07.2020	180
LG Hamburg	318 O 230/19	02.10.2019	04.06.2020	246
LG Hamburg	308 O 62/19	20.08.2019	27.05.2020	281
LG Aurich	1 O 604/19	21.11.2019	29.04.2020	160
LG Berlin	11 OH 18/19 KapMuG, 11 O 75/19	13.08.2019	12.03.2020	212
LG Aurich	1 O 795/19	19.11.2019	10.03.2020	112
LG Aurich	1 O 714/19	25.11.2019	02.03.2020	98
LG Stuttgart	29 O 395/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 403/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 404/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 392/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 406/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 405/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 390/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 398/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 394/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Stuttgart	29 O 409/19	17.05.2019	17.02.2020	276
LG Hamburg	318 O 201/18	21.09.2018	07.08.2019	320
LG Hamburg	302 O 218/18	09.05.2019	01.08.2019	84
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 193/18	06.11.2018	30.07.2019	266
LG Köln	22 O 292/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 363/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 250/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 368/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 384/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 361/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert

LG Köln	22 O 301/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 283/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 258/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 302/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 373/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 251/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 413/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 360/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 260/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 411/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 282/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 268/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 253/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 354/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 265/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 232/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 232/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 285/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 255/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 252/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 358/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 280/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 366/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert

LG Köln	22 O 357/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 303/18	Keine Angabe im Beschluss	26.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 376/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 299/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 407/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 259/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Köln	22 O 327/18	Keine Angabe im Beschluss	25.07.2019	Kein Wert
LG Stuttgart	21 O 313/18	09.10.2018	22.07.2019	286
LG Hamburg	307 O 222/18	07.05.2019	24.06.2019	48
LG Hamburg	318 O 304/18	21.09.2018	19.06.2019	271
LG Hamburg	302 O 145/18	25.09.2018	13.06.2019	261
LG Hamburg	302 O 121/18	25.09.2018	13.06.2019	261
LG Kiel	12 O 448/18	17.12.2018	11.06.2019	176
LG Hamburg	302 O 156/18	21.09.2018	11.06.2019	263
LG Hamburg	302 O 156/18	25.09.2018	11.06.2019	259
LG Hamburg	319 O 102/18	17.04.2019	07.06.2019	51
LG Hamburg	322 O 423/18	23.11.2018	06.06.2019	195
LG Hamburg	322 O 514/18	30.01.2019	06.06.2019	127
LG Kiel	12 O 447/18	18.12.2018	03.06.2019	167
LG Kiel	12 O 427/18	06.12.2018	03.06.2019	179
LG Kiel	12 O 432/18	07.12.2018	29.05.2019	173
LG Hamburg	318 O 353/18	21.09.2018	28.05.2019	249
LG Hamburg	322 O 9/19	20.02.2019	27.05.2019	96
LG Kiel	12 O 489/18	28.12.2018	27.05.2019	150
LG Kiel	12 O 484/18	28.12.2018	24.05.2019	147
LG Hamburg	302 O 120/18	21.09.2018	24.05.2019	245
LG Hamburg	322 O 516/18	06.03.2019	24.05.2019	79
LG Hamburg	322 O 48/19	08.05.2019	24.05.2019	16
LG Hamburg	302 O 120/18	21.09.2018	24.05.2019	245
LG Hamburg	322 O 64/19	08.05.2019	24.05.2019	16
LG Hamburg	322 O 485/17	21.09.2018	24.05.2019	245
LG Kiel	12 O 449/18	19.12.2018	24.05.2019	156
LG Hamburg	322 O 501/18	20.02.2019	24.05.2019	93
LG Kiel	12 O 415/18 (2)	29.11.2018	24.05.2019	176
LG Hamburg	322 O 1/19	06.02.2019	24.05.2019	107
LG Hamburg	322 O 515/18	14.03.2019	24.05.2019	71
LG Hamburg	322 O 399/18	30.10.2018	24.05.2019	206
LG Hamburg	319 O 66/18	16.04.2019	24.05.2019	38
LG Hamburg	322 O 2/19	13.02.2019	23.05.2019	99

LG Hamburg	322 O 424/18	13.02.2019	23.05.2019	99
LG Hamburg	319 O 103/18	16.04.2019	20.05.2019	34
LG Hamburg	318 O 345/18	21.09.2018	20.05.2019	241
LG Düsseldorf	8 O 261/17	19.06.2017	20.05.2019	700
LG Düsseldorf	8 O 116/17	16.10.2017	17.05.2019	578
LG Hamburg	318 O 202/18	27.09.2018	16.05.2019	231
LG Hamburg	319 O 104/18	15.04.2019	15.05.2019	30
LG Frankfurt a.M.	2-14 O 371/18	25.10.2018	14.05.2019	201
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 369/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 165/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 370/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 367/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 368/18	28.11.2018	14.05.2019	167
LG Frankfurt a.M.	2-23 O 378/18	25.10.2018	14.05.2019	201
LG Frankfurt a.M.	2-30 O 234/18	25.10.2018	14.05.2019	201
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 247/18	21.08.2018	13.05.2019	265
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 261/18	25.10.2018	13.05.2019	200
LG Hamburg	319 O 78/18	15.04.2019	13.05.2019	28
LG Hamburg	319 O 70/18	18.04.2019	13.05.2019	25
LG Hamburg	318 O 302/18	21.09.2018	10.05.2019	231
LG Hamburg	319 O 415/17	15.03.2019	08.05.2019	54
LG Hamburg	319 O 415/17	15.03.2019	07.05.2019	53
LG Hamburg	318 O 352/18	21.09.2018	06.05.2019	227
LG Hamburg	318 O 328/18	21.09.2018	06.05.2019	227
LG Hamburg	318 O 316/18	28.01.2019	02.05.2019	94
LG Hamburg	318 O 70/18	21.09.2018	02.05.2019	223
LG Hamburg	319 O 25/19	08.02.2019	30.04.2019	81
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 44/19	21.01.2019	26.04.2019	95
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 348/18	25.10.2018	25.04.2019	182
LG Frankfurt a.M.	2-04 O 351/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 362/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 344/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 35/19	21.01.2019	23.04.2019	92
LG Frankfurt a.M.	2-02 O 198/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 34/19	21.01.2019	23.04.2019	92
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 343/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Frankfurt a.M.	2-04 O 350/18	25.10.2018	23.04.2019	180
LG Kiel	12 O 482/18	27.12.2018	23.04.2019	117
LG Kiel	12 O 420/18	04.12.2018	17.04.2019	134
LG Hamburg	319 O 8/19	09.01.2019	21.03.2019	71
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	21.03.2019	84
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 239/18	21.08.2018	20.03.2019	211
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 302/18	25.10.2018	20.03.2019	146
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89

LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 285/18	20.12.2018	19.03.2019	89
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	319 O 290/18	27.12.2018	19.03.2019	82
LG Hamburg	332 O 166/18	07.12.2018	15.03.2019	98
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 135-18	21.02.2019	07.03.2019	14
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 149-18	28.11.2018	07.03.2019	99
LG Hamburg	319 O 151/18	21.11.2018	11.02.2019	82
LG Berlin	11 OH 34/18 KapMuG, 11 O 298/18	10.08.2018	11.02.2019	185
LG Berlin	11 OH 17/18 KapMuG, 11 O 296/18	10.08.2018	11.02.2019	185
LG Hamburg	332 O 155/18	03.09.2018	04.02.2019	154
LG Hamburg	319 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	320 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	321 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	322 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	323 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	324 O 275/18	30.11.2018	31.01.2019	62
LG Hamburg	325 O 275/18	30.11.2018	30.01.2019	61
LG Hamburg	326 O 275/18	30.11.2018	30.01.2019	61
LG Hamburg	319 O 275/18	30.11.2018	30.01.2019	61
LG Hamburg	313 O 158/17	24.08.2018	29.01.2019	158
LG Hamburg	313 O 148/17	24.08.2018	29.01.2019	158
LG Hamburg	313 O 244/17	24.08.2018	29.01.2019	158
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 38/18	21.11.2018	29.01.2019	69
LG Hamburg	319 O 278/18	07.12.2018	28.01.2019	52
LG Berlin	11 OH 19/18 KapMuG, 11 O 292/18	10.08.2018	28.01.2019	171
LG Berlin	11 OH 44/18 KapMuG, 11 O 302/18	10.08.2018	28.01.2019	171
LG Hamburg	313 O 187/17	24.08.2018	25.01.2019	154
LG Hamburg	313 O 161/17	24.08.2018	25.01.2019	154
LG Berlin	11 OH 48/18 KapMuG, 11 O 286/18	10.08.2018	25.01.2019	168

LG Berlin	11 OH 28/18 KapMuG, 11 O 306/18	10.08.2018	25.01.2019	168
LG Berlin	11 OH 47/18 KapMuG, 11 O 287/18	10.08.2018	25.01.2019	168
LG Hamburg	313 O 144/17	23.08.2018	18.01.2019	148
LG Hamburg	319 O 98/18	21.11.2018	18.01.2019	58
LG Hamburg	313 O 136/17	02.11.2018	18.01.2019	77
LG Hamburg	313 O 53/18	24.08.2018	15.01.2019	144
LG Hamburg	313 O 185/18	26.09.2018	15.01.2019	111
LG Hamburg	313 O 164/17	23.08.2018	15.01.2019	145
LG Hamburg	313 O 268/17	23.08.2018	15.01.2019	145
LG Hamburg	316 O 280/18	24.09.2018	15.01.2019	113
LG Hamburg	313 O 95/18	24.08.2018	15.01.2019	144
LG Hamburg	319 O 107/18	21.11.2018	10.01.2019	50
LG Stuttgart	29 O 204/18	22.06.2018	27.12.2018	188
LG Hamburg	319 O 212/18	24.09.2018	18.12.2018	85
LG Hamburg	319 O 212/18	24.09.2018	18.12.2018	85
LG Hamburg	319 O 212/18	24.09.2018	18.12.2018	85
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Berlin	11 OH 3/17 KapMuG, 11 O 104/17	19.06.2017	12.12.2018	541
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 183/18	29.10.2018	12.12.2018	44
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 241/18	01.11.2018	12.12.2018	41
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 211/18	21.09.2018	10.12.2018	80
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	07.12.2018	84
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 214/18	14.09.2018	06.12.2018	83
LG Hamburg	319 O 204/18	14.09.2018	06.12.2018	83

LG Frankfurt a.M.	2-02 O 324/17	27.03.2018	28.11.2018	246
LG Düsseldorf	13 O 195/18	10.08.2017	28.11.2018	475
LG Düsseldorf	13 O 195/18	10.08.2017	28.11.2018	475
LG Hamburg	319 O 182/18	16.08.2018	27.11.2018	103
LG Berlin	11 OH 1/17 KapMuG, 11 O 95/17	08.06.2018	22.11.2018	167
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	16.11.2018	92
LG Hamburg	319 O 107/18	24.05.2018	16.11.2018	176
LG Berlin	11 OH 11/18 KapMuG; 11 O 77/18	05.07.2018	15.11.2018	133
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	14.11.2018	90
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	14.11.2018	90
LG Düsseldorf	13 O 173/17	17.11.2017	13.11.2018	361
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	08.11.2018	84
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	08.11.2018	84
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	06.11.2018	82
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	06.11.2018	82
LG Hamburg	319 O 183/18	16.08.2018	06.11.2018	82
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	29.10.2018	126
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	29.10.2018	126
LG Hamburg	319 O 124/18	20.06.2018	26.10.2018	128
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	26.10.2018	123
LG Hamburg	319 O 129/18	25.06.2018	26.10.2018	123
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	24.10.2018	100
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	19.10.2018	95
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	18.10.2018	94
LG Hamburg	319 O 160/18	16.07.2018	18.10.2018	94
LG Hamburg	319 O 135/18	02.07.2018	18.10.2018	108
LG Hamburg	319 O 151/18	11.07.2018	17.10.2018	98
LG Hamburg	319 O 151/18	11.07.2018	17.10.2018	98
LG Hamburg	316 O 147/18	22.05.2018	11.10.2018	142
LG Wiesbaden	1 O 99/17	11.09.2017	24.09.2018	378
LG Hamburg	309 OH 17/18	08.05.2018	21.09.2018	136
LG Hamburg	309 OH 18/18	14.06.2018	21.09.2018	99
LG Düsseldorf	8 O 243/17	25.09.2017	10.09.2018	350
LG Düsseldorf	8 O 282/17	20.10.2017	10.09.2018	325
LG Hamburg	319 O 98/18	08.05.2018	10.09.2018	125
LG Düsseldorf	8 O 266/17	17.10.2017	10.09.2018	328
LG Hamburg	319 O 98/18	08.05.2018	10.09.2018	125
LG Düsseldorf	8 O 245/17	25.09.2017	10.09.2018	350
LG Hamburg	319 O 98/18	08.05.2018	10.09.2018	125
LG Düsseldorf	8 O 262/17	19.04.2018	10.09.2018	144
LG Düsseldorf	8 O 131/17	16.11.2017	10.09.2018	298
LG Düsseldorf	8 O 115/17	20.11.2017	10.09.2018	294

LG Düsseldorf	8 O 244/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Hamburg	319 O 124/18	20.06.2018	07.09.2018	79
LG Düsseldorf	8 O 247/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 538/16	16.11.2017	07.09.2018	295
LG Düsseldorf	8 O 116/17	06.11.2017	07.09.2018	305
LG Düsseldorf	8 O 261/17	16.10.2017	07.09.2018	326
LG Düsseldorf	8 O 157/17	17.11.2017	07.09.2018	294
LG Düsseldorf	8 O 249/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 246/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 248/17	25.09.2017	07.09.2018	347
LG Düsseldorf	8 O 259/17	16.10.2017	07.09.2018	326
LG Hamburg	319 O 105/18	24.05.2018	06.09.2018	105
LG Düsseldorf	10 O 238/17	02.10.2017	03.09.2018	336
LG Düsseldorf	10 O 232/17	29.09.2017	03.09.2018	339
LG Düsseldorf	10 O 232/17	29.09.2017	03.09.2018	339
LG Düsseldorf	10 O 140/17	30.11.2017	03.09.2018	277
LG Düsseldorf	10 O 147/17	30.11.2017	03.09.2018	277
LG Düsseldorf	10 O 136/17	07.05.2018	03.09.2018	119
LG Düsseldorf	10 O 123/17	30.11.2017	03.09.2018	277
LG Düsseldorf	10 O 237/17	02.10.2017	03.09.2018	336
LG Düsseldorf	10 O 239/17	02.10.2017	03.09.2018	336
LG Hamburg	313 O 108/18	07.05.2018	31.08.2018	116
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 116/18	08.02.2018	28.08.2018	201
LG Hamburg	319 O 88/18	08.05.2018	22.08.2018	106
LG Hamburg	319 O 108/18	24.05.2018	22.08.2018	90
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 173/18	29.01.2018	16.08.2018	199
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 156/17	16.10.2017	16.08.2018	304
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 240/18	16.02.2018	16.08.2018	181
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 153/17	12.10.2017	16.08.2018	308
LG Frankfurt a.M.	2/19 O 203/17	12.10.2017	14.08.2018	306
LG Hamburg	319 O 110/18	23.05.2018	09.08.2018	78
LG Hamburg	319 O 417/17	03.04.2018	09.08.2018	128
LG Hamburg	319 O 398/17	20.12.2017	30.07.2018	222
LG Hamburg	319 O 70/18	16.04.2018	30.07.2018	105
LG Hamburg	319 O 70/18	27.03.2018	30.07.2018	125
LG Frankfurt a.M.	2-23 O 236/17	16.10.2017	30.07.2018	287
LG Hamburg	319 O 101/18	24.05.2018	27.07.2018	64
LG Hamburg	319 O 93/18	03.05.2018	26.07.2018	84
LG Hamburg	309 O 55/18	06.12.2017	17.07.2018	223
LG Hamburg	319 O 89/18	30.04.2018	12.07.2018	73
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 234/17	11.04.2018	10.07.2018	90
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 193/18	08.02.2018	29.06.2018	141
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 202-18	06.02.2018	25.06.2018	139
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 85/18	28.05.2018	25.06.2018	28
LG München I	28 O 11597/17	18.12.2017	21.06.2018	185
LG München I	28 O 11597/17	06.12.2017	21.06.2018	197

LG Hamburg	316 O 354/17	16.03.2018	20.06.2018	96
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 323-17	30.01.2018	20.06.2018	141
LG Hamburg	316 O 384/17	16.03.2018	20.06.2018	96
LG Frankfurt a.M.	2-20 O 12/18	09.02.2018	19.06.2018	130
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 157/17	24.01.2018	19.06.2018	146
LG Hamburg	316 O 390/17	16.03.2018	18.06.2018	94
LG Hamburg	316 O 429/17	16.03.2018	14.06.2018	90
LG Hamburg	316 O 399/17	16.03.2018	14.06.2018	90
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 175/18	23.02.2018	14.06.2018	111
LG Hamburg	316 O 383/17	16.03.2018	14.06.2018	90
LG Hamburg	316 O 353/17	14.03.2018	13.06.2018	91
LG Hamburg	319 O 313/17	15.12.2017	12.06.2018	179
LG Hamburg	319 O 313/17	20.12.2017	12.06.2018	174
LG Hamburg	319 O 313/17	15.01.2018	12.06.2018	148
LG Hamburg	319 O 313/17	25.01.2018	12.06.2018	138
LG Hamburg	319 O 313/17	11.01.2018	12.06.2018	152
LG Hamburg	319 O 313/17	19.01.2018	12.06.2018	144
LG Berlin	11 OH 7/17 KapMuG, 11 O 117/17	03.11.2017	11.06.2018	220
LG Hamburg	313 O 29/18	12.02.2018	11.06.2018	119
LG München I	28 O 9716/17	06.12.2017	06.06.2018	182
LG Hamburg	319 O 78/18	09.04.2018	05.06.2018	57
LG Hamburg	318 O 339/17	06.04.2018	05.06.2018	60
LG Stade	5 OH 8/17	Keine Angabe im Beschluss	05.06.2018	Kein Wert
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 10/18	09.02.2018	01.06.2018	112
LG Saarbrücken	1 O 318/17	22.02.2018	24.05.2018	91
LG Hamburg	319 O 337/17	20.12.2017	23.05.2018	154
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 384/16	23.11.2017	16.05.2018	174
LG Berlin	3 OH 15/17 KapMuG, 3 O 131/17	19.06.2017	09.05.2018	324
LG Berlin	3 OH 14/17 KapMuG; 3 O 131/17	19.06.2017	09.05.2018	324
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 230/17	12.01.2018	26.04.2018	104
LG Hamburg	319 O 345/17	15.12.2017	26.04.2018	132
LG Hamburg	309 OH 1/18	12.12.2017	25.04.2018	134
LG Berlin	4 O 69/17 (Streitverfahren) 4 OH 4/17 (KapMug)	09.11.2017	25.04.2018	167
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 237-16	23.11.2017	24.04.2018	152
LG Frankfurt a.M.	2-28 O 259-16	23.11.2017	24.04.2018	152
LG Düsseldorf	13 O 184/17	20.11.2017	23.04.2018	154
LG Düsseldorf	13 O 144/17	16.11.2017	23.04.2018	158

LG Frankfurt a.M.	2-02 O 209-16	23.11.2017	20.04.2018	148
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 350/16	23.11.2017	20.04.2018	148
LG Düsseldorf	13 O 259/17	17.11.2017	20.04.2018	154
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 263/17	11.10.2017	18.04.2018	189
LG Frankfurt a.M.	2-19 O 191/17	20.09.2017	17.04.2018	209
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 407/17	26.01.2018	17.04.2018	81
LG Frankfurt a.M.	2-28 O 307-17	12.10.2017	13.04.2018	183
LG Frankfurt a.M.	2-07 O 314/17	21.09.2017	13.04.2018	204
LG Frankfurt a.M.	2-21 O 240/17	10.01.2017	12.04.2018	457
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 247/17	21.09.2017	11.04.2018	202
LG Frankfurt a.M.	2-10 O 470/16	21.11.2017	11.04.2018	141
LG München I	27 O 10790/17	06.12.2017	10.04.2018	125
LG Frankfurt a.M.	2-28 O 221-17	21.09.2017	10.04.2018	201
LG München I	27 O 9715/17	06.12.2017	10.04.2018	125
LG Hamburg	313 O 110/17	04.12.2017	05.04.2018	122
LG München I	27 O 3773/17	06.12.2017	03.04.2018	118
LG Freiburg	5 OH 13/16	07.12.2017	03.04.2018	117
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 256/17	21.09.2017	28.03.2018	188
LG München I	40 O 10669/17	06.12.2017	28.03.2018	112
LG München I	40 O 11664/17	06.12.2017	28.03.2018	112
LG Frankfurt a.M.	2-18 O 229/17	26.01.2018	27.03.2018	60
LG Frankfurt a.M.	2-12 O 209/1	21.09.2017	27.03.2018	187
LG Hamburg	313 O 113/17	09.11.2017	26.03.2018	137
LG Hamburg	313 O 114/17	08.11.2017	26.06.2018	230
LG Hamburg	313 O 129/17	08.11.2017	23.03.2018	135
LG Hamburg	313 O 111/17	08.11.2017	23.03.2018	135
LG Hamburg	313 O 117/17	08.11.2017	23.03.2018	135
LG Hamburg	313 O 121/17	16.11.2017	23.03.2018	127
LG Bremen	1 O 1560/16	15.12.2016	22.03.2018	462
LG Hamburg	330 O 293/17	08.09.2017	15.03.2018	188
LG München I	32 O 9991/17	21.12.2017	15.03.2018	84
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 108/17	03.11.2017	14.03.2018	131
LG Freiburg	5 OH 42/17	07.12.2017	14.03.2018	97
LG Frankfurt a.M.	2-05 O 222/17	21.09.2017	14.03.2018	174
LG Frankfurt a.M.	2-27 O 303/16	23.11.2017	13.03.2018	110
LG Düsseldorf	13 O 305/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 302/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 303/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 316/17	11.10.2017	08.03.2018	148
LG Düsseldorf	13 O 304/17	25.09.2017	08.03.2018	164
LG Düsseldorf	13 O 318/17	10.10.2017	06.03.2018	147
LG Frankfurt a.M.	2-25 O 390/16	23.11.2017	05.03.2018	102
LG Hamburg	326 O 323 17	23.10.2017	27.02.2018	127
LG Hamburg	326 O 330/17	02.11.2017	27.02.2018	117
LG Hamburg	326 O 325/17	02.11.2017	27.02.2018	117
LG Hamburg	326 O 328/17	02.11.2017	27.02.2018	117

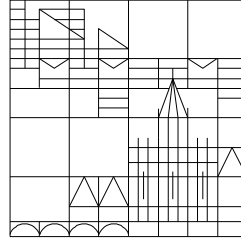
LG Berlin	38 OH 7/17 KapMuG	15.11.2017	20.02.2018	97
LG Potsdam	8 OH 3/17	02.10.2017	16.02.2018	137
LG Hamburg	302 O 197/16	08.12.2017	09.02.2018	63
LG Hamburg	302 O 237/16	05.12.2017	08.02.2018	65
LG Hamburg	318 O 74/17	05.10.2017	07.02.2018	125
LG Hamburg	318 O 338/17	21.11.2017	07.02.2018	78
LG Hamburg	316 O 167/16	04.10.2017	01.02.2018	120
LG Bochum	I-1 O 103/17	13.09.2017	29.01.2018	138
LG Mainz	6 O 59/17	22.06.2017	26.01.2018	218
LG Lübeck	3 O 41/17	18.07.2017	17.01.2018	183
LG Berlin	38 OH 5/17 KapMuG	14.07.2017	09.01.2018	179
LG Krefeld	3 O 74/17	18.08.2017	19.12.2017	123
LG Stade	5 OH 16/17	31.01.2017	14.12.2017	317
LG Berlin	38 OH 6/17 KapMuG	15.08.2017	13.12.2017	120
LG Frankfurt aM	2-18 O 139/17	30.10.2017	11.12.2017	42
LG München I	29 O 1521/17	28.04.2017	06.12.2017	222
LG München I	35 O 1101/17	28.04.2017	06.12.2017	222
LG Berlin	38 OH 3/17 KapMuG	29.06.2017	06.12.2017	160
LG Hamburg	332 O 55/17	07.08.2017	05.12.2017	120
LG Hamburg	332 O 328_16	30.08.2016	04.12.2017	461
LH Hamburg	332 O 330/16	20.09.2016	05.12.2017	441
LG Hamburg	332 O 360_16	22.09.2016	04.12.2017	438
LG Hamburg	332 O 416_16	09.08.2017	04.12.2017	117
LG München I	22 O 23077/16	29.12.2016	01.12.2017	337
LG Hamburg	332 O 331/16	22.09.2016	01.12.2017	435
LG München I	22 O 113/17	02.01.2017	01.12.2017	333
LG München I	22 O 112/17	02.01.2017	30.11.2017	332
LG Hamburg	332 O 327/16	01.09.2016	29.11.2017	454
LG München I	29 O 21718/16	08.08.2017	20.11.2017	104
LG München I	34 O 1099/17	28.04.2017	17.11.2017	203
LG Stuttgart	8 O 70/17	10.05.2017	15.11.2017	189
LG München I	29 O 1039/17	28.04.2017	14.11.2017	200
LG München I	3 O 1203/17	28.04.2017	09.11.2017	195
LG München I	29 O 1494/17	28.04.2017	09.11.2017	195
LG München I	3 O 18153/16	17.07.2017	09.11.2017	115
LG München I	3 O 5031/17	19.07.2017	09.11.2017	113
LG Berlin	4 OH 2/17 KapMuG	22.06.2006	07.11.2017	4156
LG München I	35 O 23069/16	17.07.2017	06.11.2017	112
LG München I	35 O 22664/16	17.07.2017	06.11.2017	112
LG München I	35 O 22570/16	17.07.2017	03.11.2017	109
LG München I	3 O 21905/16	25.07.2017	27.10.2017	94

LG München I	40 O 19541/16	21.11.2016	27.10.2017	340
LG München I	3 O 806/17	17.07.2017	27.10.2017	102
LG München I	34 O 6148/17	11.08.2017	27.10.2017	77
LG München I	3 O 21741/16	17.07.2017	27.10.2017	102
LG München I	34 O 1100/17	28.04.2017	27.10.2017	182
LG München I	40 O 2179/17	19.07.2017	27.10.2017	100
LG München I	28 O 1404/17	28.04.2017	23.10.2017	178
LG München I	35 O 578/17	19.07.2017	23.10.2017	96
LG München I	32 O 21726/16	19.07.2017	23.10.2017	96
LG München I	35 O 22579/16	17.07.2017	23.10.2017	98
LG München I	32 O 22862/16	19.07.2017	18.10.2017	91
LG München I	32 O 22055/16	19.07.2017	18.10.2017	91
LG München I	35 O 1608/17	13.07.2017	16.10.2017	95
LG München I	35 O 5258/17	11.08.2017	16.10.2017	66
LG Hamburg	313 O 255/16	05.05.2017	11.10.2017	159
LG München I	40 O 1659/17	28.04.2017	10.10.2017	165
LG München I	27 O 951/17	23.02.2017	10.10.2017	229
LG Stuttgart	22 O 101/17	22.05.2017	04.10.2017	135
LG Stuttgart	21 O 29/17	01.02.2017	02.10.2017	243
LG Stuttgart	25 O 47/14	09.05.2017	02.10.2017	146
LG Stuttgart	21 O 177/16	31.01.2017	02.10.2017	244
LG Stuttgart	21 O 172/16	31.01.2017	02.10.2017	244
LG Stuttgart	21 O 210/17	01.02.2017	02.10.2017	243
LG Stuttgart	12 O 403/16	05.05.2017	18.09.2017	136
LG Stuttgart	12 O 403/16	01.02.2017	18.09.2017	229
LG Stade	5 OH 11/17	30.01.2017	11.09.2017	224
LG Stade	5 OH 10/17	30.01.2017	08.09.2017	221
LG München I	29 O 85/17	02.01.2017	06.09.2017	247
LG München I	34 O 20918/16	12.12.2016	31.08.2017	262
LG München I	29 O 20914/16	12.12.2016	30.08.2017	261
LG Essen	17 O 347/16	09.12.2016	29.08.2017	263
LG München I	35 O 20371/16	05.12.2016	25.08.2017	263
LG München I	3 O 23075/16	04.01.2017	16.08.2017	224
LG München I	28 O 20912/16	12.12.2016	04.08.2017	235
LG München I	28 O 20343/16	05.12.2016	04.08.2017	242
LG München I	28 O 20452/16	06.12.2016	04.08.2017	241
LG München I	28 O 20344/16	05.12.2016	04.08.2017	242
LG München I	28 O 19433/16	18.11.2016	04.08.2017	259
LG Stade	5 OH 9/17	30.01.2017	02.08.2017	184
LG Stade	5 OH 8/17	30.01.2017	02.08.2017	184
LG München I	35 O 19538/16	21.11.2016	28.07.2017	249
LG München I	3 O 20447/16	06.12.2016	28.07.2017	234
LG München I	35 O 19537/16	21.11.2016	28.07.2017	249
LG Bremen	1 O 1565/14	13.03.2017	25.07.2017	134
LG Bremen	1 O 1567/14	13.03.2017	24.07.2017	133
LG Bremen	2 O 1525/14	13.03.2017	20.07.2017	129

LG Bremen	2 O 96/15	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 97/15	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1311/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1309/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1527/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Bremen	2 O 1310/14	13.03.2017	20.07.2017	129
LG Stuttgart	12 O 265/16	20.02.2017	19.07.2017	149
LG Stuttgart	6 O 8/17	15.02.2017	19.07.2017	154
LG Bremen	4 O 1312/14	01.03.2017	19.07.2017	140
LG München I	40 O 22941/16	31.05.2017	19.07.2017	49
LG München I	35 O 20372/16	05.12.2016	19.07.2017	226
LG Bremen	4 O 1314/14	01.03.2017	19.07.2017	140
LG Stuttgart	29 O 534/16	08.02.2017	19.07.2017	161
LG Stuttgart	29 O 488/16	09.02.2017	19.07.2017	160
LG Bremen	4 O 1313/14	01.03.2017	19.07.2017	140
LG Stuttgart	6 O 202/16	15.02.2017	19.07.2017	154
LG München I	3 O 23074/16	30.12.2016	19.07.2017	201
LG Bremen	4 O 1585/14	02.05.2017	18.07.2017	77
LG München I	27 O 65/17	02.01.2017	17.07.2017	196
LG München I	40 O 23071/16	30.12.2016	14.07.2017	196
LG München I	3 O 23076/16	30.12.2016	14.07.2017	196
LG München I	40 O 20444/16	06.12.2016	10.07.2017	216
LG München I	3 O 22944/16	30.12.2016	06.07.2017	188
LG München I	29 O 20348/16	05.12.2016	27.06.2017	204
LG München I	29 O 20915/16	12.12.2016	27.06.2017	197
LG München I	40 O 20445/16	12.12.2016	27.06.2017	197
LG München I	29 O 20347/16	05.12.2016	27.06.2017	204
LG München I	40 O 19540/16	24.11.2016	27.06.2017	215
LG München I	35 O 19539/16	21.11.2016	16.06.2017	207
LG Stralsund	4 O 368/16	16.01.2017	13.06.2017	148
LG München I	32 O 20916/16	12.12.2016	01.06.2017	171
LG München I	35 O 20373/16	05.12.2016	01.06.2017	178
LG München I	35 O 20921/16	12.12.2016	31.05.2017	170
LG München I	32 O 20350/16	05.12.2016	24.05.2017	170
LG München I	32 O 20354/17	05.12.2016	24.05.2017	170
LG München I	32 O 20917/16	12.12.2016	24.05.2017	163
LG Hamburg	326 O 172/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 113/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 141/16	09.11.2016	19.05.2017	191
LG Hamburg	326 O 237/15	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 274/15	09.11.2016	19.05.2017	191
LG Hamburg	326 O 120/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 173/17	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 144/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 145/16	15.11.2016	19.05.2017	185
LG Hamburg	326 O 190/15	10.11.2016	19.05.2017	190

LG Hamburg	326 O 217/16	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Hamburg	326 O 282/15	10.11.2016	19.05.2017	190
LG Freiburg	5 OH 23/16	26.07.2016	12.05.2017	290
LG Berlin	31 OH 21/16 KapMuG	06.10.2016	13.04.2017	189
LG Stade	4 OH 13/17	18.10.2016	12.04.2017	176
LG Stade	4 OH 14/17	18.10.2016	12.04.2017	176
LG Stade	4 OH 15/17	18.10.2016	12.04.2017	176
LG Stade	5 OH 5/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	5 OH 3/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	2 OH 10/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	3 OH 5/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	2 OH 9/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	2 OH 8/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	5 OH 4/17	18.10.2016	11.04.2017	175
LG Stade	3 OH 6/17	18.10.2016	07.04.2017	171
LG Hannover	4 O 288/15	03.05.2016	24.03.2017	325
LG Nürnberg- Fürth	6 O 6444/16	22.09.2016	22.03.2017	181
LG Hamburg	319 O 242/16	29.12.2016	03.03.2017	64
LG Stuttgart	21 O 100/16	28.06.2016	27.02.2017	244
LG Freiburg	8 OH 18/16	17.08.2016	20.02.2017	187
LG Hamburg	327 OH 8/16	08.06.2016	16.02.2017	253
LG Stuttgart	25 O 58/15	04.07.2016	13.02.2017	224
LG Hamburg	319 O 167/16	01.08.2016	08.02.2017	191
LG Hamburg	319 O 216/16	16.11.2016	08.02.2017	84
LG Hamburg	319 O 227/16	07.12.2016	08.02.2017	63
LG Hamburg	319 O 194/16	06.10.2016	06.02.2017	123
LG Hamburg	319 O 220/16	24.11.2016	06.02.2017	74
LG Hamburg	319 O 214/16	16.11.2016	06.02.2017	82
LG Hamburg	319 O 170/16	01.08.2016	06.02.2017	189
LG Hamburg	319 O 211/16	16.11.2016	06.02.2017	82
LG Hamburg	319 O 176/16	02.08.2016	06.02.2017	188
LG Hamburg	319 O 224/16	05.12.2016	06.02.2017	63
LG Hamburg	319 O 187/16	19.09.2016	03.02.2017	137
LG Hamburg	319 O 229/16	15.12.2016	03.02.2017	50
LG Hamburg	319 O 186/16	19.09.2016	03.02.2017	137
LG Stuttgart	12 O 110/16	28.06.2016	02.02.2017	219
LG Stuttgart	12 O 101/16	24.06.2016	02.02.2017	223
LG Nürnberg- Fürth	10 O 3818/16	04.07.2016	31.01.2017	211
LG Hamburg	319 O 174/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 169/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 213/16	16.11.2016	25.01.2017	70
LG Hamburg	319 O 188/16	19.09.2016	25.01.2017	128
LG Hamburg	319 O 171/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 162/16	01.08.2016	25.01.2017	177

LG Hamburg	319 O 164/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Hamburg	319 O 178/16	15.08.2016	25.01.2017	163
LG Hamburg	319 O 166/16	01.08.2016	25.01.2017	177
LG Bremen	2 O 1938/15	05.04.2016	23.01.2017	293
LG Bremen	2 O 1938/15	06.04.2016	23.01.2017	292
LG Stuttgart	29 O 273/16	05.07.2016	19.01.2017	198
LG Stuttgart	29 O 100/16	16.06.2016	19.01.2017	217
LG Hamburg	319 O 163/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 165/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 193/16	06.10.2016	16.01.2017	102
LG Hamburg	319 O 175/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 172/16	01.08.2016	16.01.2017	168
LG Hamburg	319 O 195/16	06.10.2016	16.01.2017	102
LG Hamburg	319 O 168/16	01.08.2016	13.01.2017	165
LG Hamburg	319 O 215/16	16.11.2016	13.01.2017	58
LG Hamburg	319 O 218/16	23.11.2016	13.01.2017	51
LG Hamburg	319 O 212/16	16.11.2016	13.01.2017	58
LG Hamburg	319 O 173/16	01.08.2016	13.01.2017	165
LG Hamburg	302 O 272/16	14.09.2016	03.01.2017	111
LG Hamburg	302 O 351/16	24.11.2016	03.01.2017	40
LG Hamburg	302 O 332/16	24.11.2016	02.01.2017	39
LG Hamburg	302 O 272/16	14.09.2016	02.01.2017	110
LG Stuttgart	21 O 478/15	21.06.2016	02.01.2017	195
Durchschnittswert: Beschlüsse ohne Wertangabe (rot) sind nicht im Durchschnittswert enthalten.				171,6



**Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Deutscher Bundestag
Anhörung 9. September 2020**

Datum: Konstanz, 6. September 2020

Stellungnahme

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
(KapMuG) (BT-Drs. 19/20599“ sowie zum
Antrag „Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reformen
angehen - BT-Drs. 19/7751“

A. Bestandsaufnahme

Das KapMuG war im Jahre 2005 das Ergebnis einer schnellen Reaktion des Gesetzgebers auf das Frankfurter Telekomverfahren. Die Grundidee des KapMuG basiert auf einem Musterverfahren mit Bindungswirkung für gleich gelagerte Fälle. Die in der Folgezeit intensiv geführte Diskussion zum kollektiven Rechtsschutz auf europäischer Ebene und die Reformen in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU zeigten, dass der Weg über die Musterfeststellung ein deutscher Sonderweg bleiben sollte. Es war nicht nur die konkrete Ausgestaltung des KapMuG als mehrstufiges Verfahren von Anfang äußerst kompliziert, das Verfahren eignete sich vielmehr grundsätzlich nur für Ansprüche einer bestimmten Größe, da die notwendigen Individualklagen hinreichende Klageanreize erforderten. Das KapMuG war daher als Modell des kollektiven Rechtsschutzes für einen breiteren Anwendungsbereich untauglich und wurde – außer vom deutschen Gesetzgeber des Jahres 2018 in abgewandelter Form für die Musterfeststellungsklage – von niemandem aufgegriffen. Die Evaluation von 2010 bescheinigte dem Gesetz nur mäßigen Erfolg¹. Bemerkenswert ist, dass trotz einer 15jährigen Geltungszeit noch kein einziges KapMuG-Verfahren in die letzte Phase eingetreten ist, in dem die Individualverfahren vor den Landgerichten fortgesetzt und erstmals über die Schadensersatzansprüche entschieden wird.

B. Handlungsoptionen

Man kann das KapMuG zum 31.10.2020 auslaufen lassen und damit abschaffen (1), seine Geltungsdauer kann durch Streichung der Befristung komplett entfristet und eine unveränderte Fortgeltung in Kraft gesetzt werden (2) oder es kann erneut für eine Übergangszeit befristet werden (3). Denkbar ist auch eine inhaltliche Reform des KapMuG – mit oder ohne Befristung.

¹ *Halfmeier/Rott/Feess*, Kollektiver Rechtsschutz im Kapitalmarktrecht, Evaluation des Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetzes, Frankfurt School Verlag, 2010.

Zweifellos fährt die Praxis mit dem KapMuG besser als ohne eine solche Spezialregelung im Kapitalmarktrecht. Vermieden werden sollte daher in jedem Fall ein Auslaufen des KapMuG zum 1.11.2020, ohne dass ein Ersatzinstrument bereitsteht. Andererseits zeichnet sich auf europäischer Ebene sehr deutlich eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher ab (im Folgenden: Verbraucher-Verbandsklage RiLi)² mit deren Vorgaben das KapMuG in seiner derzeitigen Form nicht vereinbar ist. Ein Vakuum zwischen Auslaufen des KapMuG im Jahre 2020 und Inkrafttreten eines neuen, an der Verbraucher-VerbandsklageRiLi orientierten Modells im Laufe des Umsetzungszeitraumes würde für einen heute unbestimmten Zeitraum die Lenkungsfunction, die von der prozessualen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen ausgeht, für den Kapitalmarkt aufgeben und Anleger in hohem Maße verunsichern. Eine einfache Streichung der „sunset clause“ und (unbefristete) Verlängerung des KapMuG wäre aber angesichts des Reformbedarfes auch keine kluge Entscheidung.

Probleme, wie etwa die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von KapMuG und Musterfeststellungsklage, sollten nicht bis Ende 2023 ungelöst bleiben. Wie zu zeigen sein wird, lässt sich das KapMuG unter Übernahme zahlreicher vorhandener Elemente in ein Instrument umstrukturieren, das auch den Maßstäben des RiLi-Entwurfs der EU zur Verbraucher-Verbandsklage ohne weiteres gerecht wird. Grundfragen, wie die Finanzierung von Kollektivklagen, bedürfen dringend und unabhängig von der konkreten Verfahrensausgestaltung einer Lösung und sollten so bald wie möglich in Angriff genommen werden.

Vorschläge der Evaluation 2010, das KapMuG zu einer echten Gruppenklage umzugestalten, wurden nicht aufgegriffen, obwohl ein entsprechender Trend in Europa bereits unverkennbar war. Man sollte daher die anstehende RiLi-Umsetzung zum Anlass für eine Umstrukturierung nehmen. Dass der Weg über eine bloße Musterfeststellung ein Irrweg ist, hat sich an der Musterfeststellungsklage im Verbraucherrecht (§§ 606 ZPO) gezeigt. Sie hat dazu geführt, dass der europäische Gesetzgeber nun ein ausdrückliches Verbot für das Instrument der bloßen Verbandsfeststellungsklage mit nachfolgenden Individualklagen vorsieht. Auch der 72. DJT 2018 steht hier für ein eindeutiges Votum gegen Musterfeststellungen.

C. Grundprobleme von KapMuG und der verwandten Musterfeststellungsklage

I. KapMuG

Das KapMuG mit seinem mehrstufigen Verfahren unter Einbindung des OLG für die Musterfeststellungsphase weist eine unnötig hohe Komplexität auf und hat zu vielen streitigen Verfahrensfragen geführt, die erst nach Jahren durch den BGH gelöst wurden. Stichwortartig sind die folgenden Probleme zu nennen:

- 1) Zugang zum KapMuG-Verfahren nur über Individualklagen, keine amtswegige Einleitung des Musterverfahrens, Ungeeignetheit des Verfahrens für kleinere Streitwerte mangels Klageanreiz
- 2) Formulierung der Feststellungsziele durch das antragstellende Gericht ohne Einbindung des OLG (§§ 3 II, 6 KapMuG)
- 3) Nachträgliche Erweiterung der Feststellungsziele (§ 15 KapMuG) gibt Spielraum für Prozessverzögerungen

² Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, Dokument 9592/29 vom 16. Juli 2020, CONSOM 118, Interinstitutionelles Dossier 2018/0089(COD).

- 4) Komplizierte Ausgestaltung der Musterfeststellungsphase zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Beigeladenen im Hinblick auf die Bindungswirkung und Art. 103 GG, vgl. §§ 12, 14 KapMuG)
- 5) „Zwangswirkung“ des KapMuG-Verfahrens (§ 8 I KapMuG) für alle „abhängigen“ Verfahren mit zwingender Aussetzung
Der BGH (NJW 2019, 3444) stellt die Verfassungsgemäßheit der Zwangsteilnahme und Aussetzung des Individualverfahrens im Hinblick auf das Gebots effektiven Rechtsschutz in Frage und verlangt nun eine aufwändige Einzelfallentscheidung der Landgerichte. Das ist konsequent, verkompliziert das Verfahren aber zusätzlich.
- 6) Reichweite der Bindungswirkung des Musterentscheidendes:
§ 22 Abs. 3 KapMuG birgt eine Vielzahl von Streitfragen und eröffnet ggf. weiteres Verzögerungspotential. Da bislang noch kein KapMuG-Verfahren die Prozessphase erreicht, in der es für die Fortsetzung der ausgesetzten Verfahren auf die Bindungswirkung ankommt, schlummert hier noch beachtliches Konfliktpotential.
- 7) Unmöglichkeit für das OLG, die Angemessenheit eines Gesamtvergleichs zu prüfen
Das OLG muss im – wünschenswerten – Fall einer Erledigung aller anhängigen Klagen durch einen Vergleich der Parteien des Musterverfahrens vor dem OLG (§ 17 KapMuG), muss das OLG den Vergleichsvorschlag auf seine Angemessenheit – auch hinsichtlich der Ausgangsverfahren – prüfen und genehmigen. Das OLG kennt aber nur die Feststellungsziele und den Streit im Musterverfahren, es hat keinen Zugang zu den Akten der Ausgangsverfahren und kann daher gar nicht beurteilen, ob der vorgeschlagene Vergleich insoweit angemessen ist. Das Ziel des Schutzes der Geschädigten vor einseitig interessengeleiteten Vergleichen wird damit verfehlt.

II. Lehren aus der Musterfeststellungsklage, §§ 606 ZPO

- 1) Mehrstufige Verfahren sind ineffektiv und nicht verbraucherfreundlich.
- 2) Eine zu eng gefasste Klagebefugnis nimmt Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ihre Schlagkraft.
- 3) Die Abhängigkeit der Verbraucher von wenigen klagebefugten Verbänden und der Prozessführung des zuerst klagenden Verbandes ist bedenklich.
- 4) Anmeldungen zu einem Register mit gravierenden Rechtsfolgen dürfen nicht völlig ohne inhaltliche Prüfung und auf das alleinige Risiko der Geschädigten erfolgen
- 5) Realistische Finanzierungsmöglichkeiten von Kollektivklagen
Im Bereich der Musterfeststellungsklage hat der VW-Fall gezeigt, dass klägerische Anwälte fast um jeden Preis bereit sind, einen Vergleich zu schließen, um die Chance für eine Entlohnung zu bekommen, die über das RVG (max. ca. 8.000 Euro für die erste Instanz) hinausgeht. Das hat dazu geführt, dass der vzbv mit Hilfe eines Rahmenvergleichs alle Sicherungsmechanismen, welche in §§ 606 ZPO, vorgesehen sind, um die inhaltliche Angemessenheit des Vergleichs zu gewährleisten, umgangen hat (gerichtliche Prüfung und Genehmigung, Opt-out Möglichkeit der registrierten Verbraucher mit Mindestquorum für Annahme). Er hat sich dazu verpflichtet, die Musterfeststellungsklage unabhängig von der Zahl der von den Verbrauchern geschlossenen Vergleichen, zurückzunehmen. Hätte kein einziger Verbraucher das Angebot von VW als angemessen betrachtet und angenommen, wäre das Musterfeststellungsverfahren gleichwohl beendet worden! Auch so blieben zehntausende Verbraucher „auf der Strecke“ und müssen entgegen vorheriger Versprechungen individuell klagen.³

Die Streitwertdeckelung auf 250.000 Euro, die das klägerische Prozessrisiko der Verbände begrenzen sollte, schafft nur Anreize für Vergleiche, bei denen Interessenkonflikte des

³ Ausführlich *Stadler* VuR 2020, 163 ff.

klägerischen Anwalts mit Händen zu greifen sind. Das sind die oft beschworenen „amerikanischen Verhältnisse“ in hausgemachter Version!

D. Eckpunkte einer Reform

Die Verbraucher-Verbandsklage RiLi wird nach derzeitigem Stand auch weite Teile des Kapitalmarktrechts erfassen und zu einer Reform des KapMuG zwingen. Damit muss ein einheitliches, auf Schadensersatz (oder sonstige Leistung) ausgerichtetes Verfahren geschaffen werden, das von einem klagebefugten Verband, der bestimmte Vorgaben erfüllen muss, eingeleitet werden kann. Der RiLi-Entwurf sieht – wenn auch im Gesetzgebungsverfahren deutlich abgeschwächt – Finanzierungsgarantien vor. Hier können nur wenige Eckpunkte skizziert werden. Für Einzelheiten der Verfahrensausgestaltung kann auf den Modellentwurf zum kollektiven Rechtsschutz im Rahmen des ELI/UNIDROIT Projektes „From Transnational Principles to European Rules of Civil Procedure“ verwiesen werden.⁴

I. Spezielles Verfahren im Kapitalmarktrecht und Zuständigkeit für Kollektivklagen

Das Kapitalmarktrecht erfordert eine hohe Spezialisierung von Anwälten und Richtern, die mit dem KapMuG erreicht wurde. Daher erscheint es gut vertretbar, weiterhin ein vom allgemeinen Verbraucherschutz getrenntes prozessuales Instrument zur Verfügung zu stellen. Dafür sollte die erstinstanzliche Zuständigkeit beim OLG liegen. Wie die KapMuG-Erfahrung lehrt, kann bei gründlicher erstinstanzlicher Aufbereitung auf eine weitere Tatsacheninstanz verzichtet werden. Es empfiehlt sich – über § 119a GVG hinaus – die Einrichtung spezialisierter Senate für solche Verfahren.

Auch die örtliche Zuständigkeit wäre – soweit für reine Binnenfälle der deutsche Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum jenseits der EuGVVO hat – zu überdenken. Der VW-Dieselskandal hat gezeigt, dass es nicht glücklich ist, Großverfahren am Sitz eines Beklagten zu führen, der entweder teilweise in Staatsbesitz ist oder „systemrelevant“.⁵ Bei aller Berechtigung des *actor sequitur forum rei*-Grundsatzes und der Vorbehalte gegen Klägergerichtsstände im Allgemeinen, sollte man überlegen, für Kollektivklagen gegebenenfalls doch an den Sitz des Klägers anzuknüpfen. Bei Verbandsklagen führte dies nicht zu einem fallbezogenen *forum shopping*, da der Verbandssitz feststeht.

II. Grundstruktur einer neuen Kollektivklage

Die Möglichkeit, auf Schadensersatz zu klagen, muss künftig in einem einzigen Verfahren gewährleistet sein, was jedoch eine Aufteilung in verschiedene Phasen nicht ausschließt. Dabei wird in einem ersten Abschnitt über die Zulässigkeit der Klage in dieser Verfahrensart zu entscheiden sein. Auch die Vorteile des KapMuG, dass abgeschichtet zunächst über zentrale rechtliche oder tatsächliche Fragen, die allen anhängigen Ansprüchen gemeinsam sind, entschieden werden kann, müssen keineswegs aufgegeben werden. Ein vernünftiges Verfahrensmanagement, für das die

⁴ <https://www.europeanlawinstitute.eu/projects-publications/current-projects-feasibility-studies-and-other-activities/current-projects/civil-procedure/>. Die Modellregeln wurden vom ELI jüngst verabschiedet, die Annahme durch den General Counsel von UNIDROIT steht Ende September 2020 an.

⁵ Eindrücklich die Analyse der im Bundesvergleich zu Gunsten von VW abweichenden Rechtsprechung der Braunschweiger Gerichte bei Heese JZ 2020, 178 ff, und Interview im Handelsblatt <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/klagen-im-dieselskandal-bastion-braunschweig-faellt-vw-drohen-weitere-dreistellige-millionenkosten/25915332.html?ticket=ST-1605366-czuHd0kEqdCgwCnkJb9k-ap4>. Auch die Musterfeststellungsklage des vzbv führte zu der Merkwürdigkeit, dass ausgerechnet der Präsident des mit der Klage befassten OLG Braunschweig die Verhandlungen zum Vergleich (und zur Rücknahme der Klage) moderierte.

Richterschaft ein breites Ermessen benötigt, kann eine solche Abschtichtung zum Gegenstand haben. Entsprechende (rechtsmittelfähige) Zwischenentscheidungen des Gerichts können die Vergleichsbereitschaft der Parteien nach dieser Phase erhöhen, so dass nur ausnahmsweise über die einzelnen Schadensersatzforderungen entschieden werden muss.

Der Vorteil und die Vereinfachung gegenüber dem derzeitigen KapMuG bestünden in folgenden Punkten:

- die von dem Massenschadensfall Betroffenen könnten über das bereits eingerichtete Klageregister unproblematisch ihre *Opt-in*-Erklärungen abgeben und damit an den Verfahrensausgang gebunden werden. Für ihre Information über den Verfahrensverlauf kann das vorhandene elektronische Informationssystem (§ 12 KapMuG) genutzt werden.
- Die verfassungsrechtlich fragwürdige „Zwangsbeteiligung“ des KapMuG entfällt durch das freiwillige *Opt-in* und mit ihr das Streitpotential hinsichtlich der Fragen zur „Abhängigkeit“ und Aussetzung.
- Individualklagen bleiben möglich, kommen aber wohl wegen der günstigeren Kostenregelung im Kollektivverfahren bestenfalls für institutionelle Anleger in Betracht und erscheinen für die Justiz tragbar. Eine effektiv ausgestaltete Kollektivklage würde Anreize für eine Teilnahme setzen.
- Die Geschädigten müssten – auch nicht als Beigeladene – aktiv am Verfahren beteiligt werden, sondern würden in vollem Umfang vom Gruppenkläger vertreten. Dies vereinfacht das *case management* erheblich. Eine gerichtliche Bestimmung des Gruppenklägers (sofern mehrere die Initiative ergreifen) nach dem Vorbild der jetzigen Auswahl des Musterklägers (§ 9 II KapMuG) gewährleistet eine bestmögliche Interessenvertretung (auch durch spezialisierte Anwälte) und macht die *Opt-in* Option für Geschädigte attraktiv.
- Es bedarf nicht mehr der formalen Festlegung von Feststellungszielen im Zusammenspiel zwischen OLG und LG und erheblichem Verzögerungspotential der Beklagtenseite. Das mit dem Kollektivverfahren befasste OLG kann in Absprache mit den Parteien die für eine Grundentscheidung notwendigen Feststellungen flexibel festlegen und jederzeit ändern.
- Kommt es zu einem Vergleich der Prozessparteien, kann dessen Angemessenheit vom befassten OLG tatsächlich besser beurteilt werden als bisher, weil es mit dem gesamten Fall vertraut ist und nicht nur mit Ausschnitten davon.

III. Klagebefugnis

Der Verbraucher-Verbandsklage RiLi-Entwurf setzt ganz auf die Verbandsklage. Diese Konzeption kann zu erheblichen Problemen führen und wird ein flächendeckendes Aufgreifen von Massenschadensfällen nicht zulassen. Der Grund liegt einmal in der Finanzierungsfrage, wenn nach dem RiLi-Entwurf nur solche Verbände klagen dürfen, die nicht zu Erwerbszwecken handeln, also auch keine noch so geringe „Erfolgsprämie“ beanspruchen können.

Im Kapitalmarktrecht stellt sich aber ganz grundsätzlich die Frage, wer überhaupt solche Klagen erheben sollte. Anders als im Verbraucherrecht im engeren Sinne gibt es zwar Vereinigungen, welche die Interessen von Anlegern vertreten. Dies sind jedoch bislang kaum forensisch in Erscheinung getreten und sehen es nicht als ihre primäre Aufgabe an, für Anleger Schadensersatzklagen zu führen. Ein Anreiz, dies zu ändern, besteht für die Vereinigungen nicht. Ad hoc gegründete Verbände, in denen sich anlässlich eines ganz bestimmten Schadensfalles die Geschädigten zusammenschließen oder ihre Anspruchsdurchsetzung einer eigens dafür gegründeten Klagegesellschaft überlassen, werden vom Richtlinienentwurf für zulässig gehalten. Die Mitgliedsstaaten werden aber nicht

verpflichtet, solchen Organisationen eine Klagebefugnis einzuräumen. Die Diskussion anlässlich der Musterfeststellungsklage zeigte, dass hier gerade in Deutschland erhebliche Befürchtungen bestehen, solche Gründungen könnten von in- oder ausländischen Anwälten zu Erwerbszwecken missbraucht werden. Diese Sorge ist unbegründet, wenn geregelt wird, dass auch Ad-hoc Verbände die Voraussetzungen nach der RiLi (mit Ausnahme des Erfordernisses einer 12monatigen Existenz) erfüllen müssen und ggf. mit anderen Anwärtern um die Rolle des Gruppenrepräsentanten konkurrieren.

Richtig und wünschenswert wäre es in jedem Fall, einzelnen Geschädigten – zumindest im Kapitalmarktrecht – das Recht einzuräumen, eine Klage im Namen aller Geschädigten zu erheben. Institutionelle Anleger kämen für diese Rolle in Betracht, bei entsprechend abgesicherter Finanzierung aber auch Kleinanleger. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass das befassende Gericht idealerweise unter mehreren Aspiranten den am besten geeigneten Kläger auswählen können sollte. Ein solches Vorgehen hat internationale Beispiele in den USA und den Niederlanden und würde sich an die im KapMuG vorgesehene Auswahl des Musterklägers durch das OLG anschließen. Angesichts der vom RiLi-Entwurf zu Recht vorgesehenen Kostenregelung, wonach das *loser pays*-Prinzip im Wesentlichen gelten soll und die einzelnen Geschädigten, die nicht selbst Partei sind, keine Kosten tragen sollen, erfordert diese Variante der Klagebefugnis in besonderem Maße intelligente Lösungsansätze für die Finanzierung der Verfahren (dazu IV.). Nur wenn die Finanzierung gesichert bzw. das Prozesskostenrisiko abgedeckt ist, kann erwartet werden, dass einzelne Geschädigte die Rolle des Gruppenrepräsentanten übernehmen und kein Vakuum entsteht, in dem jeder Geschädigte darauf wartet, dass andere die Initiative ergreifen.

IV. Finanzierung von Massenverfahren

1. Notwendigkeit, die Finanzierung zu regeln

Die Diskussion in Deutschland zum kollektiven Rechtsschutz war stets in unseliger Weise dominiert vom Schreckgespenst der „Klageindustrie“ amerikanischen Musters. Dabei überwog eine einseitige Sichtweise, die nur dem klägerischen Anwalt und gewerblichen Prozessfinanzierern unlauteres und unerwünschtes Gewinnstreben unterstellt, während die gewaltigen Summen, die auf der Beklagtenseite – weit jenseits einer RVG-Vergütung – an Beklagtenanwälte bezahlt werden, ausgeblendet wurden.

Der EU-RiLi Entwurf hat richtig erkannt, dass Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes in der Umsetzung zum Scheitern verurteilt sind, wenn man ausschließlich auf „idealistische“ Kläger wie Verbraucherorganisationen und sonstige non-profit-Verbände setzt und gleichzeitig die Frage der Finanzierung ausklammert. Selbst die in Deutschland vergleichsweise noch gut ausgestatteten Verbraucherverbände, einschließlich des vzbv, können mit ihren Ressourcen nur sehr selektiv Verbandsklagen durchführen.

Die in Deutschland offenbar besonders ausgeprägte Aversion gegen gewerbliche Prozessfinanzierer hat ihren bisherigen Höhepunkt in den Entscheidungen des BGH zur Sittenwidrigkeit der Inanspruchnahme einer externen Prozessfinanzierung auf Erfolgshonorarbasis durch deutsche Verbraucherverbände für Klagen aus § 10 UWG gefunden.⁶ Die BGH-Richter setzen sich selbst über

⁶ BGH NJW 2018, 3581 (bestätigt von BGH GRUR-PRax 2019, 361) m. abl. Anm. *Stadler* JZ 2019, 198, *Halfmeier* WuB 2019, 27; *Loschelder* GRUR-Prax 2018, 534; ausführliche Kritik am BGH auch bei OLG Schleswig (14.02.2019 – 2 U 4/18) BeckRS 2019, 8031 und VuR 2019, 270 m. Anm. *Herbold*.

die Zustimmung des Bundesamtes für Justiz (zuständig für den über § 10 UWG abgeschöpften Gewinn, der sich im konkreten Fall um die Erfolgsprovision des externen Finanzierers gemindert hätte) hinweg und unterstellten dem Gesetzgeber in bislang selten gesehener Weise, dass er mit der Gewinnabschöpfung ein von vorneherein praxisuntaugliches Instrument schaffen wollte. Der Senat meint sogar, dieses vermeintliche Anliegen noch verstärken zu müssen, in dem der von der Praxis gefundene Weg über die Drittfinanzierung der Verbandsklage ausdrücklich verbaut wird. Das darf der Gesetzgeber nicht unkorrigiert stehen lassen, denn derzeit können sich die Verbraucherverbände Gewinnabschöpfungsklagen – ein an sich sehr taugliches Instrument bei Bagatellschäden – schlicht nicht leisten. Hätte diese Rechtsprechung weiter Bestand, könnte auch das vom europäischen Gesetzgeber vorgegebene Modell der Verbandsklage von vorne herein leerlaufen. Anlässlich der RiLi-Umsetzung wird die aus der Vergangenheit hinlänglich bekannte Diskussion, inwieweit der Effektivitätsgrundsatz des Europarechts die Mitgliedstaaten zu einer konkreten finanziellen Ausstattung der Akteure verpflichtet, aufflammen und sich ergebnislos über Jahre hinziehen.

2. Erfolgsabhängige Zuschläge zum anwaltlichen RVG-Honorar?

Eine Diskussion über moderate Formen eines anwaltlichen Erfolgshonorars lässt sich in Deutschland nicht länger verhindern. Der Gesetzgeber muss sich der Frage schon deshalb stellen, weil es derzeit eine lebhaft diskutierte Diskussion um *Legaltech*-Unternehmen und deren Agieren unter dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gibt. Die Vehemenz, mit der sich die Anwaltschaft grundsätzlich gegen *Legaltech*-Inkassodienstleister stellt, hat ihren Grund in der Wettbewerbsverzerrung, die entstanden ist. *Legaltech*-Inkassodienstleister fallen nach richtiger Ansicht des BGH nämlich nicht unter das Verbot des Erfolgshonorars nach § 49b II BRAO, § 4a RVG. Hier ist der Gesetzgeber dringend gefragt, etwa durch die Einführung moderater Gebührenzuschläge, die erfolgsabhängig sind, für eine Angleichung zu sorgen.

3. Finanzierungsfonds

Wenn man gewerblichen Prozessfinanzierern den Markt nicht völlig überlassen möchte und zur Finanzierung von Massenschadensfällen, die für Prozessfinanzierer ohnehin uninteressant sind (weil sie etwa im Verbraucherrecht gar nicht auf monetären Schadensersatz, sondern auf Unterlassung, Nachbesserung oder Vertragsauflösung gerichtet sind), bietet sich die Einrichtung eines staatlichen Fonds an, aus dem Massenklagen finanziell unterstützt und abgesichert werden können. Der Vorschlag ist nicht neu,⁷ sollte aber endlich umgesetzt werden. Detaillierte Vorschläge zur Ausgestaltung des Fonds gibt es seit Jahren.⁸ Auch die Frage, aus welchen Mitteln ein solcher Fonds zu speisen wäre, lässt sich letztlich einfach beantworten. Der VW-Dieselskandal bietet einmal mehr gutes Anschauungsmaterial. Hätte man etwa die Milliardenbuße, die der VW-Konzern an das Land

⁷ *Micklitz/Stadler*, Unrechtsgewinnabschöpfung, Nomos 2003, 129; *Micklitz/Stadler*, Das Verbandsklagerecht in der Informations- und Dienstleistungsgesellschaft, Gutachten BMVEL 2005, 1142; *Wagner*, Verhandlungen des 66. DJT, Vol. II, 2006, A 14 ff; *Stadler* JZ 2018, 793, 801-802; *Fezer K.-H.*, Zweckgebundene Verwendung von Unrechtserlösen und Kartellbußen zur Finanzierung der Verbraucherarbeit, abrufbar unter: <https://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/23103>, zuletzt besucht 24.8.2020; *Buchner*, Kollektiver Rechtsschutz für Verbraucher in Europa (Vandenhoeck & Ruprecht 2015), S. 202; *Meller-Hannich*, Gutachten 72. DJT, (CH Beck 2018), S. A 60, A 88; *Voet*, 'Cultural Dimensions of Group Litigation: The Belgian Case', 41 Georgia J. of Int. & Comp. Law (2013) 433, 469. Ausländische Beispiele für entsprechende Fonds finden sich in Quebec ('Fonds d'aide aux recours collectifs': <http://www.farc.justice.gouv.qc.ca/> (zuletzt besucht 24.8.2020) und in Ontario: 'Access to Justice Funds', <http://www.lawfoundation.on.ca/what-we-do/access-to-justice-fund-cy-pres/> (zuletzt besucht 24.8.2020).

⁸ Zu den rechtstechnischen Details s. insbesondere *Fezer* aaO vorige Fn.

Niedersachsen bezahlte, in einen solchen Fonds einbezahlt, wäre die Finanzierung von Kollektivklagen auf Jahrzehnte gesichert. Wenn man sich daher dazu entschlösse, z.B. solche Geldbußen, Ordnungsgelder aus Verstößen gegen Unterlassungsanordnungen oder übrig gebliebene Schadensersatzleistungen aus (Massen-)Vergleichen, die nicht an die Geschädigten verteilt werden konnten, in einen solchen Fonds einzubringen, würden diejenigen, die für Massenschäden verantwortlich sind, künftige Verfahren finanzieren.

Der große Vorteil der Fondsfinanzierung bestünde aber darin, dass damit den (wegen der notwendigen Fortgeltung des *loser pays*-Grundsatzes nur bedingt berechtigten) Befürchtungen der Wirtschaft vor unbegründeten und in quasi erpresserischer Absicht erhobenen Klagen entgegengetreten werden kann. Über die Finanzierung jedes einzelnen Verfahrens wäre antragsbasiert von einem unabhängigen Gremium zu entscheiden, dem nach dem Vorbild der Prozesskostenhilfe, die Erfolgsaussicht der Klage dargelegt werden muss. Dafür muss ein unbürokratischer und schneller Entscheidungsweg etabliert werden.

E. Ergebnis

Das KapMuG darf nicht ersatzlos entfallen. Der Gesetzgeber sollte anlässlich einer knapp bemessenen Verlängerung schon jetzt die Gelegenheit nutzen, für das Kapitalmarktrecht ein Instrument zu schaffen, das der künftigen Verbraucher-Verbandsklage-RiLi entspricht.

Prof. Dr. Astrid STADLER

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Deutscher Bundestag
Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 9. September 2020

BT-Drs. 19/20599
BT-Drs. 19/17751

Stellungnahme

Allgemeine Bewertung des KapMuG

Das KapMuG hat weder die in es gesetzten Erwartungen auch nur annähernd erfüllt noch verbinden sich damit Vorteile bei der Abwicklung von Anlegermassenverfahren.

Das KapMuG ist in seiner gegenwärtigen Struktur untauglich. Allein die Einleitung des Musterverfahrens über (Partei-)Musterfeststellungsanträge, den Vorlagebeschluss und die Erweiterungsmöglichkeiten im laufenden Verfahren sind schwerfällig, blähen das Verfahren schon im Vorfeld auf und verstricken Gericht und Parteien in Streit über Einzelfragen. Hinzu kommt, dass ein Konzept, das alle anlässlich eines Haftungsfalls denkbaren Streitpunkte klären will, das Verfahren überfrachtet.

Im Musterverfahren selbst fehlt jede Konzentration auf „wichtige“ Fragestellungen, wobei dies allerdings auch der (nicht zwingenden, KK-KapMuG/Vollkommer § 11 Rdnr. 133 ff. und § 12 Rdnr. 51 ff.) Auslegung durch den BGH geschuldet ist (BGH, Beschluss vom 20.01.2015, II ZB 11/14). Die Anzahl der Verfahrensbeteiligten, deren Existenz sich erst sukzessiv aus den einzelnen Aussetzungsbeschlüssen ergibt, erschwert das Verfahren weiter.

Vergleich der bestehenden Lösungskonzepte: Im Umfeld des VW-Diesel-Abgasfalles wurden tausende Individualklagen von KFZ-Käufern, eine Musterfeststellungsklage (MFK) und zwei KapMuG-Verfahren gegen die VW AG und die Porsche SE angestrengt. Ein Blick auf die Ergebnisse ist aufschlussreich:

Die MFK stieß auf große Resonanz bei den Fahrzeugkäufern; sie wurde auf Grundlage eines außergerichtlichen Vergleichs (nach § 269 ZPO) zurückgenommen. Viele Anmelder haben sich diesem Vergleich angeschlossen.

In den Individualverfahren (die ab 2016 eingeleitet wurden) erließ der BGH (dort in Verfahren, die 2017 und 2018 eingeleitet wurden) zwischen Mai und Juli 2020 vier Urteile, wonach die VW AG Fahrzeugkäufern, die bis Mitte September 2015 das Fahrzeug erworben hatten, aus § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Von den KapMuG-Verfahren wissen wir heute nur, dass dort zwei Musterverfahren (gegen VW und Porsche) durchgeführt werden müssen; die örtliche Zuständigkeit für die Individualklagen ist noch streitig.

Fazit: Die vorhandenen – ad hoc geschaffenen – Instrumente zum kollektiven Rechtsschutz (KapMuG; MFK) vermögen in der Praxis nicht zu überzeugen. Andererseits lassen sich anhand der vier Musterurteile des BGH die zahlreichen anhängigen Klageverfahren wegen des EA 189-Motors für die gerichtliche Praxis rechtssicher aufgreifen und entscheiden. Diese Erfahrungen sprechen dafür, neben und ergänzend zu einer echten (Verbraucher-)Verbandsklage einen eher schlichten Ansatz zu verfolgen, um z.B. die Auswahl von geeigneten Musterprozessen zu ermöglichen.

Stellungnahme zu den Beschlussvorlagen

BT-Drs. 19/20599

Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der Befristung des KapMuG bis zum 31.12.2023 vor.

Die Fortführung des KapMuG über den gesetzlich festgelegten Endtermin hinaus verstetigt die Frage nach seinem Verhältnis zur inzwischen eingeführten Musterfeststellungsklage (MFK; §§ 606 ff ZPO). Gegenwärtig scheinen beide Verfahren nebeneinander möglich zu sein, wobei sich der einzelne Anleger (soweit er Verbraucher ist) wegen der konkurrierenden Bindungswirkungen (§ 22 KapMuG und § 613 Abs. 1 ZPO) wohl entscheiden muss, welchem Prozess er sich anschließen will. Idealerweise müssten bei einer parallelen Prozessführung die gleichen Tat- und Rechtsfragen bezüglich desselben Prospekts (derselben ad hoc Mitteilung usw) als Feststellungsziele geklärt werden, was auf zwei konkurrierende, aber inhaltsgleiche Kollektivverfahren hinausläuft.

Dieser (wohl eher theoretischen) Möglichkeit kommt aber für die Frage der erneuten Verlängerung des KapMuG keine Bedeutung zu. Auch die Begründung zur Verlängerung der Befristung, die ersten Erfahrungen der MFK abwarten zu wollen (BT-Drs. 19/20599 Seite 5), überzeugt nicht. Beide Sachverhalte wollen zwar „Feststellungsziele“ klären lassen, ihre Systematik und ihr Regelungsansatz sind jedoch völlig unterschiedlich; auch wenn sich die MFK bewährt, behält das KapMuG seinen eigenen Anwendungsbereich, genauso, wie wenn die MFK einer grundlegenden Änderung bedarf. Einen tragfähigen Grund für eine Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG stellt aber die bevorstehende Verabschiedung der RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dar, wenn man mit Blick auf die damit verbundene Beurteilung des kollektiven Rechtsschutzes insgesamt den status quo nicht mehr verändern möchte. Dann allerdings könnte sich die Länge der neuen Befristung bis zum 31.12.2023 mit Blick auf die vorgesehene Umsetzungsfrist der geplanten RL möglicherweise als zu kurz erweisen. Die Mitgliedstaaten erhalten danach aber 24 Monate nach Inkrafttreten der RL (dieser Zeitpunkt ist noch ungewiss) Zeit zur Umsetzung in nationales Recht und weitere sechs Monate bis zur Anwendung. Dies kann zur Folge haben, dass das KapMuG (erneut) ausläuft, bevor eine Nachfolgeregelung feststeht.

Der Antrag sieht eine EntschlieÙung vor, das KapMuG unter verschiedenen Aspekten zu überarbeiten und zielt auf seine Entfristung ab.

Die dortige „Diagnose“ zu den Schwächen des KapMuG ist zutreffend. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen im Wesentlichen zielführend, dürften aber auf eine vollständige Neukonzeption hinauslaufen.

Sollte das KapMuG beibehalten werden, müssen die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis weit mehr als bislang in die Überlegungen bei der Gesetzgebung einbezogen werden. Das Ziel einer Reform muss sein, bei verschiedenen Gerichten und Spruchkörpern anhängige (Anleger-)Verfahren mit einem rationalen Aufwand gezielt bei gleichförmigen Fragestellungen vorantreiben zu können. Dabei kann es nicht auf die vollständige Klärung aller theoretisch denkbaren Tat- und Rechtsfragen in diesem Verfahrensabschnitt ankommen. Initiative und Auswahl der Feststellungsziele (soweit man an diesem Konzept überhaupt festhält) sollten in der Hand der Gerichte liegen; schließlich wäre zu überlegen, den BGH bei diesem Verfahrenstypus auch ergänzende tatsächliche Feststellungen treffen zu lassen (vgl. z.B. Berufungen zum BGH gegen Entscheidungen des BPatG nach § 110 PatG); gleichzeitig erscheinen die dem BGH derzeit abverlangten detaillierten Kostenentscheidungen der Beigeladenen bei Rechtsbeschwerden (siehe z.B. den Tenor des Beschlusses vom 13.12.2011, II ZB 6/09 mit über 430 Beigeladenen und Kostenquoten im Promillebereich) als vergeudete Arbeitskraft.

Ein schwieriges Problem, das sich allerdings bei jeder weiteren Gesetzgebung in dem Bereich von „Sammel-, Muster(feststellungs-) oder Verbandsklagen“ (KapMuG, MFK, künftig Verbands-Abhilfeklagen) stellt, ist die Frage der Zuständigkeit und der Spezialisierung des zur Entscheidung berufenen Spruchkörpers. Diese Art von Klagen fallen nach Art, Gegenstand und Bedeutung aus dem Rahmen, was für ein „Spezialgericht“ spricht, das diesen Verfahrenstypus mit der gebotenen Stringenz organisatorisch vorbereiten und betreiben kann. Andererseits sind bei solchen Verfahren inhaltlich (nicht zwingend, aber oft) spezielle Rechtsmaterien betroffen, was wiederum für die Zuordnung bei den (allgemeinen) vorhandenen Spezialspruchkörpern (vgl. §§ 72a, 119a GVG) spricht. Möglicherweise lassen sich bei der Schiedsgerichtbarkeit Anleihen nehmen und die Richterbank kann mit Blick auf die zu verhandelnde Sachmaterie zusammengestellt werden. Danach könnte sich ein spezielles (Verbands-/Musterklage-)Gericht für das jeweilige Verfahren mit Richtern aus einem spezialisierten Spruchkörper verstärken.

Das Ergebnis aller Überlegungen zur Reformbedürftigkeit des KapMuG dürfte aber sein, sich von seinem Konzept vollständig zugunsten von alternativen Lösungen (Musterprozesse (dazu näher Vollkommer, Musterprozess statt „Musterfeststellungsklage“ – Ein Plädoyer für eine gesetzliche Musterklage, MDR 2018, 497), gemeinsame Beweisaufnahmen, nachträgliche Bündelung von Prozessen bei einem Gericht sowie daneben ein kollektiver Rechtsschutz durch echte Verbandsklagen bei Verbrauchersachen) zu verabschieden. Schließlich könnte auch eine (beschränkte) Erstreckung von tatsächlichen Feststellungen in einer strafrechtlichen Verurteilung erwogen werden (dazu Vollkommer, Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafurteils im nachfolgenden Schadensersatzprozess des Geschädigten, ZIP 2003, 2061), was im Bereich der festgestellten Kartellverstöße schon geltendes Recht ist (vgl. § 33b GWB).

Alternative zu den Beschlussvorlagen

Instrumente zur effizienten Führung von Massenverfahren im Zivilprozess

Die Aufgabe, massenhaft auftretende Parallelverfahren effizient und zügig durchführen zu können, stellt sich in allen Rechtsgebieten mit und ohne Beteiligung von Verbrauchern. Sie besteht auch künftig neben einer zweiten Spur des kollektiven Rechtsschutzes, bei der Verbände im kollektiven Verbraucherinteresse auf Unterlassung, Feststellung und – neu – auf „Abhilfemaßnahmen“ (Art. 3 Nr. 10, Art. 7 Abs. 4 Nr. 2, Art. 9 RL-Entwurf über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher) klagen können.

Der Gesetzgeber sollte ein Bündel verschiedener Instrumente schaffen, mit denen den unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen des kollektiven Rechtsschutzes (Überwindung des „rationales Desinteresses“ einerseits (z.B. unzulässige Entgeltklauseln) und dem Gebot einer rationalen und effizienten Prozessführung bei einer insbesondere durch Massen-(Produkt-)schäden ausgelösten Vielzahl von Individualklagen andererseits (z.B. VW-Dieselmotoren; fehlerhafte Brustimplantate; LKW-Kartell; aber auch (nicht?) widerrufbare Darlehensverträge) entsprochen werden kann. Eines Sonderrechts für Kapitalanlegersachen (der weitere Anwendungsfall des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG spielt gar keine Rolle) bedarf es nicht; ein Auslaufen des KapMuG erleichtert es vielmehr, die notwendige Gesamtlösung ohne Scheuklappen zu entwickeln.

Auslaufens des KapMuG und Übergangsregelungen

Das Auslaufen des KapMuG, das in § 28 KapMuG vom 17. Deutschen Bundestag vorgesehen wurde, ist eine Option, für die viel spricht. Sie ermöglicht es dem 20. Deutschen Bundestag, der anlässlich der kommenden Umsetzung der RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in das deutsche Recht mit der Thematik des kollektiven Rechtsschutzes befasst sein wird, einen umfassenden und vor allem freien Zugriff auf die Gesamtproblematik.

Entscheidet sich der Deutsche Bundestag dafür, das KapMuG wie geplant auslaufen zu lassen, sollten zwei begleitende Regelungen geschaffen werden:

1. Im Interesse der Rechtssicherheit für die laufenden und schon in Vorbereitung befindlichen KapMuG-Verfahren wäre eine Übergangsregelung als § 28 Satz 2 KapMuG vorzusehen:

„Auf Verfahren, in denen vor dem 1. November 2020 ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde (§ 2 Abs. 2), findet dieses Gesetz weiterhin Anwendung.“

Es hat den Eindruck, dass eine solche Regelung (die ursprünglich noch im Gesetz enthalten war) bei der Reform 2012 übersehen wurde.

2. Anhängige und künftige ZPO-Massenverfahren (die sich übrigens auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit finden) könnten durch eine gesetzliche Grundlage der Auswahl von Musterprozessen koordiniert werden:

§ 148a ZPO Aussetzung in Bezug auf Musterrevisionsverfahren

Anhängige Berufungsverfahren, deren Entscheidung vom Ausgang eines bei einem obersten Bundesgericht anhängigen Revisionsverfahren maßgeblich beeinflusst werden kann (Musterverfahren), können im Hinblick auf dieses Musterverfahren bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt werden, wenn bei dem Berufungsgericht insgesamt mehr als [20] dem Musterverfahren gleichgelagerte Berufungsverfahren anhängig sind. Die Aussetzung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten und wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht. Nach Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens ist dieses beschleunigt zu betreiben. Hat ein Berufungsgericht bei ihm anhängige

Berufungsverfahren nach dieser Bestimmung ausgesetzt, können die ihm nachgeordneten erstinstanzlichen Gerichte gleichgelagerte Verfahren ebenfalls nach Satz 1 aussetzen; die Aussetzungsentscheidung kann mit der Verfügung über die Zustellung der Klageschrift verbunden werden. Satz 3 gilt entsprechend.